Küchler

Ueber die

Reichsverfassungsfrage

und das

Reichswahlgesetz.

Von

J. G. K. E. Küchler,

pens. Ghzgl. Hess. Kreissecretär.

Darmstadt.

In Kommission bei Carl Wilhelm Leske.

1850.

Motto: „An's Vaterland, an's theure schließ Dich an,
Das halte fest mit Deiner ganzen Kraft,
Dort in der fremden Welt stehst Du allein!"

Schiller.

Vorrede.

Die Reichsverfassungsfrage erheischt gebieterisch ihre endliche Lösung. Je mehr diese Frage in allen Kreisen der Nation aufgeklärt wird, desto mehr wird ihre Lösung erleichtert und gefördert. Hierzu Einiges beizutragen ist Zweck der beifolgenden Schrift. Sie wurde mit der Ruhe und dem Ernste bearbeitet, welche die Wichtigkeit ihres Gegenstandes erfordert. Ueberall bestrebte ich mich, die Wahrheit und nur diese zu erforschen, die erkannte aber — mit Berufung auf die Zeugnisse der bestätigenden Geschichte und der von der Wissenschaft und Erfahrung anerkannt besten Staatsverfassungen — frei und offen auszusprechen. Einer näheren Begründung der Art ihrer Bearbeitung enthalte ich mich, da sie ihre Rechtfertigung in sich selbst tragen muß. Etwaige formelle Versehen bitte ich, wegen eines Augenleidens, das mich zum Dictiren nöthigt, zu entschuldigen; dagegen bin ich stets bereit, die ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze in redlichem Kampfe um die Wahrheit zu vertheidigen. Diejenigen, welche etwa manche der in der Schrift niedergelegten Ideen für unausführbare Theorien erklären, muß ich daran erinnern, daß noch vor wenigen Jahrzehnten, ja, selbst noch vor kaum zwei Jahren Vieles für bloße Theorie gehalten wurde, was auf dem Wege der Revolution zur Praxis geworden ist. Diese Revolution wäre vermieden worden, insofern man rechtzeitig durchgreifende, wenn auch Opfer erfordernde, doch maßvollere und minder verletzende Reformen hätte eintreten lassen. Es liegt darin eine neue ernste Mahnung an die Regierungen, daß die erwachten und erstarkten Ideen für die höchsten und heiligsten Güter der Menschheit, für Wahrheit, Freiheit und Gerechtigkeit, sowie für die

Größe, Macht und Herrlichkeit des Vaterlandes auf die Dauer durchdringender und stärker sind, als alle menschliche Gewalt, und daß die Verletzung jener heiligen Trias, daß Täuschungen, unnöthige Beschränkungen und Ungerechtigkeiten sich früher oder später grausam rächen!

Es drängt mich, hieran, veranlaßt durch die neuesten Zeitereignisse, noch einige weitere Betrachtungen zu knüpfen. Schon an verschiedenen Stellen dieser Schrift, z. B. S. 8, 18, 78 f. wurden die Gründe erörtert, daß Deutschland nicht zur Einheit und Macht gelangen könne, so lange sich darin die zwei Großstaaten Oesterreich und Preußen in die Herrschaft theilten oder doch um das Uebergewicht des Einen über den Andern stritten, daß Oesterreich sich selbst in bundeswidriger Weise zum Eintritt in den neuzuschließenden Bund unmöglich gemacht, und daß aus diesen und aus welch andern Gründen Preußen an die Spitze dieses Bundes gestellt werden müsse. Jene Gründe haben sich jetzt noch in beiden Beziehungen vermehrt. Oesterreich ist nämlich, nachdem es mit Hülfe Rußlands in seinem Innern die Ruhe wiederhergestellt hat, offen und mit erhöhter Anstrengung gegen das Zustandekommen eines deutschen Bundesstaats und zwar zunächst in seiner Note vom 27. November v. J. aufgetreten, während doch seine Regierung selbst, ohne alle und jede Rücksichtnahme auf Verpflichtungen gegen den deutschen Bund, die verschiedenen, zum Theile sogar verfassungsmäßig getrennten Nationalitäten Oesterreichs in einen Central- oder unitarischen Staat vereinigte. Bayern, Württemberg, Sachsen und Hannover finden eine Stütze an der österreichischen Regierung. Ermuthigt durch diese, haben sie, ihrem Beispiele folgend, mehr oder minder bestimmt gegen den Zusammentritt des Reichstags in Erfurt protestirt. Ja, die Regierung von Hannover hat nun sogar, wenigstens den, dem Staatsvertrage vom 26. Mai beigetretenen Regierungen gegenüber, der deutschen Treue zum Hohne diesen Vertrag in einem sog. Lossagungsschreiben förmlich gebrochen, was Preußen bereits durch die Zurückziehung seines Gesandten auf die gemessenste Weise erwiedert hat. Ein paar andre Regierungen

scheinen sich — in Widerspruch mit den Ständen — zu einem ähnlichen Vertragsbruch vorzubereiten, oder doch jenen Reichstag nicht zu beschicken.*) Um seinen Einwirkungen mehr Gewicht zu verschaffen, stellt Oesterreich eine Heeresmacht an Deutschlands Grenzen auf. Die österreichische Regierung hat mehr als einmal die Nothwendigkeit einer einigenderen und festeren Gestaltung der öffentlichen Zustände Deutschlands anerkannt; dennoch trat sie, aller Aufforderungen, insbesondre der, schon vor etwa einem Jahre von Preußen gestellten, aber von ihr abgelehnten Anträge ungeachtet, in ihrer gewohnten zögernden Politik mit keinem Vorschlage zur Erreichung dieses großen Zieles hervor, und thäte sie es jetzt, wo der Reichstag zu Erfurt zusammentreten soll — wie sie dies mit der vorgeschlagenen, für's Erste unausführbaren Zoll- und Handelseinigung gethan hat —, so würde dies nur ein neuer Beweis sein, daß sie kein Mittel scheut, die bundesstaatliche Vereinigung Deutschlands zu verhindern und sich ihren Einfluß in diesem, wie im eignen Lande und in Italien zu erhalten. In ihren verderblichen Bestre-

*) Nach öffentlichen Blättern haben nun auch, angeregt, gestützt oder unterstützt von Oesterreich, die Regierungen von Baiern, Sachsen und Württemberg, nachdem sich Hannover auch von ihnen losgesagt, lediglich um die Zusagen zu erfüllen, welche sämmtliche Bundesregierungen der Nation durch die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 gegeben haben, nach langen Wehen einen, aus 19 Artikeln bestehenden Entwurf einer Bundesverfassung geboren, der die Grenzen des Bundesgebiets hinsichtlich Oesterreichs und Preußens unbestimmt läßt, der, im Widerspruch mit früher ausgesprochenen Ansichten zweier jener Regierungen ohne Zuziehung der Landstände der einzelnen deutschen Länder zum Bundesgrundgesetz erhoben werden soll, der aus den, einer Instruktion bedürfenden Bevollmächtigten von 8 Staaten eine 7gliedrige, unverantwortliche Bundesregierung constituirt, was, ohne eine wirkliche Einheit Deutschlands zu erzielen, zur Mediatisirung aller übrigen deutschen Staaten führen müßte, der die Nationalvertretung auf 300, von den einzelnen deutschen Landständen zu wählende Abgeordnete beschränkt, der bei Verfassungsänderungen, außer einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Nationalvertretung, noch die, jede wahre und durchgreifende Verbesserung fast unmöglich machende Stimmeneinhelligkeit der Bundesregierung erfordert, der den einzelnen deutschen Staaten das Gesandtschaftsrecht beläßt, der zur Deckung allgemeiner Bundesbedürfnisse nur Matrikularbeiträge kennt, der endlich größtentheils in so allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken abgefaßt ist, daß man die darauf zu bauende Bundesverfassung in vielen ihrer Bestimmungen denen der Bundesakte von 1815 ähnlich machen kann. Im Verhältniß zu diesem Entwurf ist derjenige vom 28. Mai 1849 nicht blos viel bestimmter, sondern er gewährt auch weit mehr Rechte und verspricht, als ein größtentheils aus den Berathungen der Nationalversammlung hervorgegangenes Ganzes, weit rascher eine endliche Lösung der Verfassungsfrage, als jener!

bungen ist die österreichische Regierung uneingedenk, daß das österreichische Kaiserhaus seine Größe ursprünglich Deutschland durch die Wahl seines edlen und thatkräftigen Rudolph von Habsburg zum deutschen Kaiser zu verdanken hat; sie ist uneingedenk, daß die gegenwärtige österreichische Hausmacht, theils durch die Vergebungen und Verschleuderungen von Reichsrechten, theils durch die Schmälerungen des Reichsgebietes, wie dies S. 78 Note 12 des Näheren angegeben ist, mehr oder weniger durch Verschulden der Kaiser aus dem Hause Habsburg, begründet wurde; sie ist nicht eingedenk, daß sie es ist, welche nach 1815 jederzeit bundesverfassungsgemäßen Entwickelungen Deutschlands entgegentrat, sohin auch die Revolution von 1848 — wenn auch nur mittelbar — verschuldete; sie ist endlich nicht eingedenk, daß sie in ihrem Programme vom 27. Nov. 1848 ausdrücklich erklärte: „Erst, wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen," — während sie dieser klar und bestimmt ausgesprochenen Absicht in ihrer, ein Jahr später erlassenen und schon angeführten Note, und überhaupt durch ihr ganzes Verhalten, geradezu entgegentritt, ohne andre, die Verwirklichung jener Absicht ermöglichende Vorschläge gemacht zu haben; das heißt nichts Anderes, als das ankerlose Schiff auf sturmbewegtem Meere herumtreiben lassen, bis Zeit und Gelegenheit gestatten, dasselbe vielleicht mit auswärtiger Hülfe zu kapern. Weit entfernt, die mannichfachen, durch hohe und äußere Einwirkungen bestimmte Schwankungen der innern und äußern Politik der preußischen Regierung rechtfertigen zu wollen, so steht doch soviel als unbestreitbare Thatsache fest, daß sie mit Sachsen und Hannover einen, die Gründung eines deutschen Bundesstaats bezweckenden Verfassungsentwurf zur Beschlußnahme eines Reichstags vorgelegt hat, welcher viel des Guten und das Mittel enthält, den Zeitbedürfnissen entsprechend verbessert zu werden; sie hat ferner in ihrer Note vom 12. Dec. v. J., die Einsprüche der österreichischen Regierung mit Einsicht und Entschiedenheit zurückgewiesen; sie hat mit Consequenz

und in Uebereinstimmung mit den gesetzgebenden Körpern Preußens das Zustandekommen eines deutschen Bundesstaats gefördert und, um endlich dieses große Ziel vollständig zu erreichen — nachdem nunmehr Preußen selbst eine Landesverfassung und eine Reihe guter Gesetze, z. B. über Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und die Ablösung der Reallasten erhalten hat — den Reichstag zusammenberufen. Wer sein Vaterland liebt, wem noch ein deutsches Herz im Busen schlägt, muß es tief beklagen, daß die deutsch-österreichischen Provinzen nicht dem neuen Bunde beitreten können, allein unter den vorliegenden Verhältnissen erscheint es nur als das geringere Uebel. Ebenso beklagenswerth war und ist es, daß die unterm 28. März v. J. verkündete Reichsverfassung, welche die Einheit und Freiheit, die Größe und Macht Deutschlands verbürgt hätte, nicht in's Leben gerufen wurde. Es ist dies für jetzt absolut nicht möglich, für's Künftige aber nur auf dem Wege der Revolution oder dem der Beschickung des Erfurter Reichstags zur endlichen Beschlußnahme der Reichsverfassung. Der erste Weg ist ein an sich unsittlicher, ein unrechtlicher und unsicherer, darum aber auch ein unpolitischer und verwerflicher. Es bleibt deßhalb nur die Betretung des zweiten Weges übrig. Würde alsdann auch das auf demselben zu erreichende hohe Ziel vereitelt, dann müßte der letzte Funke alles Ehr-, Sitten- und Rechtsgefühls in denen erloschen sein, welche dazu mitgewirkt hätten; dann wären Glauben und Vertrauen verschwunden und — je nachdem die eine oder die andre der extremen Parteien die Schuld davon trüge — der schmählichsten Reaction oder der vernichtenden Anarchie und damit die Bahn zu einer näher- oder fernerliegenden Revolution geebnet. Eine solche Zukunft kann Niemand wollen; denn sie wäre Allen verderblich. Möchten daher die dem Vertrage v. 26. Mai beigetretenen Staaten unerschütterlich fest an einander halten und ihren Weg muthvoll und entschlossen verfolgen, möchte das in den, mit dem Abfall drohenden Regierungen erwachte Gefühl der Ehre und ihrer Würde, möchte das ebenso besonnene, als entschiedene und männlichwürdige Verhalten des Verwaltungsraths oder doch

die Aussicht auf den schiedsrichterlichen Spruch, auf die Anwendung der Executionsordnung und auf die öffentliche Verachtung, die unfehlbar erfolgen würde, von einem schmachvollen Vertragsbruch abhalten, möchten endlich die Wähler in echt vaterländischer Gesinnung ihr Recht auch als eine Pflicht betrachten und als Bürgschaft für eine andre, bessere Zukunft, den Erfurter Reichstag mit den einsichtsvollsten und erfahrensten, den edelsten und besten Männern der Nation beschicken. Keine menschliche Macht wird alsdann die Gründung des neuen, festeren Bundes hindern, wenn sie von dem Reichstage, wie von Preußen und den ihm verbündet gebliebenen Regierungen mit Einsicht, Ernst und Beharrlichkeit erstrebt wird. Das Bedürfniß einer lebenskräftigen Existenz der nicht beigetretenen oder abtrünnigen Staaten, sowie materielle und immaterielle Vortheile, welche ihnen der neue Bund bietet, werden sie nöthigen, sich demselben früher oder später anzuschließen, und alsdann erst kann ein auf Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen beruhender, darum aber auch inniger, fester und dauerhafter Bund mit Oesterreich geschlossen werden. Dieses große Ziel wird um so eher erreicht, wenn die österreichische Regierung, treu ihrem Programme vom 27. November 1848, dasselbe Recht den übrigen deutschen Staaten zuerkennt, das sie selbst in ihren Ländern ausgeübt hat; wenn sie also nicht blos alle ferneren, die Gründung des neuen Bundesstaats hemmenden Einwirkungen unterläßt, sondern auch mit allen ihren Kräften auf das baldige Zustandekommen desselben hinwirkt, wodurch sie sich die Achtung und das Vertrauen von ganz Deutschland erwerben und sichern würde. Eine neue Aera bleibenden Glücks und Wohlstands müßte dann für Oesterreich und Deutschland beginnen, und die spätesten Geschlechter würden noch das Andenken Derjenigen segnen, welche mittelbar oder unmittelbar hierzu mitwirkten!

Großgerau im März 1850.

Der Verfasser.

Ueber

die Reichsverfassungsfrage

und

das Reichswahlgesetz.

I.

Politische Betrachtungen; Vorschläge zur Feststellung der Reichsverfassung.

Wie mannigfaltig auch die nächsten Veranlassungen des Entstehens größerer oder kleinerer staatlicher Vereinigungen gewesen sind, immer waren sie aus dem innersten Wesen der Menschen hervorgegangen, immer lag ihnen die mehr oder weniger erwachte Idee zu Grunde, deren Lebensverhältnisse zu ordnen, zu verbessern und zu sichern. Das Bestreben hiernach durchdringt so mächtig alle Schichten der Menschen, daß selbst da, wo die rohe Gewalt brutaler Eroberer Staaten gründete, diese die Ordnung und Besserung der Lage und der Verhältnisse der unterjochten Völker zum Vorwand nehmen mußten. Mit der steigenden Cultur wurde jene den Staaten zu Grunde liegende Idee immer mehr verbreitet, entwickelt und zum klareren Bewußtsein fast Aller gebracht. Der vernünftige Zweck der Staaten ist hiernach kein anderer, als die Feststellung eines dauernden Rechtszustandes und die möglichste Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, ohne daß jedoch dadurch das freiheitliche Dasein und Wirken der Einen mehr beschränkt würde und werden dürfte, als es die gleiche Berechtigung der Anderen und die Erreichung der Zwecke eines Staates mit Nothwendigkeit erfordern. Das Recht ist die erste und wichtigste Bedingung, ist der einzig feste Grundbau für das Bestehen der menschlichen Vereinigungen, für ihre Wohlfahrt. Wo das Recht fehlt, tritt die Selbsthülfe mit ihren vernichtenden Folgen, der Barbarei und der Anarchie an seine Stelle. Wie das Recht der Grundbau, so ist die Wohlfahrt der große und erhabene Aufbau, in welchem die Anlagen und Kräfte der Menschen zum Nutzen und Frommen des Vaterlandes und der Menschheit ihre natürlich fortschreitende Entwickelung und Vervollkommnung finden können und sollen. Um dieses große Ziel zu erreichen, sind Gesetze, Einrichtungen und Anstalten zu ihrer Ausführung eine unabweisliche Nothwendigkeit. Das wichtigste, für alle übrigen maßgebende Gesetz ist das Grundgesetz

oder die Verfassungsurkunde des Staats. Es bestimmt das Gebiet des Staates, es anerkennt die Urrechte der Menschen — seiner Angehörigen — es bezeichnet die Grenzen der Staatsgewalten, sowohl der gesetzgebenden, als der vollziehenden und der richterlichen Gewalt, unter sich und zu den Staatsangehörigen und enthält häufig noch Bestimmungen über die Gewähr der Verfassung. Die sicherste Gewähr wird aber eine Verfassung in sich selbst, d. h. in der Güte und Angemessenheit ihrer Bestimmungen, sowie in der politischen Bildung, den Gesinnungen und der Thatkraft der Nation finden. Gut und angemessen wird eine Verfassung sein, wenn sie, was an und für sich vernünftig ist, mit Berücksichtigung der geistigen, sittlichen, religiösen und politischen Bildung des Volks und den sich hierauf gründenden allgemeinen Ansichten und Wünschen desselben, wie sich solche durch die Stimme der einsichtsvollsten und erfahrensten, edelsten und besten Männer der Nation ausspricht, vollständig Rechnung trägt, sowie, daß sie endlich das Maß der gegenseitigen Rechte und Pflichten möglichst fest und gleichgewichtig (statisch) bestimmt. So wichtig und nothwendig es ist, daß diejenigen, welche ein Verfassungswerk schaffen wollen, den Plan zu dem ganzen Werk wie zu seinen einzelnen Theilen zunächst nur von dem Standpunkte der reinen Vernunft durchdacht und entworfen haben sollen, so würde ihre Verfassung doch nur Ideal, ein schöner Traum bleiben und nicht zur Wirklichkeit werden, wenn sie nicht die bestehenden, ganz unabänderlichen oder nur mit unermeßlichen Nachtheilen zu ändernden Verhältnisse, wenn sie nicht die Bildungsstufe der großen Mehrzahl einer Nation, ihre Wünsche und Bedürfnisse berücksichtigten. Wenn eine Verfassung auch an sich gut wäre, sie entspräche aber, sei es wegen der Art ihres Entstehens oder ihres Inhalts, oder aus beiden Rücksichten, nicht den Ansichten, Erwartungen und Hoffnungen der Nation, so würde sie kalt und mit Mißachtung aufgenommen, sie würde nicht in das eigenste Leben derselben übergehen und darin wurzeln, keine Liebe und Begeisterung für ihre verfassungsmäßigen Einrichtungen erwecken und kräftigen, vielmehr das Gegentheil hiervon erzeugen, darum aber unfruchtbar und nach innen und außen früher oder später für das Vaterland verderblich werden. Eben dies wird unfehlbar auch alsdann der Fall sein, wenn das dritte unabweisliche Erforderniß einer guten Verfassung, die feste und gleichgewichtige Bestimmung der Staatsgewalten fehlt, wenn der Umfang ihrer Gewalt nicht auf ihre ursprüngliche, einfache und natürliche Begrenzung zurückgeführt wird. Die beglaubigte Geschichte kennt wenig Beispiele, daß verfassungsmäßig bestehende Gerichte, welche nur Recht sprechen sollten und zwar mit Ausschluß aller andern Gewalten, in den Wirkungskreis dieser übergegriffen hätten, wohl aber manche, daß gesetzgebende Versammlungen in das Gebiet der vollziehenden Gewalten eingriffen, und noch weit mehr, daß die vollziehende Gewalt, besonders wenn sie ausschließlich dem Staatsoberhaupte zustand, zur Störung des öffentlichen Friedens und selbst zum Verderben des Vaterlandes, wie des Staatsoberhauptes selbst, in die Rechtssphäre der richterlichen und der gesetzgebenden Gewalt eingriffen. Es liegt daher im wohlverstandenen Interesse Aller, durch feste verfassungsmäßige Bestim-

mungen der Hoheitsrechte und Pflichten, soviel irgend möglich, auch die Versuchungen zu verderblichen Mißbräuchen und Uebergriffen abzuschneiden. Solche Mißbräuche oder Uebergriffe finden nirgends häufiger Statt, als wenn alle Hoheitsrechte in Einer Hand vereinigt sind, wenn also die schrankenlose Herrschaft eines Einzelnen (Autokratie) besteht. Wer eine unbestimmte Gewalt hat, ist geneigt, sie zu erweitern, und wer eine schrankenlose besitzt, sie zu mißbrauchen. Falsche Rathgeber werden alsdann das Ihrige dazu beitragen, diese Mißbräuche zu vermehren und zu vergrößern. Despotismus und Tyrannei sind die unausbleiblichen Folgen. Zu nicht geringeren Mißbräuchen führt die ausschließliche Herrschaft einiger Wenigen, seien es nun Privilegirte (Aristokratie), Reiche (Oligarchie) oder eine Priesterkaste (Theokratie) und die Herrschaft des ungebildetsten Theils des Volks (Ochlokratie) führt zur Anarchie. Selbst eine Monarchie mit einer Repräsentation einiger bevorzugten Stände macht die vollständige Erreichung des großen Ziels einer staatlichen Vereinigung unmöglich. Denn in den fortdauernden Kämpfen um jene Vorzugsrechte, werden die allgemeinen Interessen vernachlässigt, das Wohl des Ganzen mehr oder weniger den Sonderinteressen geopfert. Die Wissenschaft und die Geschichte haben diese Staatsformen längst gerichtet. Sollen die großen Zwecke einer staatlichen Vereinigung in einer so vollkommenen Weise, wie es Menschen möglich ist, erreicht werden, so kann dieß nur in einer erblichen Monarchie mit Volksrepräsentation oder in einer, wenn gleich nicht richtig, ausschließlich sogenannten Republik geschehen. Beide haben denselben, bereits oben angegebenen Zweck, den jeder Rechtsstaat haben soll und ihre wesentlichsten Verschiedenheiten bestehen im Grunde nur in der Unverletzlichkeit des Monarchen und der Verantwortlichkeit des Oberhaupts der Republik, welche nach II. A. 31 unschädlich gemacht und ein daraus hergeleiteter Einwand beseitigt werden können, sowie darin, daß bei der repräsentativen Monarchie das Staatsoberhaupt erblich ist, während es in der Republik von dem Volke oder dessen Repräsentanten gewählt wird. Durch die Erblichkeit des monarchischen Staatsoberhaupts erhält die Regierung, ohne die freie, naturgemäße Bewegung und Entwickelung der Einzelnen und des Ganzen zu hemmen, eine größere Festigkeit und Stetigkeit, welche dem Staate eine weit längere Dauer verbürgen, als bei einem auf den unsicheren Schwankungen der Wahlen beruhenden Wechsel des Oberhauptes. Groß und herrlich waren die paar Jahrhunderte der republikanischen Freiheit der alten Griechen; aber wie im Innern der einzelnen Republiken selbst fortwährende Streitigkeiten ihre Blüthe und Macht bedrohten, so waren sie unter sich mit wechselndem Glück in fortdauernden Kämpfen, bis sie ermattet die Beute der Macedonier und mit diesen der Römer wurden, welche selbst wieder nach kaum längerer Zeit dem Despotismus ihrer Diktatoren und Kaiser verfielen. Die italienischen Freistaaten, die Hansa, die Niederlande, Frankreich, die südamerikanischen Republiken und Domingo geben uns die sprechendsten Beweise davon, und selbst der neutralen Schweiz wurden die Segnungen der Freiheit durch innere Zerwürfnisse und Bürgerkriege entzogen. Man könnte sich dagegen auf Nordamerika berufen; allein dort waren zur

Zeit der Entstehung der Republik, wie noch jetzt, einfache und natürliche Verhältnisse, dort war nur Eine Dynastie, noch keine zusammengedrängte Bevölkerung, kein Proletariat, dort hatte sich noch das Volk das kostbarste Erbe aus seinem Stammlande, Einsicht, Fleiß und Sparsamkeit und Sinn für Gesetz und Ordnung bewahrt, dort war fast nur aufzubauen, während man in andern Ländern fast Alles niederreißen und vernichten müßte, ohne eigentlich zu wissen, wie und mit wem man wieder aufbauen soll. Auch fließen in Nordamerika die Quellen des materiellen Wohlstandes noch reicher, als in den Staaten Europas, woran nicht blos die großen Bevölkerungen, sondern auch die Regierungen die Schuld tragen. Wird sich die Bevölkerung in Amerika, wie in Europa vermehren, werden die Interessen des Küsten- und des Binnenlandes immer mehr auseinandergehen, wird die aller Humanität widerstreitende Sklaverei fortdauern, welche z. B. noch in der neuesten, 1845 verkündeten Verfassung des Staates Texas ausdrücklich legalisirt ist, so wird auch Nordamerika mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wie die europäischen Staaten und vielleicht selbst in seiner dermaligen Verfassung untergehen, während England noch jetzt sich seiner magna charta von 1215 erfreut. Bezeugt hiernach die Geschichte, daß repräsentative Monarchieen mit einer guten Verfassung mehr Dauer versprechen, als Republiken, so fällt auch der Einwand weg, daß es unnatürlich wäre, wenn Einer über Alle herrsche und diesen die Wahl entzogen würde, den Tüchtigsten zum zeitweisen Staatsoberhaupte zu erwählen. Denn das Erste ist nicht unbedingt wahr und gereicht in der beschränkten Weise repräsentativer Monarchien zum Nutzen und Frommen des Ganzen, dem die Interessen der Einzelnen weichen müssen. Damit fällt auch zugleich der zweite Grund weg, und es wird, wenn keine Wahl stattfindet, der Tummelplatz für ehrgeizige und leidenschaftliche Parteiführer entfernt. Auch beweisen alle Republiken bis auf die neueste Zeit, mit Ausnahme von Nordamerika, daß nicht immer die Tüchtigsten gewählt werden, während in erblichen Repräsentativmonarchieen Männer, welche des Vertrauens der Nation würdig sind, noch als dessen Repräsentanten, so wie in den hohen und höchsten Stellen des Staats, Gelegenheit genug finden werden, ihre Ehrliebe zu befriedigen und ihre Bürgertugenden durch Beförderung des öffentlichen Wohls zu bezeugen. Ein reges öffentliches Leben und Opposition halte ich in dem Staate, wie er sein soll, für durchaus nothwendig, um das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten zu erhalten und zu erhöhen, sowie um politische Bildung zu verbreiten; allein das dauernde Wohl des Vaterlandes einem oder einigen Parteimännern Preis zu geben, davor schützt eine erbliche Monarchie, in welcher zwar, wie in einem auf festem Grunde ruhenden mächtigen und erhabenen Tempel, Viele Raum zu eigner freier Selbstthätigkeit, aber auch eine in allen menschlichen Verhältnissen nöthige Schranke finden. Da, wo verfassungstreue und wohldenkende Monarchen dem Volke Liebe und Vertrauen durch ihre Thaten bezeugen, da, wo sie ihr höchstes Glück in dem Glücke des Volkes finden, da wird ihnen Liebe und Vertrauen in gesteigertem Maße entgegengebracht, es wird dadurch eine so große Anhänglichkeit für den Monarchen hervorgerufen,

ein so inniges und festes Band zwischen ihm und dem Volke geflochten, wie es nach dem Zeugniß der Geschichte in einer Republik — Nordamerika mit seinem Washington ausgenommen — niemals vorgekommen war und schwerlich vorkommen wird. — Man könnte gegen die erwähnten Vorzüge der Monarchie mit Berufung auf die Geschichte noch den Einwand erheben, und hat ihn erhoben, daß die künftigen Monarchen, von Fremden erzogen, ihrem Vaterlande mehr oder weniger entfremdet würden, daß Ihnen, von frühester Jugend an im Ueberflusse lebend, von Schmeichlern umgeben, die Stätten der Armuth und des Elends, wie alle für ihre künftige hohe Stellung wichtigen Verhältnisse, die Gesetze und öffentlichen Einrichtungen und Anstalten unbekannt blieben, sowie daß in Folge alles Dessen die Regenten häufig nur ihrer eignen oder fremder Laune folgen und das Wohl ihres Landes ihren dynastischen Interessen nachsetzen würden. Der Grund, warum zuweilen Ausländer zu Lehrern und Erziehern künftiger Regenten angenommen werden, liegt wohl in der Ansicht, daß es nicht gut wäre, wenn diese in zu naher Berührung mit Angehörigen des Staats oder in einer gewissen Abhängigkeit von denselben blieben. Allein Beides wird auch bei Ausländern, zuweilen noch in höherem Grade der Fall sein, und jedenfalls vermögen diese die nationalen Gesinnungen ihres fürstlichen Zöglings nicht in dem Grade zu pflegen und zu heben, wie dies der Inländer vermag. Die Gegenwart erhebt immer größere Forderungen an die Leiter der öffentlichen Angelegenheiten; der Ernst der Zeiten drängt die Frage, ob Republik oder erbliche Repräsentativmonarchie, immer mehr zur Entscheidung; und es ist eine nicht zu läugnende und von Keinem, der es mit seinem Vaterlande redlich meint, zu verschweigende Thatsache, daß das Verfahren der Regierungen bei einigen größeren Staaten, das monarchische System in seinen Grundfesten erschüttert und der Republik viele Freunde gewonnen hat, und daß die Letztere keine Macht der Erde für die Dauer verhindern könne, wenn nicht die erbliche Monarchie mit Volksrepräsentation mit allen ihren Consequenzen zur Anerkennung gebracht und in Wahrheit vollzogen wird. Dies Alles macht es zur unabweislichen Nothwendigkeit, daß der fürstliche Vater seinem Nachfolger eine Erziehung geben läßt, die ihn zu seinem großen Berufe würdig vorbereitet, und daß er ihn namentlich nicht blos die mit diesem Berufe verbundenen Rechte, sondern auch seine Pflichten kennen lehrt, indem der Mensch stets mehr genigt ist, jene geltend zu machen als diese zu erfüllen — eine Neigung, deren Beherrschung für Niemand schwieriger ist, als für das Oberhaupt eines Staates, darum aber auch für Niemand ehrenvoller und zugleich wichtiger als für dieses, weil dadurch häufig sein eigenes Glück und das Wohl eines Staates bedingt wird. Das erste Erforderniß hierzu ist die Wahl tüchtiger, an Geist und Herz gebildeter, von reiner Vaterlandsliebe durchdrungener Lehrer und Erzieher. Der Unterricht selbst muß alle Anlagen und Kräfte naturgemäß stufenweise zu entwickeln und zu kräftigen suchen. Der Unterricht und die Erziehung dürfen darum keine einseitige Richtung nehmen, was dahin führen würde, auch den künftigen Regierungshandlungen eine einseitige, vieles Andere vernachlässigende Richtung zu geben. Hiernach sollte etwa der Un-

terricht mit der Muttersprache, und nächst dieser mindestens einer der beiden altclassischen Sprachen begonnen, mit einer oder der andern neueren fortgefahren und — mit Ausschluß aller Fachstudien — der Theorie der Wissenschaften, besonders der Literatur, der Geschichte und der Staatswissenschaft, mit Benutzung der Meisterwerke alter und neuer Zeit, endlich mit theoretischen und praktischen Studien in der Verfassung, den Gesetzen und den organischen Einrichtungen des eignen Staats beschlossen werden. Es müßte dies hinsichtlich der höheren Studien auf den besten öffentlichen Lehranstalten geschehen, wodurch sich der künftige Regent zugleich einen reichen Schatz von Menschenkenntniß erwerben würde. Der Regent würde sich alsdann, und wenn er's nicht versäumt, die öffentlichen Zustände durch die bessern Organe der freien Presse kennen zu lernen, sowohl über Persönlichkeiten, als über die ihm vorgelegten oder vorgetragenen Regierungsangelegenheiten ein eigenes, selbstständiges Urtheil zu bilden vermögen, was nirgends mehr erforderlich ist, als in Repräsentivmonarchieen. Auch die körperlichen Anlagen des jungen Fürsten müßten naturgemäß entwickelt und gekräftigt und der ganze Unterricht und die Erziehung müßten darauf hinzielen, ebenso nationale, als sittlich-religiöse Gesinnungen in dem fürstlichen Zöglinge zu entwickeln und zu stärken, Gesinnungen, die ebenso entfernt sind von dem leider nicht selten als ein vermeintliches Zeugniß von Genialität zur Schau getragenen Atheismus, als von Pietismus und Mysticismus. Bei keinem Menschen, als bei dem jungen Fürsten, ist es wichtiger und nothwendiger, daß er, treu seiner eigenen Ueberzeugung und seinem Glauben, auch die Ueberzeugung und den Glauben Anderer achte. Der Erzieher muß dahin wirken, daß der künftige Regent nie vergißt, die gleichgeschaffnen Menschen zu achten, sowie daß er stets eingedenk bleibt, daß die ihm zukommende höchste Würde im Staate zunächst nur auf menschlichen Einrichtungen beruht, und wenn hierin auch eine besondere Gnade Gottes zu erkennen ist, damit auch die Pflicht sich erhöht, den Zweck jener hohen Würde, Menschenwohl und Menschenglück zu befördern, umsomehr in reichem Maße zu erfüllen. Wenn auf diese Weise und in diesem Sinne die Erziehung künftiger Regenten geleitet, und wenn diese dadurch befähigt werden, erforderlichen Falls dem Heile des Vaterlandes selbst große Opfer zu bringen, so werden auch die gegen eine erbliche Repräsentativmonarchie angeführten letzten Gründe wegfallen und es wird alsdann der erbliche Monarch selbst noch den Vorzug vor dem erwählten Präsidenten einer Republik haben, daß dieser wegen der Sorge für seiner und seiner Familie Zukunft mit eignen materiellen Interessen zu kämpfen hat und sich deßhalb nicht so ungetheilt und mit ganzer Seele seiner hohen Bestimmung widmen kann, als Ersterer. Es hängt zwar immerhin auch von dem Zufalle der Geburt die größere oder geringere Befähigung des Monarchen ab; allein die ganz Unfähigen werden, wie neuere Beispiele zweier Großstaaten bezeugen, unschwer beseitigt und die geringere Befähigung eines Monarchen ist in einem Staate mit freisinnigen und volksthümlichen Institutionen und einer mit allen ihr gebührenden Rechten ausgestatteten Volksrepräsentation mehr negativ schädlich, und jedenfalls nicht so verderblich, als in

einer Republik das vom Zufalle der Wahl abhängende und darum in seinen politischen Ansichten weit öfter wechselnde Oberhaupt, besonders wenn dieses collegialisch organisirt ist, weil alsdann gewöhnlich die Mitglieder nicht untereinander harmoniren. Noch in höherem Grade ist dies bei einer reinen Demokratie der Fall, in welcher der Wille von Tausenden unmittelbar entscheiden soll. In einer repräsentativen Monarchie dagegen ist der erbliche Regent das oberste Organ des Gesammtwillens, die erhaltende und Ueberstürzung verhindernde Gewalt, durch welche viel des Guten, aber Nichts dem Staate wahrhaft und dauernd Nachtheiliges geschehen kann, und die um so stärker sein wird, wenn sie mit Aufrichtigkeit und Treue die Verfassung vollzieht, während andernfalls das mündig gewordene Volk sich getäuscht sieht, dem Regenten sein Vertrauen entzieht und den Kampf beginnt, der vielleicht zur zeitweisen Unterdrückung des Volks, zuletzt aber zur Vernichtung der Monarchie führt, wenn das Vaterland nicht schon vorher die Beute benachbarter Feinde geworden ist. Es kennt zwar die Geschichte selbst constitutioneller Monarchieen kaum eine längere ununterbrochene Periode, in welcher nur gute Fürsten regierten. Der Grund hiervon liegt offenbar und hauptsächlich in den Zeitverhältnissen, namentlich der Volksbildung, der Erziehung der Fürsten, den mangel= und fehlerhaften Verfassungen, besonders hinsichtlich der festen Bestimmung der Rechte und Pflichten des Volks, der verfassungsmäßigen Beschränkung der übermäßigen, zur Willkühr verleitenden und darum dem Lande, wie früher oder später den fürstlichen Familien selbst, zum Verderben gereichenden Macht der Regenten. Gott selbst hat sich in seinen großen Schöpfungen Maß und Ziel bestimmende Gesetze, und dem Menschen die Vernunft gegeben, die ihn erkennen lehrt, daß alle menschlichen Verhältnisse eines Maßes und einer festen Begrenzung bedürfen. Est modus in rebus, sunt certi denique fines. Was eine gute Verfassung und eine gute Erziehung vermögen, das beweist jetzt Belgien und sein König. Selbst die neueste Geschichte ist eine ernste Mahnerin geworden, und ist auch die von ihr verkündete Wahrheit bitter, so wäre es doch Verrath am Vaterlande, sie zu verschweigen, wenn man durch das freie offne Wort dazu beitragen kann, kranke Zustände zu heilen. Als der in der öffentlichen Meinung weit über seine, zum Theile jedes sittlichen Halts entbehrenden ehemaligen Genossen stehende Hecker eine republikanische Erhebung im badischen Oberlande versuchte, war diese nur auf einen verhältnißmäßig kleinen Raum beschränkt und dasselbe war bei dem bald darauf von Struve gemachten Versuche der Fall. Schon wenige Monate darauf hatte sich der Aufstand, abgesehen von dem der bairischen Rheinpfalz, auf ganz Baden verbreitet und hätten ihm nicht die Treue und der Muth der Hessen einen festen Damm entgegengestellt, wären sie, wie der größte Theil der badischen Truppen, zu den Aufständischen übergegangen, so hätte kein Sterblicher die Tragweite jenes Aufstandes bestimmen können, besonders dann, wenn Frankreich unter andern Verhältnissen und, seiner alten Politik getreu, seine eroberungssüchtigen Plane durch Intervention zu verwirklichen gesucht hätte. Es liegt schon hierin Aufforderung für Regierungen und Völker genug, so rasch und so gründlich, wie möglich,

Alles zu beseitigen, was die öffentlichen Zustände und den öffentlichen Frieden stören könnte.

Die von allgemeinem Standpunkte aus oben angeführten Gründe für eine erbliche Repräsentivmonarchie werden noch für Deutschland durch besondere, dessen eigenthümlichen Verhältnissen entnommene unterstützt und näher bestimmt. Die Bildung des Volks in den einzelnen deutschen Ländern hat sich — wenngleich nicht in so hohem Grade als es sein sollte und ohne die früheren Beschränkungen sein könnte — in den letzten Jahrzehnten so allgemein verbreitet, daß es ebenso unmöglich wäre, zu den Urformen der staatlichen Vereinigungen, oder zu der alten Reichsverfassung, oder der deutschen Bundesakte von 1815 zurückzukehren, als ihm eine innigere und festere Verbindung länger vorzuenthalten; denn der Wunsch, die Sehnsucht, das allgemeine Bestreben nach einer solchen Verbindung wurzeln so tief im Volke und wurden so laut in der Presse, den Volksversammlungen, den landständischen Kammern und selbst durch die Organe der Regierungen ausgesprochen, daß keine menschliche Macht eine auf das erwachte und erstarkte Volksbewußtsein gestützte Forderung verhindern und nur durch blutige Opfer verzögern könnte. Auch über die Verfassungsform, in welcher sich die Einheit Deutschlands repräsentiren sollte, hat sich die öffentliche Stimmung kund gegeben. In der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt wurde zwar §. 68 der Reichsverfassung, daß die Würde eines Reichsoberhaupts einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen werden solle, nur mit 279 gegen 255 Stimmen, der §. 69, die Erblichkeit der Oberhauptswürde betreffend, sogar nur mit 267 gegen 263 Stimmen angenommen. Oesterreich hatte (s. II. A. 1 u. IV.) damals schon, ganz dem Sinne seiner Note vom November 1848 entsprechend, ein Grundgesetz erhalten, welches alle österreichischen Länder, sowohl der Verfassung, als der Gesetzgebung nach, in einen Centralstaat umschuf, wonach jeder Beschluß einer deutschen Centralgewalt, selbst wenn man ihn auf Grund der Bundesakte von 1815 gefaßt hätte, unmöglich geworden wäre. Wenige Stimmen aus Deutschböhmen, dem Niederösterreichischen, Salzburg und Steyermark, sowie einige Abgeordnete in Frankfurt abgerechnet, sprachen sich alle Organe Oesterreichs für dessen Verfassung aus, und die damit in Widersprnch stehenden, unausführbaren und verletzenden Vorschläge des österreichischen Ministeriums wegen einer deutschen Reichsverfassung verwarfen selbst das Volkshaus. So hatte sich sowohl die Regierung, als das österreichische Volk von dem Eintritt in den deutschen Bundesstaat ausgeschlossen und es konnten somit auch die Abgeordneten des österreichischen Volkes bei der Berathung der Verfassung nicht mittagen. Rechnet man hiernach deren Stimmen ab, so würde §. 68 mit 274 gegen 145 und §. 69 mit 267 gegen 148 Stimmen angenommen worden sein. Die Uebereinstimmung jener Verfassuugsbestimmungeu mit den Ansichten der großen Mehrheit des Volks beurkundet sich auch dadurch, daß die Verfassung selbst von 400 Abgeordneten unterschrieben wurde. Ebenso haben sich die meisten, wenn nicht alle der bessern Organe der Presse, die vaterländischen, constitutionellen und selbst die demokratischen Vereine und Volksversammlungen, alle Landstände der einzelnen Staaten, soweit sie versammelt

und nicht aufgelöst waren, die 3 letzteren fast immer einstimmig, endlich 29 deutsche Regierungen, welche nach Art. 6 der deutschen Bundesakte 44 Stimmen, während die 8 übrigen Staaten nur 25 zählten, jene Verfassung, sohin auch deren §§. 68 und 69 sogleich und mit Freuden angenommen. Da nun in dieser Verfassung auch eine noch von einer weit größeren Majorität der Abgeordneten, außer einem kräftigen Reichsoberhaupte angenommene Volksrepräsentation legalisirt ist, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die große Mehrheit des deutschen Volkes und seiner Regierungen eine erbliche Monarchie mit Volksrepräsentation und einer starken Centralgewalt verlangt. Eine solche Verfassung entspricht auch ganz der geschichtlichen Entwicklung und den bestehenden Verhältnissen Deutschlands, indem fast alle Länder desselben Monarchieen sind. Die meisten derselben besitzen in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassungen, deren Anerkennung, Beobachtung und Durchführung die Monarchen gelobt und die Staatsbürger der einzelnen Länder eidlich bekräftigt haben. Aenderungen in den Gebieten jener Länder oder ihrer Verfassungen können daher nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen, und solche der letzteren Art werden am Besten erfolgen, sobald eine Reichsverfassung allgemein anerkannt und zur Ausführung gebracht wird. Aber auch Aenderungen der ersten Art sind in allen Beziehungen höchst wünschenswerth und werden früher oder später nothwendig. Es sind nicht die Civillisten der Fürsten kleiner Länder, wegen deren schon so viel geschrieben und gesprochen wurde, die mich zu Vorschlägen genannter Art veranlassen könnten, indem wegen dieser, soweit nöthig, wohl auf andere passendere Weise Abhülfe zu finden wäre. Die Hauptgründe gegen das Bestehen solcher kleinen Staaten liegen vielmehr darin, daß sie ein Hinderniß für das lebensvolle Dasein und die nationale Entwicklung eines wahren Bundesstaates sind, daß sie die kräftige Durchführung einer Bundesverfassung, besonders in finanzieller und militärischer Beziehung, erschweren und fast unmöglich machen, daß in den kleineren Staaten zum Nachtheil ihrer Angehörigen und der angrenzenden Bewohner die Verordnungsmacherei kein Ende nimmt und das viele Regieren der übergroßen Anzahl von Beamten fast unerträglich wird, daß die Interessen dieser oft noch getheilten und in ihren Theilen weit auseinanderliegenden Ländchen ganz verschieden sind, daß darin nichts Wesentliches für Ackerbau, Gewerbe und Handel geschehen kann, und daß unter diesen Umständen — zufällig begünstigende Verhältnisse abgerechnet — bei weitem nicht so das Wohl des Ländchens, wie in Verbindung mit einem andern größern Staate gedeihen und den Gemeinsinn und eine nationale Gesinnung zu entwickeln und zu erstarken vermag. Solche kleine Länder unmittelbar dem Reichsoberhaupte unterzuordnen, würde keine Abhilfe bringen, weil bei der zerstreuten Lage dieser kleinen Länder die gerügten Nachtheile — abgesehen von einer sehr erschwerten Verwaltung — fortdauern würden. Ebenso würde es in politischer Beziehung nicht gerathen sein, die kleineren Länder den größten deutschen Staaten zuzutheilen und zwar nicht blos darum, weil diese es waren und sind, welche sich unmittelbar und mittelbar, offen und insgeheim einer wahren und dauernden Einigung Deutschlands, wie

solche durch die von der Nationalversammlung am 28. März verkündete Reichsverfassung bezweckt wurde, 1815 wie 1848 widersetzten, sondern vorzüglich aus dem Grunde, weil sie im Verhältniß zu den andern Staaten viel zu übermächtig sind, daß deshalb dahin getrachtet werden muß, ohne die Macht jener Staaten zu schmälern, diejenige der mindermächtigen zu erhöhen und dadurch ein natur- und vernunftgemäßes Gleichgewicht zwischen den einzelnen deutschen Staaten herzustellen. Eine Vereinigung kleinerer Länder mit andern benachbarten mittlerer Größe würde eines der wichtigsten Mittel sein, um mögliche Uebergriffe der größeren Staaten zu verhindern und um Deutschland nach Innen und Außen zu kräftigen. Dieses große Ziel würde sicherlich dadurch nicht erreicht, wenn mehrere kleinere beisammenliegende Länder sich in der Art vereinigten, daß die Gegenstände der Gesetzgebung und etwa der Finanzen auf einem gemeinschaftlichen Landtage verhandelt würden. Denn es würde alsdann zur Verwirklichung ihrer Wünsche und Beschlüsse der Zustimmung verschiedener Regierungen bedürfen, die wahrscheinlich in vielen Fällen nicht übereinstimmen werden und wenn wirklich eine allseitige Zustimmung erfolgte, so würde doch die Ausführung eine sehr verschiedene sein. Jedenfalls würde das Verhältniß verwickelt, schwierig und namentlich in den wichtigsten Sachen verzögernd wirken, während gerade das Gegentheil bei der Ausführung meines Vorschlags einträte. Dieser Vorschlag ist übrigens nicht neu, denn es haben schon bald nach den Befreiungskriegen mehrere hochherzige Fürsten sich erboten, ihrerseits in eine Vereinigung ihres Landes mit den benachbarten größeren Staaten zu willigen, wenn es das Wohl des Vaterlandes erheische. Es ist dies gewiß der Fall und vielleicht jetzt mehr als früher. Sollten sich darum nicht auch in unserer schwierigeren Zeit einsichtsvolle und hochherzige Fürsten finden, das, wenn auch große, Opfer auf dem Altare des Vaterlandes niederzulegen, in Uebereinstimmung mit ihren Ständen sich einem benachbarten Staate unter Bedingungen anzuschließen, welche ehrenhaft, sichernd und vortheilhaft für Alle wären? Oder sollte man mit unserm Schiller ausrufen müssen: „Der große Moment findet ein kleines Geschlecht!“ Es verstände sich von selbst, daß die vorhandenen Schulden beider Länder getrennt blieben, und es möchte nicht schwierig sein, die Zukunft der abtretenden fürstlichen Familie zu sichern, sowie die bisherige Residenz oder andere bevorzugte Städte zu entschädigen. Denn in allen diesen Beziehungen und dem Einwirken der für ihr künftiges Loos besorgten Hofleute und Beamten liegen nächst der Aufgebung der Hoheitsrechte die hauptsächlichsten Hindernisse einer solchen Ländervereinigung und daher auch das Angstgeschrei in so manchen an die Nationalversammlung gerichteten Adressen. Da namentlich die in Folge des Rheinbunds souverän gewordenen kleinen Fürsten ihre Souveränetät nach den Befreiungskriegen nur darum behielten, weil sie Monarchen größerer Staaten stammverwandt waren, so müßte es auch als ein Akt der Hochherzigkeit und oft zugleich der Klugheit angesehen werden, wenn auch diese ihre Zustimmung zur Vereinigung der fraglichen Länder gäben. In diesem Falle wäre z. B. Preußen, wenn es dahin wirkte, daß

seine Stammvettern, die Fürsten von Hohenzollern [1]) sich an Württemberg anschlössen, indem es sich zugleich dieses hierdurch verbinden würde. Bleibt übrigens mein Vorschlag auch nur ein pium desiderium, so ist er doch immer noch den bestehenden Verhältnissen angemessener und ausführbarer, als andere, nicht auf so gerechter und verfassungsmäßiger Grundlage beruhende, wenn gleich geistreiche und schöne, zu demselben Zweck gemachte Vorschläge. [2]) Ich betrachte die vorgeschlagene Vereinigung der kleineren und der mittleren Staaten als Repräsentativmonarchieen mit auf gleichmäßigen Grundsätzen beruhenden Verfassungen, welche in Uebereinstimmung mit derjenigen des Reichs gebracht werden müßten, als nothwendig zum Ausbau der öffentlichen Zustände Deutschlands, insbesondere zur Gründung und Befestigung der Einheit und Freiheit, Größe und Macht unsers Vaterlandes. Die kräftigen Glieder wären alsdann harmonisch mit dem mächtigen Ganzen verbunden, ohne die Entwicklung des Eigenthümlichen und Mannichfaltigen in den einzelnen Theilen des großen Körpers zu hindern. Darum erscheint mir auch ein solches Bundesreich als die vollendetste Staatsform für eine große und gebildete Nation, wie die deutsche. Sie ist der erhabene Dom, der viele herrliche Kapellen in sich vereinigt, sie ist der auf festem Boden ruhende Grundbau für Recht und Sitte, für alles Gute und Wahre, für alles Schöne und Erhabene, für alles Große und Herrliche, was Menschen und Nationen beglücken und ihrer hohen Bestimmung näher führen kann. In dem edelsten Wettstreit, den die Weltgeschichte kennt, im Kampfe um eine lebensvolle Freiheit und die Beglückung der Völker, möchten dann die vereinten repräsentativ-monarchischen Freistaaten Deutschlands mit den republikanischen Nordamerika's um die Palme des Sieges ringen und andern Staaten ein leuchtendes und erhebendes Beispiel geben. Die von der Nationalversammlung unterm 28. März v. J. verkündete Verfassung hat den Boden zu diesem ehrenvollen Kampfe geebnet; allein fünf deutsche Großstaaten hatten ein Anderes beschlossen. Jeder verfolgte andere Zwecke, Jeder wollte darum auch etwas Anderes, bis sich Preußen mit Sachsen und Hannover in dem Entwurfe einer Verfassung und eines Wahlgesetzes vereinigte, welch' erstere einer auf den Grund des Letzteren zu wählenden Nationalversammlung „zur Berathung und Zustimmung" vorgelegt werden sollte. [3]) Unermeßlich sind die Folgen, wenn die durch jene Entwürfe entstandenen Schwierigkeiten nicht bald gründlich und

---

1) Beide Fürstenthümer sind jetzt an Preußen abgetreten.

2) Siehe z. B. „die Aufgabe des erwachten Deutschlands." Darmstadt 1848. S. 21 ff.

3) Sachsen und Hannover berufen sich jetzt auf den Vorbehalt des Beitritts aller deutschen Staaten. Dieser Vorbehalt wurde aber nur in den Vorverhandlungen erhoben und nicht in den Vertrag v. 26. Mai 1849, noch in irgend eine auf Uebereinkunft der Verbündeten beruhenden Akte aufgenommen und in den zum Beitritt einladenden Schreiben (s. Note 8) sogar den nicht beitretenden Staaten auf Grund der Bundesacte von 1815 ihre Rechte vorbehalten, weßhalb ihr Vorbehalt als aufgegeben und rechtsungültig zu betrachten ist. Schon der §. 1 des Reichsverfassungsentwurfs beweist das Unrecht beider Königreiche.

für alle Theile befriedigend gelöst werden. Diese Schwierigkeiten bestehen hauptsächlich darin, daß mehrere Bestimmungen des Wahlgesetzentwurfs, wie II. B. unten näher angegeben wird, ungerecht und selbst unausführbar sind, daß die von 29 deutschen Regierungen anerkannte Reichsverfassung vom 28. März v. J. in sehr wesentlichen Beziehungen von dem preußischen Entwurfe abweicht, und daß die diesen Entwurf begleitende Erklärung, er solle zur Berathung und Zustimmung einer Nationalversammlung vorgelegt werden, ganz unbestimmt ist und sich eher als eine erwartete Bejahung, denn eine vermittelnde Entscheidung interpretiren läßt, so daß, wenn jene Versammlung abweichende Beschlüsse faßte, und da Preußen nach allen Vorgängen die letztere Interpretation schwerlich als die richtige anerkennen wird, man in der Verfassungsfrage nicht weiter gekommen, wohl aber diese und mit ihr Deutschland in einer schlimmeren Lage wäre, als jetzt. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten mit ihren vernichtenden Folgen übergebe ich — unter Bezugnahme auf die unter II. enthaltenen Erörterungen — die nachstehenden Vorschläge der öffentlichen Beurtheilung.

Die 29 deutschen Regierungen, welche die R.-V. vom 28. März anerkannt haben, erklären der preußischen und den ihr verbündeten Regierungen, daß sie in Uebereinstimmung mit der großen Mehrzahl der deutschen und insbesondere ihrer Länder jene R.-V. anerkannt hätten, daß sie deßhalb so lange daran festhalten müßten, bis auf verfassungsmäßigem Wege Aenderungen daran erwirkt würden, daß sie indessen wegen der schwierigen, die Einheit und das Glück Deutschlands bedrohenden und darum nothwendig zu beseitigenden Verhältnisse sich bereit erklärten, Abgeordnete für jene Nationalversammlung unter folgenden Bedingungen wählen zu lassen:

1) Preußen und seine Verbündeten erklären, daß es jedem deutschen Staate freistehe, die Abgeordneten nach dem preußischen R.-W.-G.-E. mit den durch die Verhältnisse der einzelnen Staaten gebotenen Modificationen, oder nach dem von der Nationalversammlung am 28. März 1849 beschlossenen Gesetze, oder endlich nach den in den betreffenden Ländern bis dahin bestandenen Wahlgesetzen wählen zu lassen. [4])
2) Sämmtliche Regierungen, welche wie unter 1 bemerkt, Abgeordnete zur Nationalversammlung wählen lassen, verpflichten sich, die Bestimmungen der R.-V. vom 28. März und des preußischen Entwurfs, welche übereinstimmen, unbedingt anzuerkennen und alsbald zur Ausführung zu bringen.
3) Die alsbald zusammentretende Nationalversammlung entscheidet endgültig über die abweichenden Bestimmungen der R.-V. vom 28. März und dem preußischen Entwurfe, so daß die eine oder andere dieser Bestimmungen angenommen werden muß. In Fällen jedoch, in denen Beschlüsse des Staaten- und des Volks-

4) Für die inzwischen der Mehrzahl nach beigetretenen deutschen Regierungen ist diese Bedingung unpraktisch geworden, nicht aber für die andern. Deßhalb und da ferner diese Bedingung als ein wesentlicher Theil meiner Vorschläge erscheint, so unterließ ich es, dieselbe zu entfernen.

hauses über Annahme einer Bestimmung der R.=V. oder des R.=V.=E. nicht übereinstimmen, entscheiden die vereinigten Regierungen, ob der Beschluß des einen oder andern Hauses Gesetzeskraft erhält.

4) Sollte die Nationalversammlung neue wesentliche Aenderungen oder Zusätze beschließen, so bleibt die Zustimmung der Staatsregierungen, welche Abgeordnete zur Nationalversammlung wählen ließen und dieser, durch gegenseitige Acceptation als Uebereinkunft zu betrachtenden Erklärung beitraten, vorbehalten.

Sollten die Regierungen, die die R.=V. anerkannten, unterlassen, wegen dieser oder ähnlicher Vorschläge sich mit Preußen und seinen Verbündeten zu verständigen, so müßte dies hinsichtlich der 3 letzteren das erste Geschäft des zusammentretenden Reichstags sein. [5]) Zur Begründung dieser Vorschläge und wegen

---

5) Damit indessen die Verhandlungen hierüber, sowie diejenigen über die weiteren Anträge noch vor Ablauf des am 26. Mai 1849 geschlossenen und an demselben Tage d. J. zu Ende gehenden Dreikönigsvertrags erledigt werden können, müßte das gewöhnliche verzögernde Verfahren in angemessener Weise abgekürzt werden, was um so mehr geschehen kann, als alle wichtigeren Fragen, etwa mit Ausnahme des Fürstencollegs, so vielfach in öffentlichen Verhandlungen und Schriften besprochen worden sind, daß wohl die meisten Reichstagsmitglieder sich über jene Fragen ein bestimmtes Urtheil gebildet haben werden. Da dies indessen wohl nicht bei Allen der Fall sein wird, so dürfte schon darum eine Annahme des R.=V.=E. in Bausch und Bogen — wenn auch mit Vorbehalt einer späteren Revision — nicht stattfinden. Auch würde dies — abgesehen von dem alsdann ganz nutzlosen Zeit= und Kostenaufwand — noch schlimmer sein, als die Octroyirung einer Verfassung, weil man hierin nur ein Unrecht der Regierungen erkennen, bei der Annahme in Bausch und Bogen aber auch die Abgeordneten des Volks als bloße Jaherren mißachten würde. Ebenso könnte alsdann noch der Verdacht entstehen, daß die drei königlichen Regierungen verabredeter Maßen die Sache in einer Weise verzögert hätten, welche nur die Alternative: „Annahme der Verfassung in Bausch und Bogen oder Octroyirung einer neuen" zuließe. Endlich liegt es noch in der Natur der Sache, daß das wichtigste aller Gesetze, das Grundgesetz, gründlich geprüpft werden müsse, und es bezeugt außerdem die Geschichte der constitutionellen Staaten, daß in denjenigen, in welchen die Verfassungen häufig ganz oder wesentlich geändert werden, wie in Frankreich, diese keinen festen Halt bei dem Volke finden und alle öffentlichen, auf alle Privatverhältnisse nachtheilig zurückwirkenden Zustände fortwährenden Schwankungen ausgesetzt sind, während in Staaten, wie in England und Nordamerika, in welchen nur selten, und nur, wenn die Zeitverhältnisse und die Bedürfnisse des Volks sie erfordern, Abänderungen an den Verfassungen vorgenommen werden, diese in das Mark und Bein, Fleisch und Blut des Volkes übergehen, ihm lieb und theuer werden. Alle die gerügten Nachtheile würden wegfallen, die Verhältnisse Deutschlands sich wie in England und Nordamerika achtunggebietend und dauernd gestalten und die S. 15 angedeuteten wichtigen, die treue Ausführung und die Dauer der Verfassung sichernden Vortheile einer gegenseitigen Verständigung eintreten, wenn schon in den ersten Tagen nach Constituirung des Reichstags die Beschränkungen der Verhandlungen lediglich auf die Verfassungsfrage und die sich auf das Reichsgericht und dessen Verfahren beziehenden Entwürfe, und die Abkürzungen etwa in

des endgültigen Abschlusses der R.-V. nun noch einige Bemerkungen. Durch den ersten Vorschlag würden die Regierungen eben so wenig beschränkt, als von dem gesetzlichen Wege abgewendet, indem es jeder überlassen bliebe, zu thun, was sie für recht und gut hält. Dadurch würde die Nation zufriedengestellt, von welcher andernfalls ein großer Theil nur mit Widerwillen, ein anderer gar nicht wählen würde. Auch würde alsdann noch weniger Veranlassung vorhanden sein, daß — wie vorgeschlagen — zwei Reichstage gleichzeitig zusammenträten und dadurch die besten Kräfte sich zersplitterten. — Der zweite Vorschlag erhebt nur dasjenige zum urkundlichen Gesetz, was eigentlich schon besteht und von den meisten Regierungen und allen versammelt gewesenen Landständen sogar ausdrücklich anerkannt wurde. — Dem dritten Vorschlage, welcher eine ebenso einfache als rasche Beendigung des Verfassungswerks bezweckt, können die Regierungen — welchen überdies, im Falle beide Häuser sich nicht vereinigten, die Entscheidung zustünde — um so mehr ihre Zustimmung geben, als dadurch dem Reichstage kein schrankenloses Recht eingeräumt wäre, und die Regierungen die äußerste Tragweite seiner Beschlüsse voraussehen könnten. Für den Fall, daß diese über jene Tragweite hinausgehen sollten, hat der vierte Vorschlag, welcher alsdann eine Verständigung mit den Regierungen verlangt, Vorsorge getroffen. [6])

---

folgender Weise beantragt, berathen und beschlossen würden. Alle selbstständigen Anträge müssen innerhalb der ersten acht Tage nach diesem Beschlusse schriftlich dem Präsidenten übergeben werden. Derselbe macht sogleich in öffentlicher Sitzung die Anträge bekannt und theilt sie dann dem betreffenden Ausschusse zur möglichst schleunigsten Berathung, Verständigung mit dem Verwaltungsrathe und Berichtserstattung mit. Hiernach wird sogleich der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt. Wird alsdann der Antrag auf Anfrage des Präsidenten nicht wenigstens von zehn Mitgliedern unterstützt, so kommt er nicht zur Berathung und zur Abstimmung, Andernfalls werden von den zuerst eingeschriebenen Rednern nur ein, höchstens zwei für und ebenso ein oder zwei gegen den Antrag, nochmals der Antragsteller und zuletzt der Berichtserstatter des Ausschusses zum Vortrage zugelassen, und wenn nicht mit zwei dritteln Stimmenmehrheit ein Anderes beschlossen wird, in der nächsten Sitzung über den Antrag abgestimmt, welche in jedem Falle durch Aufstehen und Sitzenbleiben vollzogen wird, wenn nicht wenigstens 25 Mitglieder die Abstimmung durch Namensaufruf verlangen, oder dieselbe zweifelhaft ist. Ist das andere Haus nicht einstimmend, so versuchen zunächst die Ausschüsse beider Häuser eine Verständigung, und es berathen sodann beide Häuser ohne Rücksicht auf das Resultat in einer gemeinschaftlichen Sitzung den betreffenden Antrag, worauf ihre gemeinschaftlichen Beschlüsse dem Verwaltungsrath mitgetheilt werden. Durch Einhaltung eines solchen Verfahrens könnte bei guter Geschäftsleitung des Präsidenten und bei einiger Rücksichtnahme der Reichstagsmitglieder die Verfassung, wenn der Reichstag im März zusammentritt, bis zur Mitte des Mai berathen und beschlossen sein. Nur in dem Falle der äußersten Nöthigung, nur wenn jede Hoffnung auf die vor Allem zu erstrebende größere Einheit unseres Vaterlandes durch Ausführung der vorgeschlagenen Prüfung vernichtet würde, dürfte man den R.-V.-E., jedoch vorbehältlich einer alsbaldigen Revision in der dargebotenen Weise annehmen.

6) Gegen den mir im Auszuge zugekommenen Vorschlag des Herrn Veit aus Berlin finde ich zu erinnern, daß sich im Falle zweier gleichzeitigen Reichs-

Im Widerstreite mit mehreren Freunden habe ich längst, sowohl mündlich, als in einer kleinen Abhandlung vom 17. Mai 1848 die Ansicht ausgesprochen, daß der endliche Abschluß der R.=V. durch Verständigung der Regierungen mit der Nationalversammlung zu Stande kommen müsse, was noch um die Mitte des Jahres 1848 nicht, oder doch nicht in dem Grade, wie später mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein würde. Selbst abgesehen von dem von mehreren und gerade den mächtigsten Staaten gemachten Vorbehalte der Verständigung und von dem Bundesbeschlusse vom 30. März 1848, nach welchem die Abgeordneten zur Nationalversammlung zu dem Zwecke gewählt werden sollten, „das Verfassungswerk zwischen Volk und Regierungen zu Stande zu bringen", waren die gesetzlich bestehenden Staatsregierungen berechtigt, einer neuen Verfassung ihre Zustimmung zu ertheilen. Die Nationalversammlung hat ohne Rücksicht darauf die R.=V. endgültig verkündet. Sie hat dadurch streng genommen den Rechtsboden verlassen, wie es die Regierungen gethan haben würden, wenn sie einseitig eine Verfassung emanirt hätten.

Aber auch aus anderem Grunde erschien die einseitige Verkündigung der Verfassung nicht gerechtfertigt, indem darin gewissermaßen eine Herausforderung der Regierungen lag, ferner die Nationalversammlung nicht die Macht hatte, ihre Verfassung durchzuführen, eine gegenseitige Verständigung ein vertragsmäßiges Verhältniß begründet hätte, und dadurch die Verfassung einen höheren moralischen Werth und Halt gewonnen, sowie ihr dadurch eine größere Sympathie zugewendet worden wäre, was ihre vollständige Durchführung ohne Zweifel sehr erleichtert und ihre Dauer gesichert haben müßte. Diese 3 Gründe sind wichtig und thatsächlich entscheidend, wenn sie auch nicht als positiv rechtliche betrachtet werden können. Hierzu gehörte die Anerkennung der Regierungen oder die gesetzliche Verkündigung; jene erfolgte nur von 29 Regierungen der kleineren Staaten und was die Verkündigung betrifft, so wurde wegen ihrer verspäteten Berathung und Beschlußnahme der günstige Augenblick versäumt. Jene Verfassung wurde nun zwar in Nr. 16 des Reichsgesetzblatts vom 28. April v. J. bekannt gemacht; allein wenn es auch, wie dies nicht

---

tage, die besten Kräfte zersplittern, daß sich die als Ausschüsse erwählten Mitglieder beider Reichstage schwerlich über alle Verfassungsfragen vereinigen, und daß die Regierungen noch weniger im Voraus ihre unbedingte Anerkennung der Beschlüsse beider vereinigten Reichstage ertheilen würden, wobei wohl auch noch die hierdurch entstehenden Verzögerungen und Kosten zu berücksichtigen sein möchten. Jener und andre inzwischen gemachte Vorschläge beweisen die Verlegenheit, in der man sich befindet. Hätte Preußens König die Reichsverfassung und das Reichswahlgesetz angenommen, so würde der gesunde Sinn und die Begeisterung des Volks gut, d. h. keine Reactionäre und keine Revolutionäre, gewählt haben. Die Emanirung des preußischen Wahlgesetzes hat die Ausführung des verkündeten Reichswahlgesetzes unmöglich gemacht. Diese Unmöglichkeit nöthigte zu ausgleichenden und zum Ziele führenden Vorschlägen, wie ich dies im Obigen nach reiflicher Prüfung und nach bestem Wissen und Gewissen gethan habe. Ich verkenne dabei nicht, daß ein zur Hälfte vom Volke, zur Hälfte von den Regierungen erwählter Areopag die bestrittenen Verfassungsfragen rascher entschieden hätte.

der Fall war, im Namen des Reichsverwesers geschehen wäre, so hatte doch die Nationalversammlung in dem von ihr unterm 28. Juni 1848 erlassenen und in Nr. 1 des Reichsgesetzblatts verkündeten Gesetze über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland unter 3, die Wirksamkeit der Centralgewalt von der Errichtung des Verfassungswerks ausgeschlossen, ungeachtet nach 13 desselben Gesetzes mit dem Eintritte der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt das Bestehen des Bundestags aufhörte, welcher nach dem 3. Absatze des Art. 7 der deutschen Bundesakte von 1815 zur Annahme und Abänderung von Grundgesetzen bei Stimmeneinheit berechtigt war. Auch hat die Bundesversammlung in ihrer Adresse an den Reichsverweser, Erzherzog Johann, vom 12. Juli 1848 unter den ihr bisher zugestandenen Rechten, welche sie hierdurch auf denselben übertrug, nur dasjenige über Annahme und Abänderung der Grundgesetze nicht aufgezählt. Auch hiernach kann also jene Verkündigung nicht als eine formell rechtsgültige betrachtet werden. Wie die Nationalversammlung mit vielen und außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, die einzelne Verstöße ganz unvermeidlich machten, so sehr wurden jene Schwierigkeiten durch das eben Vorgetragene noch erhöht. Ein starres Festhalten, an dem formellen Recht kann und wird übrigens in einer so großen und schwierigen Sache niemals zum Ziele führen. Nur ein gegenseitiges, weises, mit wahrer Ehre vereinbares Nachsehen und Nachgeben hätte dies früher möglich gemacht. Muß man aber jetzt nicht annehmen, daß manche Regierungen abwechselnd die Schwierigkeiten häufen, um ein den Zeitbedürfnissen entsprechendes, gutes und dauerhaftes Verfassungswerk zu Stande zu bringen? Es ist dies übrigens gegen das wohlverstandene Interesse der Regierungen selbst, wie dies die neueste Geschichte beweist. Auf dem Wiener Congreß wurde die Erledigung der Verfassungsfrage bald von der einen, bald von der andern Seite schwierig gemacht und verzögert. Es wurden nach und nach zehn, zum Theil recht gute Verfassungsentwürfe vorgelegt, aber man konnte sich über keinen derselben einigen. Erst ein großes Ereigniß, die Rückkehr Napoleons, bewirkte die übereilte Abfassung und Annahme der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, welche weder die Fürsten noch die Völker befriedigte, welche beide in steter Unruhe und Spannung erhielt und beide, so oft sich eine Gelegenheit dazu ergab, zu verletzenden Uebertreibungen verleitete, und die Ereignisse des Jahres 1848 herbeiführte. Wer die Wirkungen nicht will, der muß auch die Ursachen gründlich zu beseitigen suchen. Hierzu sind jetzt zunächst die Männer der Regierungen berufen. Von Niemand mehr als von ihnen sollte man erwarten, daß eine staatsmännische Einsicht und Voraussicht sie erwägen und berücksichtigen ließe, daß Verfassungen, welche der Bildungsstufe und dem Bewußtsein des Volkes, wenn auch nur einem größeren und gebildeteren Theile desselben, den Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeit nicht entsprechen, oder solche, welche verschiedener Auslegung fähig sind, eine Erreichung der Staatszwecke unmöglich machen, daß sie vielmehr nach dem Gesetze der Gegenwirkung zu sich immer mehr und mehr erneuernder und steigernder Unzufriedenheit, zu Mißbräuchen und Uebergriffen und bei unvorhergesehenen

außerordentlichen Ereignissen zum Bürgerkriege und möglicherweise zur Unterdrückung der Rechte des Volks oder der Dynastieen führen. Niemand, der diesen oder jenen, oder beiden wohl will, Niemand, der sein Vaterland liebt, kann dies wollen; es muß vielmehr jeder mit seiner ganzen Kraft dahin wirken, daß ein solch drohendes Unglück von allen Marken des Vaterlandes abgewendet und eine Verfassung erlangt werde, welche für die Einheit und die Freiheit, welche für das dauernde Wohl und die Macht Deutschlands eine sichere Bürgschaft gewährt. Folgen wir hierin dem Beispiele der nordamerikanischen Freistaaten, welche sich, nachdem sie durch den Bundesvertrag von 1778 in einen Staatenbund zusammengetreten waren, durch Erfahrungen belehrt, in einen Bundesstaat vereinigten. Es geschah dies durch die ausgezeichnete Verfassung von 1787. Sie ist die beste, welche jemals eine Republik besaß, und gewährt der Bundesgewalt weit größere Rechte, als die in Frankfurt beschlossene der Reichsgewalt. Welches Urtheil wird die richtende Geschichte fällen, wenn einige wenige regierende Fürsten theils ihrer dynastischen Interessen wegen, obgleich deren dauernder Bestand in jener Verfassung eine Gewähr findet, theils einiger Hoheitsrechte wegen, die sie im Grunde, mindestens zum Theil, doch nicht selbst oder allein ausüben, und von deren Aufgeben oder Modification die Einheit, die Macht und das Glück Deutschlands abhängt, alles dies auch durch Nichtanerkennung der Reichsverfassung verhindern, während jene Freistaaten 1787 in der That weit größere Rechte aufgaben. Ursprünglich stand den deutschen Fürsten nicht einmal der ganze Umfang der ihnen verbleibenden Hoheitsrechte zu, denn Tacitus sagt ausdrücklich: de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes. Ebenso wenig hatten sie jene Rechte zur Zeit des deutschen Reichs. Was man jetzt „Souveränität" nennt und schon nach seiner Ableitung von supremus nicht den alleinigen oder ausschließlichen Besitz aller Hoheitsrechte bezeichnete, stand rechtlich nur dem Kaiser und Reich, nicht den einzelnen Landesfürsten rc. zu. Erst 1806 wurden ihnen solche ohne Rücksicht auf die rechtlich bestehenden und alsbald aufgehobenen Verfassungen von einem fremden Eroberer zu Theil, durch dessen Willkühr sie, wie später unter der Herrschaft Metternichs, weit mehr und weniger ehrenhaft beschränkt waren, als dies durch die Reichsverfassung geschieht. Möchten daher jene Fürsten zum Heile des Vaterlandes und zu ihrem eigenen Ruhme dazu mitwirken, daß die deutschen Staaten unter der Aegide jener Reichsverfassung recht bald vereinigt werden, welche deren Abgeordnete beriethen und beschlossen, welche ein Symbol für Millionen geworden ist und welche ihnen auf die Dauer nicht vorenthalten werden kann. Es ist dies das einzige sichere Mittel, um den prophetischen Ausspruch Mirabeau's: „la révolution française fera le tour du monde" nicht zur Wahrheit werden zu lassen!

II.

Beurtheilung der Verschiedenheiten der Reichsverfassung (R.=V.) und des Reichswahlgesetzes [7]) (R.=W.=G.) von den Seitens Preußens, Sachsens und Hannovers vorgelegten Entwürfen einer solchen Verfassung (R.=V.=E.) und eines solchen Wahlgesetzes [8]) (R.=W.=G.=E.)

A. Die Reichsverfassungen.

1) Zu §. 1. der R.=V. und des R.=V.=E. Bestandtheile des Bundesstaats.

Als 1848 die Idee eines einigen Deutschlands mit verstärkter Kraft wiedererwachte, ahnte Niemand, daß sich ein deutscher Staat dem erstrebten einigenden Bunde entziehen könnte und wollte. Jene Idee und die Ueberzeugung der Nationalversammlung, daß, wenn alle deutschen Länder sich zu einem festen Bundesstaate einten, dies die Wohlfahrt nach innen und die Macht und das Ansehen Deutschlands nach Außen verbürgen würde, und daß sie zur Constituirung des Bundesstaats allein berechtigt sei, lag der Bestimmung des §. der R.=V. zu Grunde. Die Denkschrift motivirt dagegen die Abänderung des R.=V.=E. dadurch, daß nach der Ueberzeugung der verbündeten Regierungen der Neubau der deutschen Verfassung nur durch freiwillige Uebereinkunft der Regierungen unter sich und hiernächst ebenso freiwillige Zustimmung der Nationalvertretung rechtlich zu Stande kommen könne, weßhalb sie in ihre Vorschläge keine Bestimmung hätten aufnehmen können, welche für die Glieder des bisherigen deutschen Bundes einen Zwang in sich schlösse. Zu den nicht beitretenden Staaten verbleibe der neue Bundesstaat in dem Verbande der Rechte und Pflichten die aus der Bundesakte vom 8. Juni 1815 erwachsen. Auf Oesterreich (I. S. 8 u. IV.) übergehend, erklärt die Denkschrift: „Die zu dem deutschen Bunde gehörenden Theile Oesterreichs sind durch die dem Kaiserstaate verliehene Verfassung vom 4. März d. J.

---

7) Jene wurde in der Nationalversammlung am 28. März 1849 und im Reichsgesetzblatt Nr. 16, und dieses in Nr. 13 desselben, vom 16. April 1849 verkündet.

8) Beide wurden den übrigen deutschen Regierungen mit zwei Begleitschreiben des königlich preußischen Ministerpräsidenten Grafen von Brandenburg in Auftrag der drei verbündeten Regierungen am 28. Mai 1849 mitgetheilt, deren zweites die Entwürfe durch die öffentlichen Zustände motivirt und die Hoffnung ausspricht, daß die Regierungen ihre Zustimmung zu den Entwürfen geben würden und nach welchem dem zu versammelnden Reichstage der Verfassungsentwurf zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werden soll. Am Schlusse wird noch die Nachsendung der auf die beiden Entwürfe sich beziehenden Denkschrift zugesagt. Sie erschien am 11. Juni 1849 und soll nach ihrem Eingange nicht Commentar, sondern authentische Interpretation und vom Entwurfe unzertrennlich sein.

(1849) in ein staatliches Verhältniß zu der österreichischen Gesammtmonarchie getreten, welches eine erneuerte Erwägung ihrer Stellung zu den übrigen Gliedern des Bundes unabwendlich erscheinen ließ. Hierzu, sowie zu einer umfassenderen Vereinbarung zwischen dem österreichischen Gesammtstaate und dem deutschen Bundesstaate die Wege völlig frei zu erhalten, ist der Zweck des dem §. 1 beigefügten Zusatzes." So lange zwei Großmächte, von denen eine — Oesterreich — weit mehr außerdeutsche, als deutsche Interessen zu vertreten hat, und alle Rechte eines ersten Bundesglieds ausüben will, aber alle Pflichten eines solchen wegen jener Interessen und seiner Verfassung vom 4. März 1849 nicht erfüllen kann, in Deutschland bestehen, so lange wird dasselbe niemals zu wahrer Einheit, zu Macht und Ansehen gelangen. Darum vor Allem die innern Verhältnisse Oesterreichs, wie des deutschen Reichs verfassungsmäßig fest geordnet, und dann einen innigen und festen Bund zwischen beiden geschlossen. — Hinsichtlich Schleswigs ist in der R.=V. die Feststellung der Verhältnisse desselben vorbehalten. Der R.=V.=E. schweigt hierüber, dagegen erklärt die Denkschrift, daß über die Verhältnisse Schleswigs zur Zeit noch keine Bestimmung erfolgen konnte; sie blieben dem Schlusse der hierüber eröffneten Verhandlungen vorbehalten. Man darf übrigens erwarten, daß das stammverwandte Schleswig seinen und Deutschlands Wünschen und Interessen entsprechend, früher oder später ein Mitglied des deutschen Reichs sein werde, zumal der mächtigste Monarch desselben, der König von Preußen in einem veröffentlichten Schreiben vom 24. März 1848 an den Herzog von Augustenburg — übereinstimmend mit allen deutschen Ständen und Regierungen, die österreichische ausgenommen — die Selbstständigkeit Schleswigs und Holsteins, ihre feste Verbindung miteinander und das Erbfolgerecht in den beiden Herzogthümern im Mannsstamme mit dem Bemerken anerkannte, daß er sich bereits in diesem Sinne beim Bundestage erklärt habe und bereit sei, in Betracht des Bundesbeschlusses vom 17. September 1846 „die Herzogthümer Schleswig und Holstein gegen etwaige Angriffe und Uebergriffe mit den geeigneten Mitteln zu schützen." Auch die Bundesbeschlüsse vom 4., 12., 22. April und 8. und 20. Mai 1848 anerkennen die staatsrechtliche Verbindung der Herzogthümer. [9]) — Was das Herzogthum Lim=

9) Im Widerspruche mit jenem — den urkundlich erwiesenen Rechten der Herzogthümer entsprechenden — Schreiben und diesen Bundesbeschlüssen, sowie dem damit übereinstimmenden Schreiben der provisorischen Central-gewalt Deutschlands an den englischen Gesandten, Lord Cowley, vom 3. Februar v. J. wurde den 10. Juli 1849 zwischen Preußen und Dänemark ein Waffenstillstand mit Friedenspräliminarien abgeschlossen, zu dessen Beurtheilung auf das, unter einstimmiger Zustimmung der Landesversammlung, an die preußische Regierung, den 15. Juli gerichtete Erwiederungsschreiben der Statthalterschaft, sowie auf die von derselben an die Regierungen der deutschen Staaten gerichtete Denkschrift vom 18. Juli hingewiesen wird. — Zur Ergänzung Beider stehe hier noch die Erklärung, welche der König Christian VIII., als Herzog von Holstein, den 7. September 1846 in der Bundesversammlung abgeben ließ. S. Bundesprotokoll von 1846, Seite 674: „Se. Maj. haben ebenso wenig daran gedacht, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen,

burg betrifft, so sollte nach dem Bundesbeschluß vom 18. August 1836 von dem Grundsatze ausgegangen werden, „daß das für den abzutretenden Theil des Großherzogthums Luxemburg in ganz gleicher Weise mit dem Bundesgebiet zu vereinigende Territorium den Interessen des Bundes möglichst zusage.“ Erst am 5. September 1839 ließ der König der Niederlande durch seinen Bevollmächtigten laut dem Bundesprotokolle von demselben Datum erklären, er beabsichtigte „an die Stelle des durch Art. II. des Londoner Vertrags abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg mit dem ganzen Herzogthum Limburg, sowie es von Allerhöchstihnen gebildet worden, dem deutschen Bunde beizutreten, und wenn auch Allerhöchstdieselben bei dieser Erklärung sich vorbehalten müßten, nach Maßgabe der oben angedeuteten Verhältnisse das Herzogthum Limburg unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreiche der Niederlande zu stellen, so verbinden Se. Majestät doch damit die Zusicherung, daß dieser Umstand die Anwendung der deutschen Bundesverfassung in keiner Weise hindern soll.“ Die Bundesversammlung erkannte „mit Befriedigung“ in dieser Entschließung des Königs der Niederlande „die genügende Erfüllung“ der Bedingungen an, unter der allein der deutsche Bund den besprochenen Theil des Großherzogthums Luxemburg abgetreten hatte. Nachdem nun noch die Bundesversammlung dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und dem Herzogthum Limburg „collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Großherzogthum Luxemburg allein verbunden waren,“ findet die Bundesversammlung übrigens „in der Erklärung Sr. Maj., daß unbeschadet der mit dem Königreiche der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg die Anwendung der Bundesgesetze auf dasselbe in keiner Weise beeinträchtigt werden solle, die höchste Bürgschaft dafür, daß die Weisheit Sr. k. Maj. Maßregeln treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die sonst möglicherweise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten.“ In dieser Probe diplomatischer Unbestimmtheit liegt der Grund, daß die Verhältnisse des Herzogthums Limburg zu Deutschland bis heute noch nicht festgestellt sind. Da man nicht annehmen kann, daß obige Erklärung und Beschlüsse etwas ganz Unausführbares enthalten sollten und das Königreich der Nie-

---

welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden. Vielmehr findet die Fortdauer dieser Verbindung im Offenen Briefe mit den nämlichen Worten ihre Anerkennung, welche deßhalb im Allgemeinen Gesetze vom 27. Mai 1831 gebraucht sind. Sie besteht ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer bis auf Holstein's Eigenschaft als Bundesstaat und die abgesonderte Ständeversammlung neben dem Socialnexus der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, bei gemeinschaftlicher oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, soweit Verfassungseigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogthümer hiervon keine Ausnahme begründen (wie solche auch durch den §. 4 des Allgemeinen Gesetzes vorgesehen sind), alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben.“ Man vergleiche über die schleswig-holsteinische Erbfolgefrage die Schriften von Falk, Dahlmann, Uwe Lornsen, Michelsen, Samwer und Hälschner.

derlande nicht mehr zu Deutschland gehört, so müssen dieselben, ihrem Wortlaute und dem Zwecke der Schadloshaltung entsprechend, so interpretirt werden, daß zwar das Herzogthum Limburg unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreiche der Niederlande gestellt werden, dies jedoch in der Weise geschehen soll, daß in jener Verfassung und in den diese Verwaltung betreffenden Gesetzen soweit beide der deutschen Bundesverfassung widerstreiten, für das Herzogthum Limburg weitere, dieser entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden sollen. Hiernach müßte Limburg von Deutschland vindicirt und zur vollständigen Erfüllung seiner Bundespflichten angehalten, sowie darauf gesehen werden, daß die Niederlande keine damit in Widerspruch stehende Bestimmung der Verfassung oder Verwaltungsmaßregeln in Anwendung bringen. Deutschland hat es nicht zu verantworten, wenn die Niederlande durch ihre Maßregeln gegen die Presse und die Geschwornen, durch die Begünstigung der holländischen Sprache und der holländischen Beamten im jetzigen Belgien und in Luxemburg mit Ersterem auch einen großen Theil des Letzteren verloren, wenngleich nach Art. 11. der deutschen Bundesakte die Bundesstaaten sich gegenseitig ihre Besitzungen garantiren sollen. Als Nachbar und als der mächtigste nordwestliche deutsche Staat hatte Preußen hierzu den nächsten Beruf. Es stellte aber nur ein Observationscorps auf, wofür ihm die Bundesversammlung in ihrem Beschlusse vom 6. December 1832 einstimmig Dank votirte. Es ließ die Zerreißung von Luxemburg geschehen und bedung sich selbst nur bessere Grenzen aus. Preußen hat deßhalb vor Allem die rechtliche, politische und moralische Verpflichtung, darauf zu bringen und nöthigenfalls zu erzwingen, daß Limburg wenigstens in vorgeschlagener Weise ein deutscher Staat werde; dagegen verlangt die Denkschrift nur eine weitere Vereinbarung mit der k. niederländischen Regierung. — Außer den genannten 3 Staaten wollen auch die Regierung von Baiern (s. IV.) und nun auch diejenige von Würtemberg dem deutschen Bundesstaate nicht beitreten. Es sind dies gerade die Regierungen derselben Staaten, welche nach der großen Erhebung von 1813, im Widerspruche mit dem deutschen Volke und den übrigen deutschen Regierungen, alle 1814 und 1815 für einen solchen Bund gemachten Vorschläge vereitelten und zwar darum, weil Baiern sich seinem — damals gar nicht vertretenen — Volke darüber nicht verantwortlich machen wollte. Allein das bairische Volk hat sich, wie das würtembergische durch seine Vertreter entschieden für den Anschluß an das auf Grund der R.=V. vom 28. März 1849 zu begründende deutsche Reich auf dem vorletzten Landtage ausgesprochen. Die Regierungen von Baiern und Würtemberg suchten daher nach andern Gründen und fanden sie darin, daß jene Verfassung eigentlich nicht einen Bundes=, sondern einen unitarischen Staat auf Kosten der einzelnen Länder schaffe und daß man sich einem Hohenzollern nicht unterwerfen wolle. Was den ersten dieser Gründe betrifft, so wurde noch nie bestritten, daß Nordamerika kein unitarischer, sondern ein Bundesstaat sei. In diesem haben aber die einzelnen Staaten, z. B. hinsichtlich des Gesandtschaftsrechts, des Militärs und der Finanzen, weniger, und die Centralgewalt mehr Rechte, als nach der R.=V. den Einzelstaaten und der Reichsgewalt zukommt.

Daß man sich aber den Hohenzollern nicht unterwerfen wolle, wäre ein kleinlicher Grund für eine große Sache, wenn er überhaupt als ein solcher betrachtet werden könnte, und bewiese nur, daß man die Interessen des großen Vaterlandes denjenigen der Dynastie nachsetze. Der Bundesstaat soll nämlich alle Einzelstaaten mit gleicher Berechtigung umfassen und Preußen nur, nachdem Oesterreich sich ausgeschlossen hat, als die bei weitem größte reindeutsche Macht (s. IV.) an die Spitze jenes Bundesstaats treten. Wenn Baiern und Würtemberg demselben sich deßungeachtet nicht anschlössen, so würden sie als die einzigen betrachtet werden müssen, welche wie früher, so jetzt der Einheit, der Macht und dem Glücke Deutschlands entgegengetreten. Je mehr sich diese Idee in dem Volke verbreitete, je tiefer sie in den Gesinnungen desselben wurzelte, desto gefährlicher würde sie für die Regierungen beider Staaten werden, welche beide zu klein sind, um selbstständig zu sein, und von welchen besonders Baiern noch die widerstreitendsten Elemente in sich birgt. Wollten beide Staaten einen süddeutschen Bund gründen, so würde schwerlich ein andrer deutscher Staat sich ihnen anschließen. Wollten sich beide mit Oesterreich verbinden, so würden sie von diesem ins Schlepptau genommen, dadurch aber in ihrem Innern eine fortdauernde Unzufriedenheit mit allen ihren gefahrdrohenden Folgen nähren, würden sie aber, wie früher, sich an Frankreich anschließen, so wäre das der Anfang ihrer Vernichtung als selbstständige Staaten. Das Heil beider Staaten liegt daher nur im Anschlusse an das deutsche Reich. Erfolgte dieser nicht, so würde man den Grund dazu und zwar mit Recht, nur in dynastischen Sonderinteressen finden. Man würde Vergleichungen mit Nordamerika, wo keine solche Interessen vorherrschen, anstellen, und es würden dadurch nicht blos der Republik neue Freunde gewonnen, sondern man würde vielleicht selbst zu der Ueberzeugung gelangen, daß nur in einer Republik das Heil Deutschlands zu finden sei. Möchte dies eine Aufforderung mehr für Baiern und Würtemberg sein, sich ganz und aufrichtig dem neuen deutschen Reiche anzuschließen, wie sie es nach anfänglichem Widerstreben bei dem in volkswirthschaftlicher, staatsfinanzieller und politischer Beziehung wichtigen, 1828 von Preußen und dem Großherzogthum Hessen begründeten Zollvereine gethan haben. Erfolgte aber ein freiwilliger Anschluß Beider dennoch nicht, und wären darin deren Stände und das Volk mit der Regierung einverstanden, so bin ich der Ansicht, jenen Anschluß nicht durch Zwang, sohin nicht durch einen Bürgerkrieg zu bewirken, weil dieser, unterstützt von dem Auslande, die Existenz eines lebenskräftigen Bundesstaats bedrohen könnte und weil zu erwarten ist, daß beide Staaten — wie es unter ähnlichen Umständen in Nordamerika und bei jenem Zollvereine der Fall war — später auch ungezwungen in den Bundesstaat eintreten werden — vorausgesetzt, daß dieser sich bewähren wird.

2) Zu §. 4. d. R.-V. und d. R.-V.-E. Bezeichnung des Bundesstaats.

Die R.-V. hat in diesem, wie in späteren §§. dem Bundesstaate die Bezeichnung „Deutschland" gegeben, welche der Entwurf durch „Reich" ersetzt hat. Jene Bezeichnung ist allerdings nicht passend, weil der zu errichtende Bundesstaat nicht alle Länder deutscher Zunge,

selbst nicht alle die zu dem deutschen Staatenbunde gehörigen umfassen wird. Bei der Größe sowohl des Gesammtgebiets der in überwiegender Mehrzahl dem neuen Bundesstaate beitretenden deutschen Länder, als ihrer Bevölkerung entspricht dagegen die Bezeichnung „Reich" ganz dem Wort- und geschichtlichen Begriffe dieses Ausdrucks. In der ersteren Beziehung berufe ich mich auf alle besseren Grammatiker und Lexikographen, in der letzteren aber auf die ältere und neuere Geschichte, welche Staaten von viel geringerem Umfange und geringerer Einwohnerzahl, als der Bundesstaat umfassen wird, wie herkömmlich mit „Reich" bezeichnete, beziehungsweise bezeichnet, ohne daß dies bis dahin, selbst vom staatswissenschaftlichen Standpunkte aus irgendwie beanstandet worden wäre, wonach zugleich jene Bezeichnung in politischer Hinsicht gerechtfertigt erscheint. Der Umstand, daß einige wenige deutsche Staaten von geringerem Flächengehalt und geringerer Bevölkerung, wovon ein guter Theil nicht deutschen Ursprungs ist, dem neuen Bunde nicht beitreten, kann hiernach keinen Grund abgeben, dem Bundesstaate die passende Bezeichnung „Reich" zu entziehen. Würde dessenungeachtet die Annahme der Bezeichnung „Reich" auf nicht zu beseitigende Hindernisse stoßen, so ist nicht nur an sich, sondern auch nach geschichtlichen Analogieen die Benennung „Vereinte deutsche Staaten" oder „Vereinigte Staaten von Deutschland" als die zunächst passende zu betrachten.

3) Zu §. 6 d. R.-V. und d. R.-V.-E. Völkerrechtliche Vertretung des Reichs.

Wenn auch das in der R.-V. enthaltene und in dem R.-V.-E. weggelassene „ausschließlich" ausdrucksvoller und darum dessen Beibehaltung zu empfehlen ist, so möchte doch bei widerstreitenden Ansichten nicht darauf zu bestehen sein, weil man den §. 6, wenn man damit den diesen näher bestimmenden §. 7 vergleicht, doch nicht anders interpretiren könnte, als wenn das „ausschließlich" eingeschaltet bliebe. — Außerdem ist noch zu bemerken, daß der Ausdruck: „die einzelnen deutschen Staaten" zu allgemein ist, indem es noch andere deutsche Staaten geben wird, welche nicht zum deutschen Reiche gehören. Es muß daher statt dessen hier, wie an andern Stellen, wo dieser Ausdruck gebraucht wird, um so mehr „die einzelnen, zum deutschen Reiche gehörigen Staaten" gesetzt werden, weil sonst manche Bestimmungen ganz ihrem Geiste und Sinne widersprechende Anwendungen erhalten könnten, wie z. B. bei §. 8.

4) Zu §. 7 d. R.-V. und des R.-V.-E. Gesandtschaftsrecht der Staaten des Reichs.

Der Eingang des §. des R.-V.-E. bestimmt im Grunde dasselbe, wie der §. der R.-V., nur in milderer Form. Doch könnte das im R.-V.-E. adoptirte „Uebertragen" die, unter Umständen später geltend zu machende Interpretation zulassen, daß diese Uebertragung nur auf unbestimmte Zeit geschehen sei, oder daß man das, was man blos übertragen habe, auch wieder zurücknehmen könne. Um jeden möglichen Zweifel zu beseitigen, ist es daher erforderlich, vor dem Worte „übertragen" die Worte „für immer" zu setzen. — Ebenso verhält es sich im zweiten Satze mit dem „werden" des R.-V.-E. und dem „dürfen" der R.-V., welch letzteres jedoch bestimmter und

darum empfehlenswerther ist. Ungeachtet die Denkschrift die hohe Wichtigkeit und selbst die Nothwendigkeit anerkennt, daß das den einzelnen Staaten zustehende active und passive Gesandtschafts- und Consularrecht auf die Centralgewalt übergehen müsse, so fügte sie doch bei, daß noch immer einige Zeit, bis die völkerrechtliche Vertretung des Reichs im Auslande nach den verschiedenen Seiten hin geordnet und in anerkannte Wirksamkeit getreten wäre, verfließen würde, und daß deßhalb bis dahin die diplomatischen Agenten der einzelnen Staaten ihre Thätigkeit um so mehr fortzusetzen hätten, als sonst eine nur Deutschland schädliche Unterbrechung in dem internationalen Verkehre eintreten würde. Dieser Grund könnte dadurch sehr leicht beseitigt werden, daß die Centralgewalt die Gesandten und Consuln der einzelnen Staaten — die Tüchtigkeit derselben vorausgesetzt — sogleich in ihren Posten, jedoch als Reichsbeamte bestätigte. Die Erläuterung der Denkschrift ist daher nur als eine Concession zu betrachten, gegen einzelne Regierungen größerer Staaten, welche diesen die Hoffnung läßt, ein kostspieliges ganz unnütz werdendes Recht noch ferner und dann auf Grund ihres Besitzes bis zu den griechischen Calenden auszuüben. Eine solche Umgehung der Verfassungsbestimmung ist aber nach dem Vorgetragenen in keiner Weise zu rechtfertigen und müßte deßhalb auf deren alsbaldiger Ausführung bestanden werden. — Die in dem R.-V.-E. im dritten Satze eingeschalteten Worte: „oder andere deutsche Regierungen" würden, der That nach in aufgeregten Zeiten besonders zur Geltendmachung von Sonderinteressen auf die verderblichste Weise von einzelnen Regierungen mißbraucht werden können. Jene eingeschaltenen Worte müßten demnach wegfallen. — In Nordamerika steht nur dem Präsidenten mit dem Senate, nicht den einzelnen Staaten das Recht der Ernennung von Gesandten und Consuln zu.

5) Zu §. 8 d. R.-V. und d. R.-V.-E. Vertragsrecht der einzelnen Staaten.

Die größte Bestimmtheit im Ausdrucke ist eines der ersten Erfordernisse eines guten Gesetzes. Die R.-V. hat diese Regel in diesem §. berücksichtigt, indem sie die Befugnisse der einzelnen Regierungen zu Verträgen auf „Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei" beschränkt, während der R.-V.-E. negativ verfügt, daß diese Befugnisse „Gegenstände, welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind," betreffen. Diese Aenderung ist wahrhaft gefährlich, indem die Attributionen der Reichsgewalt nicht bis ins Einzelne fest bestimmt sind und bestimmt werden konnten, während jene Bestimmung der R.-V. alles das genau bezeichnet, worüber die zum Reiche gehörigen Staaten Verträge abschließen können, damit aber zugleich die Möglichkeit einer mißbräuchlichen Benachtheiligung der Interessen des deutschen Reichs ausschließt. Eine Belassung, resp. Wiederherstellung des Textes der R.-V. scheint hiernach durchaus nothwendig. In Nord-Amerika hat der Präsident, mit Beirath und Zustimmung des Senats, die Macht, Verträge abzuschließen; dagegen soll sich kein Staat ohne Zustimmung des Congresses in irgend eine Uebereinkunft oder einen Vertrag mit einem andern Staate

oder einer fremden Macht einlassen. Es ist dies eine sichernde und darum bessere Bestimmung, als selbst diejenige der R.-V.

6) Zu §. 11 der R.-V. und d. R.-V.-E. Verfügung der Reichsgewalt über das Heer.

Wenn die Einheit Deutschlands eine wahre werden soll, so ist es nothwendig, daß die Reichsgewalt vollkräftig und Ansehen gebietend sei und ihr also auch die Verfügung über die gesammte bewaffnete Macht des Reiches zusteht und zwar ohne Beifügung einer Bedingung: „Im Kriege — oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden." Solche Beschränkungen sind nur geeignet, nach innen und außen das Ansehen und die Macht der Centralgewalt zu schwächen, ohne daß dadurch Mißbräuchen vorgebeugt wäre, indem es selbstredend ihrer Auslegung anheim gegeben ist, ob Sicherheitsmaßregeln nothwendig sind, und indem ihr nach §. 10 das Recht zusteht, den Krieg zu erklären. Die Verfassung enthält Garantieen gegen die Uebergriffe der Reichsgewalt. Sie dadurch ganz zu vermeiden, ist unmöglich, aber auch für diejenigen, die sie begehen, gefährlich und hierin liegt eine weitere Gewähr, daß es nicht geschieht. Den Bestimmungen der R.-V. gebe ich hiernach umsomehr den Vorzug, als andernfalls der wichtige §. 83 (81 d. E.) fast seine ganze Bedeutung verlöre.

7) Zu §. 12 d. R.-V. u. d. R.-V.-E. Stärke und Bildung des Reichsheers.

Damit das Heerwesen des deutschen Reichs das wird, was es sein soll, so muß es gleichmäßig organisirt werden. Dies wird aber niemals der Fall sein, wenn jeder Regierung die Organisation ihres Contingents überlassen bleibt. Es wird alsdann, wie die Erfahrung gelehrt hat, selbst vorkommen, daß einzelne Contingente so vernachlässigt sind, daß lange Zeit dazu erfordert wird, sie marsch- und schlagfertig zu machen. Um dies zu ändern und eine gleichmäßige Organisation herbeizuführen, ist ein Gesetz ein unabweisliches Erforderniß. Durch Erlassung eines solchen wird zugleich jede Willkühr und jeder mißbräuchliche und nachtheilige Einfluß eines Staates mit wohlgeordnetem Heerwesen auf einen andern ausgeschlossen. Die Weglassung der Bestimmung wegen eines Wehrgesetzes in dem R.-V.-E. ist hiernach nicht motivirt, und wäre deßhalb diejenige der R.-V. hierüber beizubehalten, umsomehr als Eine Organisation des gesammten deutschen Heeres das nationale Bewußtsein desselben kräftigen wird. — Wenn der R.-V.-E. die Bestimmung der R.-V., daß der Reichsgewalt, im Falle der Vereinigung mehrerer Contingente, die unmittelbare Leitung derselben zustehen solle, nicht aufnahm, so entspricht dies allerdings mehr dem Charakter eines Bundesstaats. Bliebe es dabei, so wäre aber jedenfalls eine Bestimmung im Wehrgesetze oder in der von der Reichsgewalt genehmigten Vereinbarung nothwendig, wem die Leitung zustehen solle, wie letzteres auch in Bezug auf die Vereinigungen nach der im Wesentlichen gleichen Schlußbestimmung beider Verfassungen ausgesprochen ist.

8) Zu §. 13 d. R.-V. u. d. R.-V.-E. Umfang der Militärgesetzgebung und Organisation.

Im ersten Satze dieses §. hat der Entwurf dem Worte „Gesetzgebung" noch „allgemeine" vorangeschickt, dagegen die folgenden Worte: „und die Organisation" weggelassen. Die Grenze des Allgemeinen ist so unbestimmt, daß sie in unzähligen Fällen zu Conflicten zwischen der Reichsgewalt und den einzelnen Regierungen führen würde, was unter Umständen von den nachtheiligsten Folgen sein wird und deßhalb durchaus vermieden werden muß. Die Organisation hängt aber so innig mit der Gesetzgebung zusammen, sie stehen so sehr in Wechselwirkung zu einander und eine gleichmäßige Organisation des Heerwesens ist so wichtig und zur Weckung eines nationalen Geistes in dem Heere selbst so nothwendig, daß die Gesetzgebung hierüber unmöglich den einzelnen Staaten überlassen werden kann, zumal dadurch früher oder später, besonders in den Zeiten der Gefahr die verderblichsten Verwirrungen entstehen müssen. Deßhalb und aus den im vorhergehenden §. angeführten, auch hier entscheidenden Gründen über die Stärke und Bildung des Heeres überhaupt verdient die Bestimmung der R.-V. unbedingt den Vorzug vor derjenigen des R.-V.-E. — Der in dem zweiten Satze enthaltene Zusatz des R.-V.-E. „und der Wehrverfassung" ist als eine, mögliche Zweifel ausschließende und sohin als Verbesserung zu betrachtende Bestimmung anzusehen. Man würde zu der Annahme versucht sein können, daß hierdurch der Reichsgewalt wiedergegeben worden wäre, was ihr in diesem und dem vorhergehenden §. durch den R.-V.-E. entzogen wurde, wenn nicht in der Denkschrift ausdrücklich interpretirt würde, daß den einzelnen Staaten die selbstständige Organisation ihres Heeres durchaus unverkümmert gelassen werde. Die Nordamerikanische Verfassung enthält hierüber wesentlich verschiedene Bestimmungen. Nach diesen haben die einzelnen Staaten, welche überhaupt im Frieden ohne Zustimmung des Congresses gar keine Truppen halten dürfen, nur das Recht der Ernennung der Officiere und die Ermächtigung der Einübung der Miliz nach den von dem Congresse vorgeschriebenen Disciplinargesetzen. Was sich in Nordamerika so ausgezeichnet bewährt hat, wird sich auch im deutschen Reiche mit den durch die Verhältnisse gebotenen Modificationen bewähren. Diesen Verhältnissen hat die Reichsverfassung vollständig Rechnung getragen und man sollte deßhalb auf ihren Bestimmungen beharren. — Wenn der Entwurf die Worte der R.-V.: „die Anordnung der Reichsgewalt" nicht aufnahm, so liegt der Grund hierzu wohl darin, daß der Umfang der Befugnisse der Reichsgewalt und derjenigen der Einzelstaaten schon verfassungsmäßig bestimmt, und deßhalb jene weitere Bestimmung unnöthig und wegen ihrer Allgemeinheit vielleicht nachtheilig wäre. Es versteht sich inzwischen von selbst, daß die Reichsgewalt, innerhalb und nur innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse Anordnungen zu erlassen berechtigt sein muß, weil es andernfalls geschehen könnte, daß einzelne Staaten die Vollziehung der Reichsgesetze gerade in ihren wichtigsten Bestimmungen unterlassen könnten. Es erscheint deßhalb nicht überflüssig, vielmehr zur Ausschließung jedes Zweifels erforderlich, daß die fragliche Bestimmung der R.-R. nicht entfernt werde.

— Die Einschaltung des R.=V.=E.: „nach §. 11" ist consequent und wenn das zu diesem §. oben Bemerkte Berücksichtigung findet, ungefährlich.

9) Zu §. 14 d. R.=V. u. d. R.=V.=E. Fahneneid.

Nach dem Zwecke und der Natur eines Bundesstaats hat das Heer keine andere Bestimmung, als den Schutz der sämmtlichen verbundnen Staaten nach innen und außen. Es könnten hiernach, und wenn das Reich, wie seine Verfassung keine Chimäre werden soll, keine Einzelstaaten unter sich oder mit dem Auslande Krieg führen, es ist dies vielmehr Sache Aller. Das Heer muß deßhalb, wie in Gesetzgebung und Organisation, so auch in dem einen und demselben heiligen Gelöbnisse vereint sein und sich als vereint erkennen. Die hohe Bestimmung des Kriegers für ein einiges, großes Vaterland wird ihm erst dadurch zum lebendigen Bewußtsein gebracht. Es ist deßhalb nur der Ausdruck des reinsten und darum verderblichsten Partikularismus, daß der R.=V.=E. den in der R.=V. vorgeschriebenen Fahneneid verwirft. Man beruft sich zwar dagegen auf die beklagenswerthen Vorgänge der letzten Zeit; allein diese Berufung ist nicht anwendbar; denn weder die badischen noch die baierischen Truppen waren auf die R.=V. verpflichtet worden. Wäre dieß der Fall, wären sie namentlich dem Reichsoberhaupte verpflichtet gewesen, hätten sie also nicht das Gefühl der Abgeschlossenheit, sondern das Bewußtsein gehabt, nur ein schwacher Bruchtheil eines großen Ganzen zu sein, so hätten sie wahrscheinlich — und wenn die R.=V. überall anerkannt gewesen wäre, sicherlich — dem Reichsoberhaupte oder dem von diesem ernannten Befehlshaber gehorcht und es hätte alsdann der Fürst nicht mit den obersten Behörden flüchten müssen und die gesetzliche Ordnung wäre erhalten worden. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen haben auch die Angemessenheit und hohe Wichtigkeit der Beeidigung des Militärs auf die Verfassung dadurch anerkannt, daß sie Bestimmungen darüber in ihre octroyirten Verfassungen aufnahmen und es ist diese Verfassungsbestimmung die einzige, welche die erste jener Regierungen bis jetzt zur Vollziehung gebracht hat. Daß früher ein Verfassungseid des Militärs nicht stattfand, ist nicht entscheidend, weil früher (und in manchen Staaten, z. B. England, noch jetzt) die Soldaten für Geld angeworben wurden, während im deutschen Reiche die Dienstpflicht eine allgemeine sein soll und — selbst abgesehen hiervon — ist jedenfalls jene Nichtbeeidigung kein Beweis dafür, daß wenn sie stattgefunden hätte, das Militär minder treu und disciplnirt gewesen wäre. Dagegen ist es eine geschichtliche Thatsache, daß kaum ein älterer europäischer Staat besteht, in welchem sich nicht schon das auf die Verfassung nicht verpflichtete Heer, wenn auch nur zum Theil, aufgelehnt und erhoben hätte. Solche Auflehnungen und Erhebungen ereigneten sich vorzüglich in absoluten, oder in Staaten, in welchen man den Absolutismus erstrebte. Es erklärt sich dies psychologisch dadurch, daß jeder Absolutismus in menschlichen Dingen unnatürlich und unmoralisch ist, deßhalb aber entweder zum Widerstand, oder zur Nachahmung reizt. Es ist eine kurze Zeit verstrichen, daß einige wenige Staaten das Heer auf die Verfassung verpflichteten, und schon hat sich diese Verpflichtung als höchst wohlthätig

bewährt, und zwar in Kurhessen, indem sie den damals übelberathenen Fürsten zu seinem und des Landes Besten von Gewaltmaßregeln abhielt, und in dem Großherzogthum Hessen, indem die Disciplin der Truppen desselben durch die Beeidigung auf die Verfassung in ihrem Kampfe gegen die Aufständischen in Baden, aller Verlockungen ungeachtet, noch befestigt und erhöht wurde. Wie der dem Reichsoberhaupt und auf die Reichsverfassung geleistete Eid des Heeres als ein festeinigendes Band zu betrachten ist, so werden im Falle der Nichtleistung jenes Eides die verschiedenen Theile des deutschen Reichsheeres sich mehr oder weniger entfremden, dies — und das Gefühl der Absonderung von den den Verfassungseid schwörenden Bürgern, müßte früher oder später auf das Gesammtvaterland und einzelne Theile desselben noch verderblicher zurückwirken, wenn nach den Verfassungen der einzelnen deutschen Länder die Truppen derselben dem Oberhaupte des Einzelstaats und auf dessen Verfassung den Eid leisten müßten. Auch wäre es eine große Inconsequenz, welche zugleich eine Ungerechtigkeit involvirte, wenn das Heer den Verfassungseid nicht schwüre, dennoch aber berechtigt wäre, die Reichstagsabgeordneten mitzuerwählen. Hierzu kommt noch, daß die öffentliche Stimme, worunter diejenige der Einsichtsvollsten und Besten der nicht unmittelbar Betheiligten, und selbst der Meisten der Betheiligten, die Beeidigung des Heers auf die R.=V. verlangt, weil sie hierin, sowie in den klaren und scharfabgegrenzten Verfassungsbestimmungen der Attributionen der Reichsgewalten, in der freien Presse, in den Rechten beider Häuser, der Verantwortlichkeit der Minister und dem nicht blos von den Regierungen zu bestellenden Reichsgericht die sicherste Gewähr für die Rechte und die Wohlfahrt der Nation, erkennt. Endlich würde man, sollte das Heer nicht dem Reichsoberhaupte und auf die R.=V. eidlich verpflichtet werden, darin einen Treubruch vieler Regierungen, welche die R.=V. v. 28. März anerkannten, erblicken und eine immer mächtiger keimende und wachsende Saat des Mißtrauens ausstreuen. Nach allem dem erheischen Gerechtigkeit und Klugheit, erheischen die Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes und seiner einzelnen Länder, wie das wohlverstandene Interesse der Regierungen die eidliche Verpflichtung des Heeres, wie sie in jener R.=V. vorgeschrieben ist, zu legalisiren, und nur eine arge politische Täuschung oder eine verderbliche Neigung zum Absolutismus und Partikularismus können die Legalisirung einer solchen Verpflichtung widerrathen!

10) Zu §. 17 d. R.=V. u. d. R.=V.=E. Ernennung der Befehlshaber; Hauptquartiere.

Es ist schon unter I. Seite 9 ff. erörtert worden, daß es gegen die Zwecke und Interessen eines Bundesstaats sei, wenn einzelne Staaten im Verhältnisse zu den andern allzumächtig wären. Dies würde geschehen und zugleich die Reichsgewalt paralysirt sein, wenn die in dem Entwurfe vorgeschlagene Aenderung des zweiten Satzes angenommen und Militärconventionen zwischen den größeren und kleineren Staaten abgeschlossen würden, indem alsdann der größere Staat und nicht die Reichsgewalt den Befehlshaber zu ernennen hätte. Es ist deßhalb die Bestimmung der R.=V. derjenigen des R.=V.=E. vorzu=

ziehen. — Das Personal des Hauptquartiers ist die rechte Hand des Oberbefehlshabers und in beiden vereint liegt der Schwerpunkt des Kriegs. Würde dem Reichsoberhaupte nach dem Vorschlage des R.=V.=E. nicht auch die Ernennung des Personales der Hauptquartiere, sondern nur diejenige der Oberbefehlshaber u. s. w. belassen, so würde dem Obergeneral die rechte Hand gelähmt und wie die Erfahrungen der neuesten Zeit in Schleswig=Holstein gelehrt haben, einem Einzelstaate zur Schwächung der Reichsgewalt ein der Natur des Bundesstaates widerstreitendes Recht und damit zugleich ein ungebührlicher Einfluß zugewendet werden. Uebrigens widerstreiten auch die Bestimmungen dieses §. der Analogie des §. 19.

11) Zu §. 21 d. R.=V. u. d. R.=V.=E. Anlegung von Schifffahrtsanstalten.

Die in dem R.=V.=E. weggelassne Schlußstelle scheint allerdings einen Gegenstand der inneren Verwaltung zu betreffen und es erschiene hiernach die Entfernung derselben insoweit gerechtfertigt. Allein es ist andrerseits auch zu berücksichtigen, daß der Wohlstand Deutschlands von dem Aufblühen seines inneren und äußeren Handels, dieser aber durch viele große und ausgezeichnete Schifffahrtsanstalten, z. B. Häfen, bedingt ist. In diesen wichtigeren Beziehungen ist daher die Vermehrung und Erweiterung solcher Anstalten eine allgemeine, welche um so mehr aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten wäre, als die Kräfte der meisten deutschen Küstenstaaten dazu nicht hinreichen und weil eine solche Bestimmung ganz analog denjenigen über Eisenbahnen wäre. Sollte, dieser überwiegenden Gründe ungeachtet, die Bestimmung der R.=V. nicht beibehalten werden, so müßte man wenigstens vorbehalten, daß, wenn die angegebenen Gründe für Errichtung und Erweiterung dergleichen Anstalten und Einrichtungen vorlägen, solche durch ein besonderes Reichsgesetz angeordnet werden sollten.

12) Zu §. 22 u. §. 23 d. R.=V. u. d. R.=V.=E. Abgaben für Benutzung von Schifffahrtsanstalten.

Wenn der R.=V.=E. bei Bestimmung der Abgaben für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten die Ladungen nicht berücksichtigt, so ist dies theils der Erleichterung und Beförderung des Handels, theils der Vermeidung von Mißbräuchen wegen, zweckmäßig und wünschenswerth, indem solche Mißbräuche selbst nicht ganz durch die in der R.=V. vorbehaltne Genehmigung der Reichsgewalt verhindert werden können, eine Bestimmung, welche einer immerhin vor argen Mißbräuchen schützenden Controle wegen beibehalten werden müßte. Auch erscheinen jene Abgaben als Eingangszölle und würden deßhalb nicht hier, sondern bei §. 34 zu berücksichtigen sein.

13) Zu §. 24 d. R.=V. u. d. R.=V.=E. Gesetzgebung und Oberaufsicht über Flüsse.

Dieser §. hat den Zweck, einem alten Uebel gründlich zu steuern. Diesem entsprechend hat der R.=V.=E. dem ersten Satze noch „allein" und „Kanäle" beigefügt. Soll aber jener Zweck ganz erreicht werden, so darf es nicht von der Regierung Eines Staats und dessen Ständen abhängen, zum Nachtheile des öffentlichen Verkehrs und im Widerspruche mit der allgemeinen Gesetzgebung über die Flußschifffahrt und Flößerei, dergleichen Bestimmungen in Betreff der, das fragliche

Staatsgebiet durchfließenden Privatflüsse zu erlassen. Die Beibehaltung der Vorschriften der R.=V. erscheint daher empfehlenswerth. Dagegen erscheint die Bestimmung des Entwurfs angemessener, daß die Wahl der Verbesserungsmaßregeln in Bezug auf die Schiffbarkeit der Flüsse den Einzelstaaten überlassen bleibe, als diejenige der R.=V., nämlich daß Bestimmungen hierüber der Reichsgewalt zuzuweisen seien. Auch ist die Fassung des §. im R.=V.=E. im Ganzen bestimmter.

14) Zu §. 25 d. R.=V. u. d. R.=V.=E. Aufhebung der Flußzölle gegen Entschädigung.

Die Einschaltung des Entwurfes: „gleichzeitig" entspricht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Entschädigung, schließt jeden Zweifel aus und ist aus beiden Gründen nur zu billigen.

15) Zu §. 26 d. R.=V. u. d. R.=V.=E. Abgaben von Anstalten an Flüssen.

Wenn die Genehmigung der Reichsgewalt bezüglich der bei §. 22 erwähnten Abgaben wegfällt, so muß sie auch hier wegfallen; andernfalls nicht.

16) Zu §. 29 d. R.=V. u. d. R.=V.=E. Bewilligung und Anlage von Eisenbahnen.

Wenn die Reichsgewalt, sei es zur Beförderung des Handels oder aus strategischen Rücksichten, Eisenbahnen für nothwendig erachtet, so muß ihr, wenn die Kräfte der einzelnen Staaaten nicht hinreichen, oder diese sich nicht dazu verstehen, gestattet sein, Eisenbahnen anzulegen. Sollten dagegen die einzelnen Staaten solche Eisenbahnen mit Berücksichtigung des nach §. 28 zu erlassenden Gesetzes selbst anlegen wollen, so liegt kein Grund vor, die Bewilligung der Reichsgewalt dafür einzuholen, wie dies die R.=V. verlangt, während der R.=V.=E. die deßfallsige Bestimmung mit Recht nicht aufgenommen hat.

17) Zu §. 32 d. R.=V. u. d. R.=V.=E. Anlegung ꝛc. von Land- und Wasserstraßen.

Es darf nicht unbestimmt bleiben, wem die Beurtheilung der Nothwendigkeit der Anlegung von Landstraßen ꝛc. zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs zustehen soll. Die in dem R.=V.=E. weggelassenen Worte der R.=V.: „soweit sie es — für nothwendig erachtet" müssen darum beibehalten werden. Eine Folge dieser Weglassung ist die Abänderung der R.=V., daß nur ein „Benehmen" stattfinden solle, durch den Entwurf, welcher statt dessen eine „Verständigung" verfügt. Mit der Beibehaltung der ersten Bestimmung müßte also auch die zweite, wegen des „Benehmens" um so mehr beibehalten werden, als es sich von allgemeinen Interessen handelt, bei welchen sowohl die R.=V., als der R.=V.=E. in andern Fällen der Reichsgewalt das Recht der Entscheidung zugestehen. Warum der Entwurf hier nur die wasserbaulichen Werke bezeichnet, ist nicht abzusehen. Da es nun nicht zweifelhaft ist, daß auch Bauten von Landstraßen vorkommen können und werden, so müßte es auch hier bei der Ausdrucksweise der R.=V. verbleiben. Dagegen erscheint die ergänzende Bestimmung des R.=V.=E wegen der Ausführung und Erhaltung solcher Werke durch die Einzelstaa=

ten „auf Reichskosten" angemessener, indem deren Errichtung immer durch ein allgemeines Interesse geboten sein wird, und es darum ungerecht und unbillig wäre, den einzelnen Staaten die Tragung der Kosten allein anzumuthen. — Wenn eine Verständigung wegen Ausführung und Errichtung solcher für das ganze Reich wichtigen Werke mit den zunächst betheiligten einzelnen Staaten nicht erzielt werden könnte, so müßten dieselben zum großen Nachtheile des Reichs unterbleiben, wenn nicht der Reichsgewalt das Recht zustünde, deren Ausführung und Unterhaltung auf Kosten des Reichs selbst zu bewirken. Der in dem Entwurfe weggelassene Schlußsatz der R.=V. müßte daher beibehalten werden.

18) Zu §. 35 d. R.=V. u. d. R.=V.=E. Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Zölle und der gemeinschaftlichen Produktions= und Verbrauchssteuern.

Wenn die übereinstimmende Vorschrift der §§. 34, wonach die Zollgesetzgebung der Reichsgewalt zusteht, nicht trügerisch sein soll, so muß derselben Gewalt auch die Befugniß zustehen, Vollzugsverordnungen zu erlassen, die Organisation der Zollbehörden zu bestimmen und die oberste Leitung des Zollwesens zu übernehmen, wogegen den einzelnen Staaten die Ausführung der Zollgesetzgebung im weiteren Sinne, sowie der Zollorganisation, also namentlich die Anstellung der Zollbehörden und die Erlassung der in der einen oder andern Beziehung nöthigwerdenden reglementären Verfügungen verbliebe. Nur auf diese Weise können die Einheit und Ordnung in dem gemeinschaftlichen Zollwesen erhalten und die Zwecke desselben erreicht werden. Die Bestimmung in dem angegebenen Sinne interpretirt, müßte daher beibehalten werden. — Es gibt keine einfachere und reichere Quelle zur Deckung der Reichsbedürfnisse, nichts belästigt die Einzelstaaten weniger, als solche Zölle. Alle ersparen nämlich dadurch Menschenkräfte, sowie die Aufwendung von Zeit und Kosten für die Berechnung, Vertheilung, Erhebung, resp. Beitreibung, und Ablieferung der matricularmäßigen Beiträge in die Reichskasse. Das Reich selbst hat dabei noch den großen Vortheil, daß es wenigstens in Friedenszeiten regelmäßig keine Anforderungen an die Einzelstaaten zu machen und nicht abzuwarten hat, bis diese Beiträge in die Reichskasse eingeliefert werden. Es könnte sich selbst ereignen, daß einzelne Staaten ihre Beiträge nicht bezahlen wollten oder könnten, man müßte dann Gewalt brauchen, was gerade zum Gegentheile von dem führen würde, was man jetzt will, nämlich Einheit und Einigkeit. Die Anstände oder Bedenken der einen oder andern Regierung würden durch das vorbehaltene Gesetz beseitigt werden können. Der Einwand, daß beim Vollzuge der Bestimmung der R.=V. die Einzelstaaten in ihren Einnahmen allzusehr beeinträchtigt würden, verdient darum keine Berücksichtigung, weil die Zolleinnahmen, die nicht nothwendig und nützlich und darum vom Reichstage nicht verwilligt sind, verhältnißmäßig an die einzelnen Staaten abgeliefert werden müssen und weil, wenn die Reichsbedürfnisse nicht aus den Zolleinnahmen gedeckt würden, doch gerade dieselbe Summe verwilligt werden müßte, alsdann aber für die einzelnen Staaten alle obenerwähnten Ersparungen wegfallen würden. Hiernach erkläre ich mich für die Beibehaltung des von dem R.=V.=E. unberücksichtigt gelassenen zweiten und dritten Satzes des §. der R.=V.

19) Zu §. 41 d. R.-V. u. d. R.-V.-E. Gesetzgebung und Oberaufsicht in Postsachen; Postcurse.

Wenn der R.=V.=E. die Vorschrift der R.=V., wonach der Reichsgewalt die Erlassung von Verordnungen zum Vollzuge der Gesetze und die Controle beider zusteht, nicht aufnahm, so hat er damit eine große Anzahl der verschiedenartigsten Postgesetzgebungen in einem und demselben Reiche in Aussicht gestellt, die bei dem Hange unserer Zeit, Gesetze zu geben, bald einen Umfang erreichen wird, welchen Niemand übersehen und deren Inhalt Niemand vollständig durchdringen kann. Deßhalb weil das Verordnungsrecht so leicht mißbraucht werden könnte, wodurch jedenfalls die Einheit in einem Gegenstande von allgemeinem Interesse gestört würde, bin ich der Ansicht, daß auch hier, wie bei den Zöllen, die eigentlichen Vollzugsverordnungen von der Reichsgewalt ausgehen müßten. — Wenn auch der dritte Satz, wegen Ordnung der Postcurse in mehreren Postgebieten im Interesse des allgemeinen Verkehrs, im obigen §. des R.=V.=E. unberücksichtigt blieb, so ist dies zwar nicht ganz so wichtig, wie der vorhergehende Fall; allein es ist doch auch hier der Reichsgewalt unmöglich gemacht, selbst in den für das Reich als solches wichtigen Fällen Verfügungen treffen zu können, während auch in anderen Fällen der öffentliche Verkehr, wenn nicht durch Unverstand oder Unkenntniß, doch durch das einseitige Interesse, die Leidenschaftlichkeit oder die Hartnäckigkeit der einzelnen Postbehörden leiden könnte. Die Beibehaltung jenes Satzes der R.=V. erscheint daher empfehlenswerth.

20) Zu §. 42 d. R.-V. u. d. R.-V.-E. Postverträge mit dem Auslande.

So lange in den einzelnen deutschen Ländern eigene Postanstalten bestehen, wird es zwar in der Regel in deren eigenem Interesse liegen, den Verkehr befördernde Verträge mit dem Auslande zu schließen; allein es ist dies nicht immer und zuweilen vielleicht gerade dann nicht der Fall, wenn es von Interesse für das Reich oder benachbarte deutsche Länder wäre. Es ist deßhalb wünschenswerth, daß es bei der alternativen Bestimmung der R.=V. bliebe.

21) Zu §. 43 d. R.-V. Uebernahme des Postwesens durch das Reich.

Durch die Nichtaufnahme dieses §. hat der R.=V.=E. die schon so lange und von so Vielen gehegte Hoffnung fast vernichtet, daß wir bei der Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse Deutschlands wieder eine einheitliche Postverwaltung, wie dies selbst zur Zeit des deutschen Reichs der Fall war, und in Nordamerika und der Schweiz nach deren Bundesverfassungen der Fall ist, erhalten würden. Nur dadurch würde den gerechten Wünschen des Vaterlandes und den Bedürfnissen der Zeit vollständige Rechnung getragen. Da dies Uebernehmen des Postwesens gegen billige Entschädigung der Berechtigten geschehen soll, so würde Niemand verletzt, aber Viele zufrieden gestellt werden. Im Interesse des materiellen und des geistigen Verkehrs, im Interesse fast Aller sollte man daher den §. der R.=V. nicht ausstoßen, vielmehr dessen Bestimmungen, sobald es irgend die Verhältnisse und Mittel erlauben, verwirklichen.

22) Zu §. 47 d. R.=V. und §. 46. d. R.=V.=E. Gesetzgebung und Oberaufsicht über Bankwesen und Papiergeld.

Es ist schon zu §. 13 bemerkt worden, daß die Grenze des „Allgemeinen" oft nicht scharf bezeichnet werden kann. Wird deßhalb dieser wesentliche Zusatz des R.=V.=E. angenommen, so wird auch der §. unbestimmt sein und die Folge haben, daß die Reichsgewalt nicht selten im Zweifel sein wird, wie weit sie zu gehen berechtigt ist und daß sie, im Falle sie sich für berechtigt hält, in Streitigkeiten mit Staaten, welche anderer Ansicht sind, verwickelt werden kann. Würden diese auch endlich auf dem Wege der Gesetzesinterpretation oder reichsgerichtlicher Entscheidung erledigt, so würden sie doch auf den Handel und Verkehr, wie auch den öffentlichen Credit nachtheilig zurückwirken, damit aber auch dem Staate selbst verderblich sein, während eine gute Reichsgesetzgebung gerade auf das Gegentheil hinwirken und selbst verhindern könnte, daß ein oder der andere deutsche Staat finanziell zu Grunde ginge. Es versteht sich von selbst, daß die Reichsgesetzgebung die bestehenden Verhältnisse der Einzelstaaten achten müßte, sohin z. B. nicht verfügen dürfte, daß ein bereits eingeführtes Papiergeld eines Staates bis zu einem gewissen, mit Berücksichtigung des laufenden Metallgeldes und der Staatseinnahmen zu bestimmenden Betrage vermindert würde. Dagegen müßte ihr, da das allgemeine Interesse dem besonderen vorgeht, allerdings die Berechtigung zustehen, die Schaffung eines Papiergelds mit Berücksichtigung dieser Verhältnisse bis zu einer gewissen Größe zu bestimmen und dadurch Deutschland vor Staatsbankerotten, wie diejenigen Frankreichs und Oesterreichs, zu bewahren. Es würde dies geschehen können, sobald nur das unbestimmte und in mehrfachen Beziehungen nachtheilige „allgemeine" in dem R.=V.=E. wegfiele; denn im Uebrigen ist dessen Fassung ebenso präcis als diejenige der R.=V. —

23) Zu §§. 49 u. 50 d. R.=V. und §. 48 d. R.=V.=E. Bestreitung der Reichsbedürfnisse durch Zölle und Matrikularbeiträge.

Wenn die großen Zwecke des zu gründenden Bundesstaates erreicht werden sollen, so müssen diesem auch stets die vollständigst zureichenden Geldmittel zu Gebote stehen. Am einfachsten, sichersten und besten werden diese aus den Zöllen entnommen. Am einfachsten, weil alsdann nur eine Hauptberechnung und Vertheilung der Ueberschüsse an die einzelnen Staaten, andernfalls aber noch 37 Berechnungen und Vertheilungen, sodann aber die verzögernde Bewilligung der an die Reichskasse zu zahlenden Matrikulargelder durch die sämmtlichen gesetzgebenden Körper der 37 Staaten mit allen daraus folgenden, schon unter 18 oben erwähnten Belästigungen, endlich die gewissermaßen nur als verspätete und kostspielige Rückzahlung zu betrachtende Ablieferung jener Beiträge erforderlich wären. Ebenso ist die Einnahme aus Zöllen, wenigstens im Frieden, am sichersten, weil das deutsche Reich große Land= und Seegrenzen hat und, zu einem großen Handels= und Zollgebiet vereinigt, eine steigende Einnahme verspricht. Am besten aber ist jene Einnahme, nicht blos weil sie die einfachste und sicherste ist, sondern auch, weil es dabei nicht auf den guten Willen der einzelnen Regierungen ankommt, wann oder

selbst ob sie überhaupt ihre Matrikularbeiträge geben wollen, oder auch können. Dieser letztere Grund ist offenbar der wichtigste von Allen, indem einzelne Staaten, wie die neuesten Erfahrungen bezeugen, geradezu ihre Matrikularbeiträge verweigern und damit unter Umständen das Dasein eines deutschen Reichs in Frage stellen. Nächst den Zöllen sind die wenigst drückenden, verhältnißmäßig ergiebigsten und zweckmäßigsten Einnahmequellen die Produktions- und Verbrauchssteuern, weil sie in der Regel nicht unmittelbar von den Consumenten und mittelbar nur in kleinen Beträgen von denselben erhoben werden, aber gerade weil es deren viele sind, sehr reiche Erträge abwerfen. Zweckmäßig sind jene Steuern aber darum, weil sie so wenig wie die Zölle von dem guten Willen der Einzelregierungen abhängen und bei einer einigermaßen guten Organisation der Steuererhebungen dieser Staaten ohne wesentliche Anstände von den betreffenden Beamten gegen mäßige Hebgebühren eingezogen werden können. Sollten jene Zölle und diese Steuern unwahrscheinlicherweise zur Deckung der Reichsbedürfnisse nicht zureichen, so erscheint es allerdings angemessener, Matrikularbeiträge von den einzelnen Staaten zu verlangen, als zu mehr belästigenden und außerordentlichen Maßregeln, wie sie im §. 51 d. R.-V. besprochen werden, seine Zuflucht zu nehmen. Es dürfte dieses zum Beweise genügen, daß die Beseitigung der Bestimmung der R.-V. und die Annahme derjenigen des R.-V.-E. mit den größten Nachtheilen für das deutsche Reich verbunden wäre und dasselbe früher oder später selbst seinem Untergange zuführen könnte. Die vorgetragenen Gründe sind es auch wohl, welche die — den im §. 49 der R.-V. enthaltenen ganz analogen — Bestimmungen der nordamerikanischen Verfassung hervorgerufen und welche sich dort, ohne Beeinträchtigung der Rechte der Einzelstaaten, für die ganze Union als vortrefflich bewährt haben.

24) Zu §. 51 d. R.-V. und §. 49 d. R.-V.-E. Reichssteuern und Reichsanlehen.

Bei außerordentlichen, aber für die Sicherheit, Ehre und Freiheit des deutschen Reichs nothwendig zu ergreifenden Maßregeln würden die in den vorhergehenden §§. erwähnten gewöhnlichen Einnahmequellen nicht ausreichen. Wenn das Reich nun zur Ausführung dieser Maßregeln, wie der R.-V.-E. vorschlägt, lediglich auf Contrahirung von Anlehen und Schulden beschränkt wäre, so würde die Reichsgewalt von dieser Berechtigung entweder gar keinen, oder nur unter sehr ungünstigen Umständen einen Gebrauch davon machen können, weil das Reich keine reale Gewähr in liegenden Gütern oder auch nur durch successive Steuerausschläge zum Behufe der Schuldentilgung zu bieten vermöchte. Um die Kosten für jene außerordentlichen Maßregeln zu bestreiten, müßte daher die Reichsgewalt zunächst zur Erhebung von direkten Steuern, wie dies in der R.-V. bestimmt ist, berechtigt werden. — Wenn man nach dem Grundsatze: si vis pacem, para bellum die Gründung einer Kriegsflotte, die Erbauung von Kriegshäfen, Festungsbauten u. dgl. in Friedenszeiten aus den in den §§. 49 und 50 erwähnten Einnahmequellen nach und nach bestreitet, so werden Reichssteuern, namentlich wenn ein bedeutender Reichsreservefond vorhanden ist, nur bei größeren und länger dauren-

den Kriegen nothwendig werden. Gute Steuergesetzgebungen in den einzelnen Staaten vorausgesetzt, wird alsdann die Erhebung solcher Reichssteuern mit nicht mehr Schwierigkeiten verbunden sein, als diejenige dieser Staaten selbst, denn sie können von deren Erhebungsbeamten eingenommen und an etwa vorübergehend zu bestellende Generaleinnehmer des Reichs abgeliefert werden. Namentlich würde im Großherzogthum Hessen der Ausschlag und die Erhebung der Reichssteuern ohne große Schwierigkeiten geschehen können, und es wird dies auch wohl in allen übrigen deutschen Staaten der Fall sein; wenn aber nicht, so würde nach dem Beispiele anderer Staaten, durch eine bessere Finanzgesetzgebung und Organisation unschwer Abhülfe getroffen werden können. Hiernach bin ich der Ansicht, daß die Fassung des §. der R.-V. beibehalten werden sollte.

25) Zu §. 63 d. R.-V. Erlassung von Gesetzen wegen Gesammtinteressen des Reichs.

Die bisherigen politischen Zustände Deutschlands hatten Volk und Regierungen die Nothwendigkeit ihrer Aenderung durch neue, alle Gesammtinteressen des Vaterlandes umfassende, feste Bestimmungen erkennen lassen. Es geschah dies durch die Reichsverfassung vom 28. März. Mit so viel Einsicht und Umsicht dieselbe auch von den Männern des Volksvertrauens berathen wurde, so mußten sie doch, und Jeder mit ihnen, erkennen, daß gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig werden könnten, welche kein Sterblicher vorherzusehen vermöchte, deren Einführung, beziehungsweise Ergreifung aber für das Vaterland eben so wohlthätig, als deren Unterbleiben demselben nachtheilig werden könnte. Diese Erwägungen mußten die erste Bestimmung des obigen §., aber auch das Bedenken hervorrufen, daß die Ertheilung einer so ausgedehnten Befugniß zu Mißbräuchen führen könne. Um diese zu verhindern, wurde die weitere Bestimmung getroffen, daß die zu jenen Einrichtungen und Maßregeln erforderlichen Gesetze nur in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen seien. Es würde hiernach dazu die viermalige Zustimmung des Staaten- und des Volkshauses und zwar bei jeder der vier Votirungen mit zwei Dritteln der zu zwei Dritteln anwesenden Mitglieder beider Häuser, sowie die Bestätigung des Reichsoberhaupts erforderlich sein. Würde die Letztere nicht ertheilt, so wäre sogar eine zwölfmalige Zustimmung jener Häuser während dreier ordentlicher und unmittelbar aufeinanderfolgender Sitzungsperioden nothwendig. Sowohl bei dieser, als bei jener Art der Abstimmung kann man, soweit menschliche Voraussicht reicht, nur erwarten, daß gute, gerechte, die einzelnen Staaten nicht verletzende Beschlüsse gefaßt werden, zumal deren Regierungen weit über ein Drittel, nämlich die Hälfte der Mitglieder des Staatenhauses zu ernennen haben. Jedenfalls würde die Unzulässigkeit, solche Beschlüsse zu fassen, weit eher zur Gefährde des Vaterlandes gereichen, als die Berechtigung dazu. Ich erkläre mich deßhalb für die ungeschmälerte Beibehaltung dieses §.

26) Zu §§. 68 u. 70 d. R.=V. und §. 65 d. R.=V.=E. Das Reichsoberhaupt.

Die erste Verschiedenheit des §. 68 der R.=V.: „die Würde des Reichsoberhaupts" und die des §. 65 des R.=V.-E.: „die Regierung des Reichs" ist im Grunde nur formell und dadurch veranlaßt, daß die R.=V. jene Würde einem der regierenden deutschen Fürsten, der R.=V.=E. aber diese Würde einem Fürstencollegium mit einem Reichsvorstand an der Spitze überträgt. Da das Fürstencollegium noch bei den §§. 67 und 76 des R.=V.=E. zur Sprache kommen wird, so beschränke ich mich darauf, hier nur Einiges über die Bezeichnung „Reichsvorstand" und nach §. 70 der R.=V. „Kaiser" zu bemerken. Die Bezeichnung „Vorstand" ist stets nur bei Privatvereinen und zuweilen bei den kleineren politischen und kirchlichen Gemeinden, niemals aber bei Staaten und Reichen gebräuchlich gewesen; dagegen ist der Ausdruck „Kaiser" seinem Wortbegriffe, wie seiner geschichtlichen Bedeutung nach, für denjenigen Fürsten, der an der Spitze des deutschen Reichs steht, der bezeichnendste. Er erinnert zugleich noch an die großen Kaiser der alten und einige der neueren Zeit, und darum hat die Bezeichnung „Kaiser" noch immer einen guten Klang im Volke. Man fragt sich daher vergebens nach einem genügenden Grunde, welcher die Aenderung dieser Bezeichnung in „Reichsvorstand" veranlaßte. Wie dieser zu wenig, so wäre „Schirmherr" zu viel und wollte man durchaus auch den Titel „Kaiser" nicht, so hätte man doch wenigstens Einen, den Verhältnissen entsprechenderen oder geschichtlichen Bezeichnungen Analogen wählen sollen. In jener Beziehung würde „Oberkönig" und in beiden „Großkönig" eine nicht unpassende Bezeichnung gewesen sein, indem schon die alte Geschichte Groß=Herzoge in Deutschland kennt. Wenn ich auch auf die Bezeichnung des Reichsoberhaupts kein sehr großes Gewicht lege, so würde ich doch nach dem Vorbemerkten für die Beibehaltung des „Kaiser" und zunächst dann für eine der beiden letztgenannten Bezeichnungen mich entscheiden.

27) Zu §. 69 d. R.=V. u. §. 66 d. R.=V.=E. Erblichkeit der Würde des Reichsoberhaupts.

Der wichtige Unterschied dieser beiden §§. besteht darin, daß nach der R.=V. die Würde des Reichsoberhaupts im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt, während nach dem R.=V.=E. nach Aussterben des Mannsstammes die weibliche Linie und nach Aussterben auch dieser in Folge bestehender Erbverbrüderungsverträge Hessen und Sachsen gleicherbfolgeberechtigt sein würden. Da beide zu den ältesten und kräftigsten Stämmen Deutschlands gehören, so möchte um so weniger gegen die Bestimmung des R.=V.=E. Etwas einzuwenden sein, als eintretenden Falls die Wahl zwischen Beiden dem Reichstage im Vereine mit den Einzelregierungen des deutschen Reichs zustände.

28) Zu §. 67 d. R.=V.=E. Organisation des Fürstencollegiums.

Wenn gleich die Stimmenvertheilung in diesem §. so gut vollzogen ist, als es die Zersplitterung Deutschlands gestattet, so wird doch in vier von den sechs Stimmbezirken die Wahl der Bevollmächtigten mehr oder weniger mit Schwierigkeiten verbunden sein und wenn die

Wahl einen der regierenden Fürsten oder ein Mitglied der Familie desselben oder selbst nur einen der Angehörigen eines der wählenden Staaten trifft, so wird dies leicht die Mißgunst der andern hervorrufen, beides aber häufig statt Uebereinstimmung einen Widerstreit in Ansichten und Handlungen, sohin eine verderbliche Uneinigkeit zur Folge haben. Auch werden die von mehreren Staaten gemeinschaftlich ernannten Abgeordneten oder Bevollmächtigten nicht nur mit den Gesetzen und den Verhältnissen des Landes, welchem sie angehören, vertrauter sein, als mit denen der andern, sondern sie werden auch ihre Wirksamkeit mehr jenen, als diesen zuwenden. Es vereinigen sich also hierin eine gesetzliche und eine thatsächliche Ungleichheit und damit auch eine doppelte Ungerechtigkeit den Staaten gegenüber, welchen der Bevollmächtigte nicht angehört, und es müssen hieraus mannigfache, wenn auch nicht im Voraus ihrer Art und Größe nach bestimmbare, nachtheilige Folgen für die letzteren entstehen. Diesem würde aber durch das zugesagte Gesetz, dessen Inhalt schon in die Verfassung hätte aufgenommen werden sollen, selbstredend nicht vorgebeugt. Es ergibt sich schon hieraus und wird sich noch mehr aus den Erörterungen zu §. 76 d. R. V.=E. ergeben, daß das Fürstencollegium ein durchaus verderbliches und verwerfliches Institut ist.

29) Zu §. 71 d. R.=V. und §. 68. d. R.=V.=E. Residenz des Reichsoberhaupts.

Wenn die erste Bestimmung des §. der R.=V. in dem R.=V.=E. weggelassen ist, so möchte dies nicht als ein wesentliches Moment zu betrachten sein, zumal die beiden folgenden, in den beiden Verfassungen übereinstimmenden Verfügungen jene erste Bestimmung einerseits ergänzen, andererseits deren Wegfallen weniger schädlich machen. In keiner Weise ist es dagegen zu billigen, wenn der R.=V.=E. den Schlußsatz der R.=V. wegläßt. Es liegt so in der Natur der Sache, daß die Regierung eines Staats einen festen, nicht blos von Zufall oder Willkühr abhängenden Sitz hat, daß es wohl kaum jemals einen Staat gegeben haben mag, dessen Regierung nicht eine feste Residenz gehabt hätte, die früheren Zeiten des deutschen Reichs ausgenommen, was sich aus dessen eigenthümlichen Verhältnissen, besonders der Wahl der Kaiser, erklärt. Auch in Beziehung auf Sicherheit und den öffentlichen Dienst, ist es wichtig, welcher Ort zum Sitze der Regierung bestimmt wird. Wird dazu ein Grenzort erwählt, so wird jene leicht gefährdet und diese mindestens erschwert. Wird aber der Sitz der Regierung öfter von einem Orte zum andern verlegt, so können durch das gleichzeitig nothwendig werdende häufige Verbringen der Archive ganz unersetzliche Verluste entstehen, abgesehen von Verlusten anderer Art, welche daraus z. B. den zum öfteren Wandern genöthigten Regierungsmitgliedern, sowie den Bewohnern der bisherigen Residenz der Regierung erwachsen. Diesen Allem kann nur durch ein Gesetz vorgebeugt werden, weshalb die Schlußbestimmung des §. der R.=V. beibehalten werden müßte.

30) Zu §. 72 d. R.=V. Civilliste des Reichsoberhaupts.

Da man nach dem vorhergehenden §. verlangt, daß das Reichsoberhaupt wenigstens während der Dauer des Reichstags an dem Sitze der Regierung residire, und da ohne eine Civilliste des Reichs

das Oberhauptt desselben oder der betreffende Staat, dessen Regent er ist, allein die unter Umständen großen Aufwendungen des Reichsoberhaupts tragen müßte, so erscheint es in doppelter Beziehung unbillig, wenn der obige §., welcher dem Kaiser eine Civilliste bestimmt, wegfallen sollte. Es wäre eines großen Reiches unwürdig, ein solches Opfer zu verlangen und es nicht vielmehr selbst dem ersten Würdenträger des Reichs zu bringen, weshalb ich mich für die Beibehaltung des obigen §. ausspreche.

31) Zu §. 73 d. R.-V. und §. 69 d. R.-V.-E. Unverletzlichkeit des Reichsoberhaupts; Ausübung der Regierungsgewalt.

Die Denkschrift zum R.-V.-E. enthält keinen Grund, warum dieser die erste Bestimmung des §. 73 der R.-V. wegen der Unverletzlichkeit des Reichsoberhaupts unberücksichtigt gelassen hat. Derselbe liegt wohl darin, daß nach §. 66 des R.-V.-E. die Würde des Reichsvorstandes mit der Krone Preußen verbunden ist, der Art. 41 der Verfassung dieses Königreiches vom 5. December 1848 aber die Unverletzlichkeit des Königs ausspricht. Es bleibt inzwischen immerhin ein Unterschied zwischen dem Könige von Preußen und dem Reichsvorstande, weshalb auch der §. 73 der R.-V. beibehalten werden sollte. Andre haben den Grund jener Nichtberücksichtigung des §. der R.-V. darin gefunden, daß nach diesem und dem folgenden §. nur die contrasignirenden Minister verantwortlich seien; allein diese §§. bestimmen nur, daß alle Regierungshandlungen des Kaisers, resp. Reichsvorstandes, zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Ministers bedürfen, welcher dadurch verantwortlich wird. Hieraus folgt aber nur, daß, wenn der Kaiser eine Regierungshandlung ohne Gegenzeichnung eines Ministers vornimmmt, solche rechtsunverbindlich ist und nicht vollzogen werden darf. Man hat deshalb auch gegen eine solche Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit, wie sie der §. der R.-V. ausspricht, eingewendet, sie könne möglicherweise dazu führen, daß der Reichsvorstand ohne Zuziehung verantwortlicher Minister sich mit einer oder der andern auswärtigen Macht gegen das Reich und dessen Verfassung verbinden könne, eine gute Verfassung aber für solche höchst wichtige und folgereiche Eventualitäten Vorsehung treffen müsse. Der Grund des aus der Möglichkeit einer solchen Verbindung hergeleiteten Einwands ist aber so unnatürlich, er widerspricht so sehr dem eignen und dem Interesse der Dynastie des auf die R.-V. eidlich verpflichteten Reichsoberhaupts, daß sich dasselbe zwar, im Falle eines Bundes gegen das unverkümmerte und lebensvolle Dasein des Reiches oder dessen Verfassung, der Nation verantwortlich machen würde, daß es hierzu aber eben so wenig einer ausdrücklichen Bestimmung in der Reichsverfassung bedarf, als der weise Gesetzgeber Solon eine Strafbestimmung für den Vatermord nöthig erachtete. Ohne Zweifel hätten die Athener dessenungeachtet den Vatermörder zur Verantwortung gezogen. — Wie die Rechtsunverbindlichkeit und Nichtvollziehbarkeit der ohne Gegenzeichnung verantwortlicher Minister vorgenommenen Regierungshandlungen des Reichsoberhaupts die Bestimmung wegen dessen Unverletzlichkeit unschädlich erscheinen läßt, so ist nach dem eben Vorgetragenen der,

aus dem unterstellten möglichen Falle abgeleitete Einwand um so mehr als beseitigt zu betrachten, als im Falle der Nichtaufnahme jener Bestimmung das Reichsoberhaupt den fortwährenden Angriffen und Intriguen der Parteien ausgesetzt, das Ansehen und die Macht desselben nach und nach untergraben und damit zugleich das in jedem Staate nothwendige Feste und Erhaltende vernichtet würde.

32) Zu §§. 80 u. 84 der R.=V. und §§. 76, 77, 78, 82 des R.=V.=E. Attributionen des Reichsvorstandes und des Fürstencollegiums.

Ueber die Organisation des Fürstencollegiums ist schon zu §. 67 des R.=V.=E. das Nöthige bemerkt worden. Zur Charakterisirung der Befugnisse des Reichsvorstandes und des Fürstencollegiums noch das Folgende. Dem Ersteren steht, nach §. 76 des R.=V.=E. nicht allein, sondern nur dem Fürstencollegium unter seinem Vorsitze das Recht des Gesetzesvorschlags zu, während sowohl das Staaten=, wie das Volkshaus dasselbe besitzt. Das Fürstencollegium übt mit dem Staaten= und Volkshause unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen die gesetzgebende Gewalt aus. Dasselbe faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit und nur bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auch kann der Reichsvorstand nach §. 99 des R.=V.=E. nur mit Zustimmung des Fürstencollegiums Reichstagsbeschlüsse bestätigen, er hat also für sich kein Veto. Abgesehen von dem theilweise Unbestimmten, Unharmonischen oder sich Wiederholenden der Vorschriften wegen des Fürstencollegiums, ergibt sich aus Vorstehendem, daß der Reichsvorstand nicht einmal die Initiative der Gesetzgebung hat, daß er verfassungsmäßig so abhängig von einigen wenigen Fürsten gemacht wurde, wie dies noch nie bei einem Monarchen der Fall war und daß er fast nur noch als Großexecutor betrachtet werden könnte, selbst dies aber nach der Denkschrift [10]) nur in beschränkter Weise. Es ist dies eine durchaus unwürdige Stellung für das Oberhaupt eines deutschen Reichs. Berücksichtigt man dies und die schon bei §. 67 erörterten Nachtheile der Organisation des Fürstencollegiums; erwägt man ferner, daß eine Theilung der Macht dieselbe schwächt, was bei den eingewurzelten dynastischen und partikularistischen Bestrebungen höchst verderblich werden müßte; sodann daß die Bevollmächtigten, welche das Fürstencollegium bilden, einer — in den, aus 35 Staaten bestehenden 4 Stimmbezirken kaum zu erwirkenden — Instruction bedürfen und daß sie nicht verantwortlich sind, also der alte Bundestag, wegen der geringen Anzahl seiner Mitglieder und deren Wahl oder Stellung in viel gefahrdrohenderer Weise wieder hervorgezaubert werden soll; beachtet man weiter, daß, wie die Thätigkeit des Reichsvorstandes, so diejenige der allein verantwortlichen Reichsminister und selbst des Staaten= und Volkshauses

---

10) Diese interpretirt nämlich: „Die Executive des Reichsvorstandes, als eine wirklich ausschließliche Thätigkeit desselben, bleibt, außer den Fällen der reinen Ausführung von gemeinschaftlich beschlossenen Maßregeln, nur da bestehen, wo die Schnelligkeit und Freiheit des Entschlusses und die Energie der Handlung unerläßlich ist: bei der Kriegführung und in den andern verwandten Ausnahmefällen, die von dem Augenblicke ihre Entscheidung fordern."

vollständig gelähmt werden; und daß, wenn die Bevollmächtigten uneinig sind, jeder, auch der gemäßigste Fortschritt zum Guten und Bessern unmöglich ist, wenn sie aber einig sind, die Rechte und Freiheiten des Volkes bis zur Vernichtung gefährdet werden können: so muß jeder Rechtdenkende und Unpartheiische sein Urtheil dahin abgeben, daß das vorgeschlagene Fürstencollegium das verderblichste und verwerflichste Institut ist, welches in die Verfassung hätte aufgenommen werden können. Statt einer einfachen, harmonischen und starken Organisation der Reichs- und der Staatsgewalten und der obersten Behörden, welche allgemeine dankbare Anerkennung fände, würde das deutsche Reich, beziehungsweise nach Einsetzung des Fürstencollegiums, eine vielgliederige, verwickelte und unbestimmte Organisation besitzen und so der Spott des In- und Auslandes werden, indem es einen Reichsvorstand mit verantwortlichen Ministern, accreditirte Gesandte der deutschen Regierungen bei dem Ersteren, ein Fürstencollegium unter dem Vorsitze des Reichsvorstands, ein Staaten- und ein Volkshaus, die 37 Staaten aber meist regierende Fürsten, verantwortliche Minister, Staatsräthe und zwei Kammern besäßen. Das Wohl und die Ehre Deutschlands und seines Oberhauptes erheischen daher die Entfernung der Bestimmungen wegen des Collegs der Fürsten, deren Rechte und Interessen außer den Garantieen in der Verfassung selbst, durch ihre Gesandten gewahrt werden können. Es ist beklagenswerth und selbst niederschlagend für jeden Freund seines Vaterlandes, daß ein Vorschlag, wie derjenige eines Fürstencollegiums in unserer Zeit gemacht werden konnte und um so beklagenswerther, wenn man bedenkt, daß derselbe, ohne Rücksicht auf das Gesammtwohl, nur zur Zufriedenstellung einiger dynastischen Ansprüche gemacht worden, ein Zweck, der früher oder später gerade zu dem Entgegengesetzten, nämlich zu dem Verderben der Dynastieen und zur Republik führen könnte. Wo möglich noch verwirrtere und verderblichere Zustände würden in Deutschland eintreten, wenn, in Folge des beabsichtigten weiteren Bundes zwischen Oesterreich und Deutschland, die Angelegenheiten desselben von einem, wie man vorschlägt, zu Regensburg residirenden weiteren Bundestage mit allen seinen Anhängen besorgt werden sollte, während dies viel leichter und einfacher durch die obersten Behörden der beiden Reiche unter Vermittelung ihrer Bevollmächtigten auf den Grund einer einfachen, klaren und bestimmten Bundesakte in der Weise geschehen könnte, daß etwaige Zweifel und Streitigkeiten durch ein Bundesschiedsgericht entschieden würden. Die Abgeordneten zu jenem Bundestage würden selbstredend für alle Fälle Instructionen nöthig haben, dadurch aber die wichtigsten Sachen verzögert und unter Umständen unmöglich gemacht werden. Wäre dies aber auch nicht der Fall, so würde das einheitliche Oesterreich nur solche Männer senden, auf deren Gesinnungen es sich verlassen könnte, während das Fürstencollegium, sei es aus Sympathieen der bevollmächtigenden Regierungen für Oesterreich, oder aus Antipathieen gegen den Reichsvorstand Abgeordnete erwählen könnte, welche ihre Stimmen mit denen der österreichischen vereinigten, in welchem Falle die wichtigsten Angelegenheiten Deutschlands, vielleicht seine ganze Zukunft in die Hände Oesterreichs gelegt wären. Dies könnte nicht

bei einer einheitlichen Centralgewalt, sondern nur bei dem Fürstencollegium vorkommen. Es ist deßhalb und aus den eben erwähnten Gründen eine heilige Pflicht jedes Deutschen, mit allen seinen Kräften dahin zu wirken, daß die, sowohl das Reichsoberhaupt, wie das deutsche Volk verletzenden, die Einigung Beider und darum die wahre Einheit vernichtenden Bestimmungen des R.=V.=E. wegen des Fürstencollegiums mit allen seinen Umgebungen und Consequenzen — selbst wenn dadurch der Beitritt von einem oder dem andern deutschen Staate vorerst verweigert werden sollte — gänzlich beseitigt werden.

33) Zu §. 87 d. R.=V. und §. 85 des R.=V.=E. Vertheilung der Zahl der Mitglieder des Staatenhauses.

Die wesentlichen Unterschiede dieser beiden §§. bestehen darin, daß der R.=V.=E. von der eventuellen Stimmenvertheilung der R.=V. nur diejenige, nach welcher Oesterreich als nicht beitretend betrachtet wird, mit dem einzigen Unterschiede beibehielt, daß dem Großherzogthum Hessen statt 8, nur — wie dem Kurfürstenthum — 7 Stimmen zustehen. Da Ersteres über 100,000 Einwohner mehr zählt, als Letzteres und bei der Stimmenvertheilung unter den anderen Staaten auch die Größe der Bevölkerung derselben mehr oder weniger berücksichtigt worden ist, so erscheint es angemessen und billig, daß jenem Großherzogthume 8 Stimmen verbleiben. Nur dürfte dies nicht um den Preis eines Bruderstreits geschehen.

34) Zu §. 88 der R.=V. und §. 86 d. R.=V.=E. Ernennung der Mitglieder des Staatenhauses.

Wenn der R.=V.=E. den zweiten und dritten Satz der R.=V., wonach die Hälfte der Mitglieder des Staatenhauses in Ländern mit Provinzialständen von diesen erwählt werden soll, unberücksichtigt gelassen hat, so spricht dafür, daß andernfalls der ausgesprochene Zweck der Repräsentation der verfassungsmäßig bestehenden Staaten im Staatenhaus nicht erreicht und die Wahl in Ländern mit Provinzialständen erschwert würde. Die Gegengründe, daß alsdann manche deutsche, in Provinzen vereinigte Stämme in dem Staatenhause nicht vertreten, und daß jene Provinzen von der ungefähren Größe einzelner Staaten wären, dadurch aber ein gleichmäßigeres Verhältniß zwischen Beiden hergestellt würde, sind darum nicht entscheidend, weil der R.=V.=E. eine solche Bestimmung durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten nicht verbietet, sohin zuläßt. Auch die Aenderung des R.=V.=E. in dem Schlußsatze ist zu billigen, da, so lange noch in den einzelnen deutschen Ländern 2 Kammern bestehen, jeder derselben eine gleiche Berechtigung vindicirt werden muß.

35) Zu §. 94 d. R.=V. und §. 92 d. R.=V.=E. Wahlperiode des Volkshauses.

Der R.=V.=E. ändert die dreijährige Wahlperiode der R.=V. in eine vierjährige um. Bei jener Periode wird wegen der öfteren Wiederkehr der Wahlen mehr, als bei dieser, das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten erhalten. Es werden daher dem Volkshause immer neue Kräfte zugeführt und in der Regel die Tüchtigen wieder gewonnen, und es wird endlich bei der dreijährigen Wahlperiode der Reichsregierung unmöglich gemacht, von einem allzu nachgiebigen

Hause die Zustimmung zu den Reichsvoranschlägen für zwei Finanzperioden, also für sechs Jahre, und für manche Verwendungen zu erhalten, die wahrscheinlich ein anderes Haus nicht bewilligt haben würde. Die Behauptung der Denkschrift, daß bei einer vierjährigen Wahlperiode dieselbe Versammlung zweimal die Feststellung des Budgets vornehmen, und daher die Finanzen mit größerer Erfahrung und Sicherheit ordnen könne, als solches bei einer kürzeren Wahlperiode der Fall wäre, ist nicht folgerichtig, indem, wenn das Letztere begründet wäre, auch die Wahlperiode noch mehr erweitert werden müßte. Gegründet ist dies aber darum nicht, weil erfahrungsgemäß immer wieder viele von denjenigen gewählt werden, welche schon in der vorhergehenden Periode gewählt waren. Wäre es aber auch gegründet, so würde doch der Zweck der Denkschrift nicht erreicht, weil zwei Reichstage in drei auf einander folgenden Wahlperioden doch jeder nur einmal die Steuern verwilligte. Die Denkschrift hat sich also verrechnet. Wenn ich nach allem dem eine dreijährige Wahlperiode einer vierjährigen vorziehen würde, so betrachte ich die Sache doch nicht für so wesentlich, als daß man unter allen Umständen darauf bestehen sollte.

36) Zu §. 101 d. R.-V. und §. 99 d. R.-V.-E. Reichstagsbeschlüsse; Veto.

In diesem §. entspricht der erste Satz der R.-V. ganz dem zweiten des R.-V.-E.; der erste dieses dagegen widerspricht gänzlich dem zweiten der R.-V., indem diese dem Kaiser nur ein aufschiebendes (suspensives), jener aber dem Reichsvorstande und Fürstencollegium ein unbeschränktes (absolutes) Veto zugesteht. Es liegt in der Natur der Sache, es entspricht dem menschlichen Wesen und wird durch die Geschichte der Parlamente bezeugt, daß überraschende Anträge, in größeren Versammlungen gestellt und mit begeisterter Rede unterstützt, solche Versammlungen zu Beschlüssen hinreißen können, welche sie nach vorheriger ruhiger und besonnener Prüfung nicht gefaßt haben würden. Um den Nachtheilen solcher Uebereilungen vorzubeugen, muß dem Reichsoberhaupte ein Veto zustehen. Nach dem die Zahl der Mitglieder beider Häuser verringernden R.-V.-E. bestünde nun der Reichstag aus nahe an 500 Männern, von welchen viele erfahrungsgemäß zu den ausgezeichnetsten des Reichs gehören werden und etwa 80 von den Regierungen selbst zu ernennen sind. Es wäre aber unnatürlich, wenn ein solcher Reichstag in drei ordentlichen Sitzungsperioden, also nach einer, wie unbestreitbar anzunehmen, ruhigen und besonnenen Prüfung, einen und denselben Beschluß sechs-, beziehungsweise zwölfmal gefaßt hat, daß ein einziger Minister seinen Fürsten bestimmen könnte, diese Beschlüsse, und wenn sie sich auch öfter wiederholten, also auf ewige Zeiten, vielleicht zum Verderben des Vaterlandes, und unter Umständen des Staatsoberhaupts selbst, durch Verweigerung der Genehmigung zu vernichten. Die Behauptung, nur ein schrankenloses Veto vereinigt sich mit der Würde des Reichsoberhaupts, entspricht nicht dem Begriffe dieser Würde, welche nicht darin bestehen kann, daß man die Würde des Menschen als solchen, die sicherer göttlichen Ursprungs ist, als jene des Reichsoberhaupts, mißachtet; sondern darin, daß das Reichsoberhaupt als der Erste in dem großen staat-

lichen Gemeinwesen die höchste Gewalt — also nicht die alleinige — besitzt und daß ihm damit der erhabene Beruf zu Theil geworden ist, auf den Bahnen, welche die Verfassung und die Gesetze ebenen, wie kein Anderer die Gerechtigkeit zu üben und zu schützen und die allgemeine Wohlfahrt zu verbreiten und zu fördern. Wie groß und erhaben ist dieser Beruf im Verhältnisse zu dem Rechte eines absoluten Veto, das nur dann praktisch werden kann, wenn es fortwährend arg mißbraucht wird. Das Recht des absoluten Veto ist aber zur Erhaltung der Würde des Reichsoberhaupts nicht nur unnöthig, sondern es kann jenes Recht auch diese Würde und das Ansehen des Reichsoberhaupts die Liebe und Anhänglichkeit zu demselben, und damit auch dessen Wirksamkeit bis aufs Aeußerste gefährden, während das Suspensivveto in den nordamerikanischen Freistaaten, dem Königreiche Norwegen, dem Kaiserreich Brasilien sich nicht nur als ganz unschädlich gezeigt, Ueberstürzungen unmöglich gemacht und sich erst in neuester Zeit, als Präsident Polk von jenem Rechte Gebrauch machte, als ebenso angemessen, wie nützlich erwiesen hat, ohne daß dadurch sein Ansehen gefährdet, das vielmehr hierdurch erhöht wurde. Es ist aber in dem zuerst und in dem zuletzt genannten Staate, sowie in Frankreich weit mehr beschränkt, weil in diesem nur eine gesetzgebende Versammlung abzustimmen hat und in den beiden andern nur zwei Abstimmungen nothwendig sind, damit die Beschlüsse der gesetzgebenden Körper auch ohne Bestätigung des Kaisers, resp. des Präsidenten, Gesetzeskraft erhalten. Wenn sich das beschränkte Veto in jenen Ländern als gut bewährte, so läßt sich erwarten, daß das erweiterte Recht eines solchen Veto sich auch im deutschen Reiche als gut bewähren wird. Nach allem diesem erkläre ich mich gegen das absolute und für das suspensive Veto, wie solches die R.=V. bestimmt hat. Eine Ausnahme müßte jedoch stattfinden. Sollen nämlich die großen und erhabenen Zwecke des Staates erreicht werden, so muß derselbe, und mit ihm diejenigen, welche ihn zunächst repräsentiren und die höchste Staatsgewalt in sich vereinigen — der Regent und das Parlament — nicht fortwährend von Schwankungen und Umstürzungen bedroht sein. Es darf deßhalb der Regent ebenso wenig das verfassungsmäßig bestehende Parlament als nothwendiges Organ der Nation weder aufheben, noch öfter hinter einander ohne Beschränkung auflösen und damit dessen ganze Wirksamkeit für unbestimmt lange Zeit unmöglich machen, als das Parlament durch eine Anzahl gleichmäßiger Beschüsse die Existenz des Regenten als solchen vernichten. Es beruht dies sowohl auf dem, wie in der Natur, so in der Moral und Politik begründeten Gesetze des Gleichgewichts, als auf dem Sittengesetze der Gegenseitigkeit; es erfordert dies ferner der Zweck des Staats und es liegt endlich im Prinzipe einer wahren Repräsentativmonarchie und würde, in Republiken legalisirt, diesen sicher eine größere Festigkeit und Dauer gewähren.

37) Zu §. 103 d. R.=V. und §. 101 des R.=V.=E. Feststellung des Reichshaushalts.

Die erste Abweichung der beiden Reichsverfassungen betrifft die Nr. 1 der beiden §. §. und ist die Fassung des R.=V.=E. als eine

sich von selbst verstehende Ergänzung der R.=V. zu betrachten. — Die Denkschrift motivirt die unter Nr. 3 bestimmte Verlängerung der Finanzperiode von 1 auf 3 Jahre damit, daß die finanziellen Verhältnisse und der Staatshaushalt aller Einzelstaaten durch ihre Abhängigkeit von dem jährlichen Wechsel des Reichsbudgets den gefährlichsten Schwankungen ausgesetzt würden." Dieser Grund würde nur für diejenigen Staaten gelten, deren Finanzperiode einen 2 oder 3jährigen Zeitraum umfaßt, insofern dieselben keinen Reservefonds oder Fonds für unvorhergesehene Fälle besitzen. Bei einem wohlgeordneten Staatshaushalte sollten inzwischen solche Fonds vorhanden sein, und das Gesetz sollte dies wohl eher voraussetzen, als das Gegentheil. Dadurch würde auch der Grundsatz gerettet, daß wenigstens bei allen größeren constitutionellen Staaten jedes Jahr die Steuern bewilligt werden sollten. Geschähe dies nicht, so wäre das deutsche Reich das einzige, in dem 3jährige Steuern bewilligt würden. — Die Abweichung unter Nr. 6 beruht wohl auf dem Grundsatze der Gleichberechtigung beider Häuser; allein nach dem R.=V.=E. können die Verhandlungen in und zwischen Beiden bis ins Unendliche fortgehen, ohne daß ein endlicher Beschluß zu Stande käme. Sollte nun die Bestimmung der R.=V. nicht beibehalten werden, so müßte, um eine endliche Beschlußnahme zu erzielen, sobald das Staatenhaus das Budget mit seinen Erinnerungen an das Volkshaus zurückgeschickt hat und dies solche nicht berücksichtigt, entweder dieses endlich entscheiden, oder es müßten beide Häuser zusammentreten, um dasselbe gemeinschaftlich zu berathen und endlich zu beschließen. Welcher von beiden Wegen gewählt wird, darauf kommt im Grunde weniger an, als daß — unbeschadet einer besonnenen Prüfung — so rasch als möglich ein endlicher Beschluß zu Stande kommt.

38) Zu §. 116 d. R.=V. und §. 114 d. R.=V.=E. Geschäftsordnung des Reichstags.

An und für sich erscheint es als das Natürlichere, daß jedes der beiden Häuser, wie nach Vorschrift der belgischen Verfassung, sich selbst seine Geschäftsordnung gibt; allein die Sache ist so wichtig, und bei noch ungeregelten Verhältnissen so leicht zu Verzögerungen, Verwirrungen und zu vielfachen Anständen führend, daß es als das einfachste, förderlichste und zweckmäßigste erscheint, daß beide Häuser sich Eine Geschäftsordnung geben, die jedoch nicht der Bestätigung des Fürstencollegiums bedürfte, indem dies als eine ganz unnöthige Bevormundung erschiene, und nur in soweit möchten daher die R.=V. und der R.=V.=E. abzuändern sein.

39) Zu §. 118 d. R.=V. und §. 116 d. R.=V.=E. Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode.

Es ist nicht zu erwarten, daß eine gesetzgebende Versammlung, der öffentlichen Moral zum Hohn und in Mißachtung ihrer selbst, die Entlassung eines ihrer Mitglieder aus der Haft ohne genügenden Grund verfügte. Es möchte daher die Schlußbestimmung der R.=V. um so mehr beizubehalten sein, als selbst der R.=V.=E. in dem folgenden §. das fragliche Recht beiden Häusern im Falle der Verhaftung eines ihrer Mitglieder während oder nach der Wahl, aber vor der

Eröffnung der Sitzungen zugesteht und es weit gefährlicher ist, wenn einem Hause jenes Verfügungsrecht entzogen, als wenn einmal ein wirklich Schuldiger aus seiner Haft entlassen wird.

40) Zu §. 119 d. R.=V. und §. 117 d. R.=V.=E. Verhaftung von Reichstagsmitgliedern zur Zeit oder nach der Wahl.

Der einzige wesentliche Unterschied dieser §. §. besteht darin, daß der R.=V.=E.: „oder Untersuchungen" weggelassen hat. Die in dem „zu §. 118 der R.=V." angeführten Gründe sprechen für die Beibehaltung auch dieser Bestimmung. Andernfalls könnte das angeklagte Mitglied mehr oder weniger in der Theilnahme an den Geschäften des Hauses verhindert werden, und ebenso könnten leicht Plackereien und Chikanen, wie die Erfahrung lehrt, vorkommen.

41) Zu §. 121 d. R.=V. und §. 119 d. R.=V.=E. Befugniß der Reichsminister und Commissarien, den Verhandlungen des Reichstags beizuwohnen.

Gegen die in §. 119 d. R.=V.=E. eingeschaltenen Worte: „und die von ihnen bezeichneten Commissarien" ist Nichts zu erinnern, indem nicht selten besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Beauftragten seine Gegenwart wünschenswerth und zuweilen selbst nöthig machen.

42) Zu §. 126 d. R.=V. und §. 124 d. R.=V.=E. Zuständigkeit des Reichsgerichts.

Der Zusatz unter k wird in der Denkschrift dadurch motivirt, daß es nicht in der Absicht liegen könne, die richterliche Competenz der Landesgerichte irgendwie durch die Competenz des Reichsgerichts zu beschränken, ebenso wenig aber auch durch die Concurrenz zweier Gerichtshöfe die Möglichkeit eines sich widersprechenden Verfahrens hervorzurufen. In der Regel entscheiden bei Anklage der Minister die obersten Gerichtshöfe der einzelnen deutschen Länder. Die Mitglieder dieser Gerichte werden auf den Antrag der Minister von dem Landesfürsten ernannt und sie haben darum, und weil sie eben Angehörige des speciellen Landes sind, nicht den freien ganz unpartheiischen Standpunkt, als dies bei den Mitgliedern des Reichsgerichts der Fall ist. Es erscheint daher der erste jener zur Motivirung des Zusatzes angeführten Gründe um so weniger als richtig, als die Anklage gewissermaßen eine Streitigkeit zwischen der Regierung und der Volksvertretung ist und diese nach f durch das Reichsgericht entschieden werden soll. Auch würde alsdann eine viel gleichmäßigere und darum Vertrauen erweckendere Rechtsprechung stattfinden, wenn das Reichsgericht und nicht ettliche 20 oder 30 oberste Gerichtshöfe in den einzelnen Fällen zu entscheiden hätten. Bliebe der Zusatz weg, so könnte eine Concurrenz zweier Gerichte nicht stattfinden, weil die einschlägigen Landesgesetze selbstredend nach den Vorschriften der Reichsverfassung abgeändert werden müßten, wodurch auch der zweite der obigen Gründe beseitigt ist. Wenn ich hiernach den Zusatz zu k nicht für begründet halte, so erachte ich dagegen denjenigen zu m für sehr zweckmäßig, weil z. B. Streitigkeiten über örtliche Verhältnisse weit leichter, rascher, mit weniger Umständen und Kosten für die Partheien von dem Richter der gelegenen Sache entschieden werden können, als von Seiten des Reichsgerichts.

43) Zu §. 130 d. R.=V. und §. 128 d. R.=V.=E. Gewährleistung der Grundrechte; dieselben als Norm für die Landesgesetzgebungen.

Der wichtige, die Geltung und Durchführung aller Grundrechte für das Reich aussprechende §. der R.=V. ist durch die Weglassung des klaren und bestimmten Schlußsatzes jenes §. und die Ersetzung desselben durch einen unbestimmten und selbst zweideutigen verkümmert worden, indem der R.=V.=E. nicht die bestimmte Ausdrucksweise der R.=V.: „sie sollen dienen," sondern nur „sie dienen" adoptirt und sodann mit „werden" fortfährt, welches an den Art. 13 der Bundesakte von 1815: „In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung stattfinden" erinnert und nur als eine Anweisung ad calendas graecas erscheint. Taugen die Grundrechte nichts, haben sie Mängel oder Fehler, so beweise man dies und schlage bessere vor. Von allen Gutgesinnten würde dies mit Freude und Dank anerkannt werden, allein mit bloßem Tadel und gehaltlosen Redensarten kann und wird man den Beweis niemals führen. Daß der Grundrechte so „viele" sind, darin liegt kein Grund zur Verwerfung. Der Grund ihrer großen Anzahl liegt aber in den bestandenen und zum Theile noch bestehenden Zuständen und Verhältnissen, deren Aufhebung, Abänderung oder Feststellung mehr oder weniger für alle Theile Deutschlands ein gemeinsames Bedürfniß geworden ist. Insofern das eine oder andere dem Reiche oder den einzelnen Staaten mehr oder weniger Gemeinsames betrifft, würde es reichsgesetzlich, andernfalls aber, sohin alle eignen innern Angelegenheiten der einzelnen Staaten durch Landesgesetze zu bestimmen sein, wie dieses oder jenes bereits bei verschiedenen §. §. der Grundrechte, z. B. §. §. 133, 135, 171, 185, ausdrücklich verfügt ist. Schließlich verweise ich auf den Schluß von III.

44) Zu §. 133 d. R.=V. und §. 131 d. R.=V.=E. Aufenthalt, Wohnsitz, Gewerbebetrieb.

Der Ausdruck „Wohnsitz" ist ein bestimmterer, mehrsagender, als der von dem R.=V.=E. substituirte „Wohnberechtigung in den einzelnen Staaten." Auch ist die Berechtigung zum Aufenthalt und bloßen Wohnen im Grunde identisch. Deßhalb und da der Wohnsitz ein für jeden wichtiges Recht ist, müßte die Bestimmung der R.=V. darüber beibehalten werden. — Ebenso müßte das, in dem R.=V.=E. an 2 Stellen eingeschaltete „allgemein" als zu dehnbar und deßhalb zu den verschiedenartigsten Auslegungen und Anwendungen, Veranlassung gebend, wegfallen, indem wir andernfalls wahrscheinlich einen ähnlichen Wirrwarr in jenen Bestimmungen im deutschen Reiche erhielten, als jetzt und mehr noch früher. — Endlich sind die Worte „für ganz Deutschland" in dem R.=V.=E., wohl aus dem Grunde, als sich auch in veränderter Ausdrucksweise von selbst verstehend, weggelassen worden. Sollte die Streichung jener Worte einen andern Grund haben, so müßte auf der Einschaltung „für das deutsche Reich" bestanden werden.

45) Zu §. 137 d. R.=V. und §. 135 d. R.=V.=E. Standesvorrechte; Titel; Orden; Wehrpflicht. (s. Nr. 81 unten).

Wenn der R.=V.=E. die Bestimmung der R.=V. wegen Abschaffung des Adels, der mit keinem Amte verbundenen Titel und der auslän=

dischen Orden unberücksichtigt gelassen hat, so ist dies nicht so wichtig, um von deren Beibehaltung das Zustandekommen des Verfassungswerks abhängig zu machen. Wenn inzwischen die Denkschrift bemerkt, daß die Aufnahme dieser Sätze umsomehr unterbleiben müßte, als nach Anerkennung der andern Bestimmungen dieses §. mit dem Worte „Stand" kaum noch ein bestimmter Begriff zu verbinden sei, sich aber sogleich zur weiteren Begründung der Nichtaufnahme der Bestimmung von der Abschaffung des Adels als Stand auf die in den §. §. 154 und 175 legalisirten Vorrechte anderer Stände beruft, so muß man entgegnen, daß der Adel ein auf Geburt beruhender geschlossener Stand, sohin eine Kaste ist, der Zutritt zu den andern Ständen aber Jedem freisteht, und daß wenn jener geschlossene, in der Familie erbliche Stand seine früheren, mittelalterlichen Vorrechte wieder erwerben würde, dies für alle übrigen, sohin die große Mehrzahl der Staatsangehörigen und für das Vaterland verderblich sein müßte. — Wenn die Denkschrift die Abschaffung der Titel für kleinlich und wirkungslos erklärt, so kann man das erste zugeben, das zweite aber nicht; denn sie sind gewöhnlich der Lohn für gute, erfahrungsgemäß aber auch manchmal für schlechte Dienste oder ein Köder für solche. Dasselbe gilt von den Orden, und es können gerade die ausländischen die gefährlichsten sein, weßhalb, neben Anderem, deren Annahme auch in der neuesten Verfassung der Schweiz untersagt ist. Analog der betreffenden Bestimmung der nordamerikanischen Bundesverfassung sollte daher die Annahme ausländischer Orden u. dgl., der Zustimmung des Reichstags — mit dem Zusatze: „und der Bestätigung des Reichsoberhaupts" — bedürfen. — Der Schlußbestimmung der R.-V. „Stellvertretung findet nicht Statt," fügt der R.-V.-E. bei: „das Nähere hierüber wird durch ein Wehrgesetz bestimmt" und die Denkschrift erläutert dies unter dem Artikel: „Wehrpflicht" dahin, daß durch das Verbot der Stellvertretung nur eine Einrichtung ausgeschlossen werde, nach welcher der Einzelne einen Andern an seine Stelle dingt; nicht aber dürfe den Staaten benommen werden, wo es solche angemessen finden, sich den Dienst eines fähigen und dienstwilligen Mannes für denjenigen eines minder dienstwilligen zu sichern. Vielmehr würde hierin allein das Mittel zu finden sein, für die absolute Ungleichheit, welche in jeder persönlichen Dienstleistung nothwendig liegt, eine Milderung zu finden. Es wäre deßhalb auch erst durch das Wehrgesetz dieser Grundsatz in's Leben zu rufen. Wenn auch der bekannte Rechtsgrundsatz, daß allgemeine Bestimmungen auch nur allgemein interpretirt werden können, nicht bestünde, so würde doch jeder Unbefangene und Rechtdenkende in dem: „Stellvertretung findet nicht statt" alle und jede Stellvertretung in dem Heere als aufgehoben betrachten, also nicht eine Stellvertretung in die Verfassung hinein interpretiren, wie dies die Denkschrift ebenso unkluger als unnöthiger Weise thut; jenes, weil durch solche Interpretationen Mißtrauen gegen die Verfassung und ihre Vollzieher verbreitet wird, dieses aber, weil das Wehrgesetz, auch ohne die Stellvertretung einzuführen, Bestimmungen enthalten kann, daß tüchtige Soldaten, namentlich Unteroffiziere, auch nach ihrer Dienstzeit im Heere verbleiben könnten. Dadurch würde der Zweck, den die Denkschrift im Auge

hatte, dem Heere fähige und dienstwillige Leute zu erhalten, vollständig erreicht. Eine Stellvertretung ist zu verwerfen, weil sie den verfassungsmäßigen Grundsätzen: „Jeder Deutsche ist vor dem Gesetze gleich" und „die Wehrpflicht ist für Alle gleich" geradezu widerspricht und weil sich häufig nur Arme oder Arbeitsscheue, also in der Regel Ungebildete, als Einsteher anwerben lassen, die meistens nur des Geldes wegen dienen und denen gewöhnlich die Einsicht ihrer eigentlichen Bestimmung und das Bewußtsein der Nothwendigkeit und Wichtigkeit derselben fehlt. Der Wille, der auf solcher Grundlage beruht, wird bei veränderten Verhältnissen leicht umschlagen und eine durch und durch ehrenhafte und nationale Gesinnung, wie sie in dem Soldaten lebendig sein sollte, wird sich unter solchen Einstehern selten finden. Wer die volle Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte in Anspruch nimmt, der muß auch alle staatsbürgerlichen Pflichten, sohin auch seine Militärdienstpflicht willig erfüllen; auch widerstreitet es dem sittlichen Gefühle, einen Andern anzukaufen, um sich selbst dieser Pflicht zu entziehen. Ich betrachte hiernach die Stellvertretung als in sittlicher, rechtlicher, politischer und militärischer Beziehung für durchaus verwerflich. Es wäre, meines Erachtens, hiernach Sache des demnächst zusammentretenden Reichstags, die dem Buchstaben und dem Geiste der Verfassung geradezu widersprechende „authentische Interpretation" der Denkschrift dadurch zu neutralisiren, daß er der Bestimmung wegen Abschaffung der Stellvertretung eine Fassung gebe, welche keinen Zweifel über deren gänzliche Abschaffung zuließe und welche nur die Beibehaltung gedienter tüchtiger Soldaten, namentlich Unteroffiziere bis zu einer gewissen Anzahl gestattete.

46) Zu §. 139 d. R.-V. und §. 137 d. R.-V.-E. Todesstrafe.

Wenn auch nach Thucidides schon ein Führer der Hellenen im sicilianischen Kriege, und seit Beccaria zahllose Andre, bis auf Lamartine und die Redner der Paulskirche sich gegen die Todesstrafe ausgesprochen haben, so ist doch diese wichtige Strafe weder von dem Standpunkte der Theorie, noch der Praxis zum Abschlusse gebracht worden, obgleich sich die meisten Theoretiker für und die große Mehrzahl der Praktiker gegen die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen haben. Unter solchen Umständen erscheint es nicht gerathen, von der Beibehaltung der Bestimmung wegen Abschaffung der Todesstrafe das Zustandekommen des Verfassungswerks abhängig zu machen. Schließlich verweise ich auf den Schluß von III.

47) Zu §. 143 d. R.-V. und §. 141 d. R.-V.-E. Freiheit der Presse.

Es ist von Allen, die nicht absolutistische oder anarchistische Zwecke verfolgen, anerkannt, daß die Freiheit der Presse, aber auch ein Gesetz gegen den Mißbrauch derselben, die Grundbedingung eines naturgemäßen und gesunden Staatslebens sei. Die R.-V. hat in ihrem §. 143 jener Grundbedingung vollständig entsprochen und der R.-V.-E. hat der Bestimmung wegen des Preßgesetzes beigefügt, daß dasselbe zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter erlassen werden sollte, wogegen Nichts zu erinnern ist. Wenn dagegen der R.-V.-E. das Verbot aller vorbeugenden Maßregeln aus der R.-V. nicht aufnahm und nur die Censur untersagte, so hat

er damit eine wahre Preßfreiheit ganz unmöglich gemacht, und eine gesetzlich geregelte Censur, von einsichtvollen und rechtschaffenen Männern vollzogen, würde weniger nachtheilig sein, als das Wegfallen jenes Verbots. Durch das Erforderniß von Concessionen zu Buchdruckereien, lithographischen Anstalten, Kupferdruckereien, Buch- und Kunsthandlungen wird Vielen, oft den Besten, die Errichtung solcher Anstalten sehr erschwert, und je nachdem die Bedingungen zur Ertheilung solcher Concessionen geregelt werden, geradezu unmöglich gemacht. Ebenso wird vielen Andern die Leistung einer Caution unmöglich sein, besonders dann, wenn sie ihre Mittel zur Errichtung, Vergrößerung oder Verbesserung ihrer Anstalt aufwenden müssen. Wenn die Besitzer jener Anstalten, wie andere Geschäfttreibende, dieselben versteuern müssen, so ist dies eine allgemeine Pflicht für alle Gewerbtreibende, gegen welche nichts einzuwenden ist. Sollen sie aber außerdem noch für den Druck, oder Verlag einer Zeitschrift und dgl. Steuern entrichten, so würde dies eine wahrhaft ungerechte Belastung und zugleich eine weitere Hemmkette für die Presse sein. Die Beschränkungen der Buchdruckereien und des Buchhandels auf gewisse Orte ihrer Zahl nach, die Möglichkeit der Entziehung ihrer Concessionen durch Verwaltungsbehörden ꝛc. sind ebenfalls geeignet, die freie Presse aufs Stärkste zu gefährden. Dasselbe gilt von den Postverboten, wodurch Schrift- und Kunstwerke aller Art ihren Absatz verlieren, dem Publikum entzogen werden und so in doppelter Beziehung nachtheilig wirken. Die Preßfreiheit darf nach der R.-V. „unter keinen Umständen durch eine dieser oder anderer Hemmungen des freien Verkehrs weder beschränkt, noch suspendirt, noch aufgehoben werden.“ Der R.-V.E. ignorirt dies Alles und gibt damit einen deutlichen Wink von den Absichten seiner Verfasser. Die Preßfreiheit ist aber eines der natürlichsten und wichtigsten Rechte der Staatsbürger. Ohne sie können sich dieselben keine politische Bildung erwerben, und nur mit ihrer Hülfe und Unterstützung können sich die politischen Zustände in repräsentativen Monarchien, wie in Republiken allseitig entwickeln und lebenskräftig gestalten. Der große Staatsmann Pitt stellte die Preßfreiheit höher, als selbst die Verfassung; und sein Vaterland hat 60jährigen Revolutionsstürmen widerstanden, trotz der Continentalsperre, trotz Irland, trotz der ungeheueren Reichthümer der geistlichen und weltlichen Aristokratie, der Fabrik- und Handelsherrn, der großen Armuth Vieler gegenüber, die blos in England eine Armensteuer von jährlich 60 Millionen Gulden erheischt. Die Beibehaltung der in dem R.-V.-E. nicht aufgenommenen Bestimmungen der R.-V. betrachte ich hiernach als ein unabweisliches Bedürfniß, sowohl für das Volk, als für die Regierungen, welche nur durch sie die ungeschminkte Wahrheit über die öffentlichen Zustände erfahren können.

48) Zu §. 144 d. R.-V. und §. 142 d. R.-V.-E. Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Da nach dem ersten Satze dieser §§. volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährt ist, durch keine Art des Glaubens Rechte erworben oder entzogen werden können, so kann der Regierung um so

weniger das Recht zuerkannt werden, Jemanden zur Offenbarung seines Glaubens zu zwingen, als dieser seiner Natur und dem angenommenen Grundsatze nach nur sein innerstes Wesen berührt, über welches zu schalten der Staat keine Befugniß hat. Es ist keine Gleichgültigkeit, sondern eine weise Schonung, wenn der Staat nicht in die heiligen Geheimnisse des Innern der Menschen zu dringen sucht. Wenn ich mich hiernach für die Beibehaltung des von dem R.=V.=E. weggelassenen zweiten Satzes der R.=V. erkläre, so halte ich doch den Gegenstand für so zarter Natur, daß man darüber weggehen sollte, wenn Preußen und seine Verbündeten der Aufnahme jener Bestimmung entschieden widersprächen.

49) Zu §. 147. d. R.=V. und §. 145 d. R.=V.=E. Religionsgesellschaften; deren Vermögensverwaltung und staatliche Gleichstellung.

Der Zusatz des R.=V.=E. läßt sich recht wohl mit der von ihm weggelassenen Bestimmung der R.=V. vereinigen, und da die Religionsgesellschaften in ihren äußeren Verhältnissen den Staatsgesetzen unterworfen sein müssen, so möchten beide Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen sein. Auch die Weglassung der weiteren Stelle der R.=V. dürfte nicht zu beanstanden sein, nicht sowohl weil sie zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, als weil sie eine nothwendige, sich von selbst verstehende Folgerung aus §. 146, resp. 144, und dem vorhergehenden Satze dieser §§. enthält.

50) Zu §. 148. d. R.=V. und §. 146 d. R.=V.=E. Zwang zu kirchlichen Handlungen.

Da die in dem R.=V.=E. eingeschaltenen Worte „von Staatswegen" der Ansicht Raum geben könnten, als dürften die Kirchenbehörden für sich und unbedingt äußere Zwangsmittel anwenden, um zu kirchlichen Handlungen oder Feierlichkeiten zu nöthigen, so müßten jene eingeschaltenen Worte entfernt werden.

51) Zu §. 153 d. R.=V. und §. 151 d. R.=V.=E. Unterrichts= und Erziehungswesen.

Die Bestimmung der R.=V.: das Unterrichts= und Erziehungswesen ist, „abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben" ist zu allgemein, blos negirend und — weil sie einen ganzen Stand ausschließt, dessen Mitglieder als Staatsbürger von keinem, diesen zustehenden Rechte willkührlich ausgeschlossen werden dürfen — gehässig. Der R.=V.=E. hat daher wohl daran gethan, diese Bestimmung zu entfernen und durch eine andre zu ersetzen, wonach der Staat sein Oberaufsichtsrecht im Erziehungs= und Unterrichtswesen durch eigne, von ihm selbst ernannte Behörden ausübt. Durch diese Aenderung hat dieser §. auch eine höhere praktische Bedeutung erhalten. Es wird dies noch mehr der Fall sein, wenn jene Verhältnisse mit ihren Consequenzen unter Zuziehung staatsmännisch und pädagogisch Gebildeter durch ein Gesetz geregelt werden.

52) Zu §. 157 d. R.=V. und §. 155 d. R.=V.=E. Freier Unterricht.

Für den Staat, wie für die Gemeinden, ist es von dem höchsten Interesse, daß die Jugend zu tüchtigen Menschen und Bürgern

herangebildet und für ihren künftigen Beruf tüchtig vorbereitet werde, was ich in einer Schrift [11]) unter Berufung auf die Geschichte näher erörtert habe. Nach den eben da gemachten motivirten Vorschlägen würde eine solche Bildung des größten Theils der, meist weniger bemittelten Eltern angehörenden Jugend in den öffentlichen Elementar- und Fortbildungs-, wie in den Real- und Gewerbschulen zu erlangen sein. Die Menschlichkeit, die Gerechtigkeit und die Klugheit erfordern, daß dies unentgeldlich geschehe; und da nun Niemand ein größeres Interesse dabei hat, als der Staat und die Gemeinden, so sind auch beide dazu berufen und verpflichtet, für die unentgeldliche Unterrichtsertheilung in jenen Schulen Sorge zu tragen, wenn nicht Fonds vorhanden sein sollten, welchen zunächst eine solche Verpflichtung obliegt. Wenn der Staat und die Gemeinden jener Verpflichtung entsprächen, so würde den, bei der Bildung ihrer Kinder besonders interessirten, aber meist wenig bemittelten Eltern, eine Last abgenommen und auf alle, mittelbar oder unmittelbar von der Jugendbildung Vortheil ziehende Steuerpflichtigen gleichmäßig vertheilt. Diese Vertheilung wie die Erhebung kann bei jedem guten Steuersystem ohne Anstand, gleichzeitig mit der Vertheilung und Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern geschehen. Wie das Verhältniß der Beitragspflicht des Staats und der Gemeinde bestimmt werden müsse, darüber habe ich mich ebenfalls in der erwähnten Schrift ausgesprochen. Würde auf solche Weise der Unterricht unentgeldlich ertheilt, so würden dadurch auch die Gesellschaften, welche durch unentgeldliche Unterrichtsertheilung verderbliche Zwecke verfolgen, unschädlich gemacht. Die Kenntnisse, welche man in den Gymnasien und auf den Hochschulen, in den höheren Gewerb- und polytechnischen Schulen erwirbt, sind nicht absolut erforderlich, um sich zu einem tüchtigen Menschen und Bürger zu bilden. Die Eltern dieses kleinern Theils der Jugend, welcher diese Lehranstalten besucht, sind auch in der Regel vermögender, als diejenigen des andern größern Theils, und die, welche es nicht sind, bringen ihren, aus Ehrliebe oder Ehrgeiz hervorgehenden Wünschen die größten Opfer, um ihren Kindern demnächst eine höhere Stellung im öffentlichen Leben zu sichern. Es liegen hiernach bei jenem kleineren Theile der Jugend nicht dieselben Gründe zur unentgeldlichen Unterrichtsertheilung, wie bei dem größeren Theile derselben, vor. Nur für sehr talentvolle, aber unbemittelte Zöglinge, könnten gesetzlich zu regelnde Ausnahmen zugelassen werden, in so weit nicht für solche bereits Stipendien bestehen oder noch gestiftet werden. Hiernach scheint es mir, daß die R.-V. zu weit gehe und der R.-V.-E. zu enge Schranken ziehe, weßhalb eine Aenderung beider in der erörterten Weise zu empfehlen wäre.

---

11) Ueber Reorganisation des gesammten Schulwesens und Gründung einer deutschen Nationalökonomie. Darmstadt 1848. In Commission bei R. von Auw.

53) Zu §. 159 d. R.-V. u. §. 157 d. R.-V.-E. Recht der Bitte und Beschwerde.

Wenn im §. 160 d. R.=V.=E. die Vereine gestattet sind und in §. 157 des R.=V.=E. denselben das Recht der Bitte und Beschwerde entzogen ist, so verlieren sie dadurch nicht blos fast ihre ganze Bedeutung, sondern es ist dies auch ganz inconsequent. Besteht ein Reichsgesetz gegen den Mißbrauch des Vereinsrechts, schließt sich die Reichsregierung aufrichtig der Reichsverfassung an, erwirbt sie sich durch getreue Vollziehung derselben das öffentliche Vertrauen, so werden ihr weder die Vereine, noch deren Bitten und Beschwerden schädlich, vielmehr nützlich sein. Ganz dasselbe gilt für die Regierungen der einzelnen Staaten. Ich erkläre mich deßhalb für Beibehaltung der in der R.=V. enthaltenen Worte: „und von Mehreren im Vereine."

54) Zu §. 162 d. R.-V. u. §. 160 d. R.-V.-E. Vereine.

Politische Vereine, wie die in §. 161 der R.=V. und §. 159 des R.=V.=E. gleichmäßig gestatteten Volksversammlungen, bezwecken, theils das Interesse des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten zu erhalten und dessen politische Bildung zu entwickeln, theils die Regierungen mit den Ansichten und Wünschen des Volkes bekannt zu machen. Dieser Zweck ist ein natürlicher und guter. Wie aber alles Gute mißbraucht werden kann, so ist es auch hier, was besonders die Volksversammlungen und politischen Vereine in einigen Theilen von Deutschland und Frankreich beweisen; was von diesen, gilt auch von anderen Vereinen, wenngleich zum Theile in geringerem Grade. Darum sind allerdings Gesetze, welche die Verwirklichung verfassungsfeindlicher Absichten und Zwecke verhindern und mit Strafe bedrohen, ganz an ihrem Orte. Der Zusatz des R.=V.=E. ist hiernach an und für sich zu billigen.

55) Zu §. 165 d. R.-V. u. §. 163 d. R.-V.-E. Theilbarkeit des Grundeigenthums.

Wie in der Regel die Güterzersplitterung nichts taugt, so ist das unbedingte Verbot der Gütertheilung eine Beschränkung des Eigenthums und darum unrechtlich. Sie hat häufig eine Verkürzung der Kinder und Enkel in ihren Erbrechten zur Folge, und alsdann ist sie zugleich unsittlich. Sie verhindert ferner die möglichst beste Bodencultur und darum verstößt sie gegen die Grundsätze der Land= und der Volkswirthschaft, wofür ich mich auf die Altmeister in diesen Wissenschaften A. Smith und Thaer berufe, und endlich ist sie aus allen diesen Gründen und besonders da, wo neben großen Gutsbesitzern nur noch Kleinpächter und Taglöhner ihre ärmliche Hütte finden, unpolitisch. Wie sich mit Vermehrung der Familien der beiden Letzteren das Proletariat mit allen seinen Nachwehen vergrößert, wie das active und passive Wahlrecht in Staat und Gemeinde für Viele immer mehr geschmälert und auf wenige übertragen wird, ist bekannt. Zeit und Raum sind zu beschränkt, um dies an dieser Stelle bis ins Einzelne auszuführen und nachzuweisen, weshalb ich dies, gestützt auf Erfahrungen, einer späteren Zeit vorbehalte und mich jetzt nur darauf beschränke, mich für die Beibehaltung der Bestimmung der R.=V aus=

zusprechen. Wenn auch, wie man einwenden könnte, in einigen, noch nicht von einer zahlreichen Bevölkerung bewohnten Ländern Deutschlands es Sitte geworden ist, die Güter nicht zu theilen, so hat jene Verfassung für solche Fälle Uebergangsgesetze vorbehalten. Ein aus jener Sitte entnommener Einwand ist daher nicht zulässig.

56) Zu §. 168 d. R.-V. u. §. 166 d. R.-V.-E. Auf Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen

Die erläuternde Ergänzung „privatrechtlich" ist ganz angemessen, weil man sonst unter „auf Grund und Boden haftenden Leistungen" auch die zur Erreichung der öffentlichen Zwecke nothwendigen, z. B. die Staats- oder Gemeindesteuern, verstehen könnte, deren Ablösbarkeit aber doch gewiß Niemand verlangen wollte oder wird.

57) Zu §. 169 d. R.-V. u. §. 167 d. R.-V.-E. Jagdgerechtigkeit.

Die Verbesserung der Landwirthschaft, das Gemeinwohl und die Zufriedenstellung der, in der Benutzung ihres Eigenthums durch Wildschaden mehr oder weniger benachtheiligten zahlreichen Klasse der Güterbesitzer möchte es rechtfertigen, diejenigen Jagdberechtigungen, welche auf per fas et nefas erworbenen Feudalverhältnisse beruhen, ohne Entschädigung; dagegen die auf einem lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrage beruhen, gegen eine mäßige, durch die Landesgesetzgebung zu bestimmende aufheben zu lassen, wie letzteres auch in den beiden Reichsverfassungen bestimmt wird. Da inzwischen das Verfassungswerk an dieser Frage nicht scheitern darf, so müßte mindestens, wenn die Bestimmung der R.-V.: „daß keine Entschädigung stattfinden soll", durchaus nicht beibehalten werden könnte, der doppelsinnige Zusatz des R.-V.-E.: „die Entschädigung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen" bestimmter gefaßt werden.

58) Zu §. 176 d. R.-V. u. §. 174 d. R.-V.-E. Privilegirter Gerichtsstand.

Wenn auch früher und noch jetzt in vielen Staaten die Militärgerichtsbarkeit sich auf Aburtheilung der gemeinen Verbrechen von Militär- und diesen gleichgeachteten Personen erstreckt, so ist dies kein genügender Grund, diese Zuständigkeit noch ferner beizubehalten. Die Soldaten sind angehende oder wirkliche Staatsbürger, und es dürfte ihnen deßhalb um so weniger das Recht entzogen werden, von dem ordentlichen Gerichte ihr Urtheil zu empfangen, als dieses Recht jedem Inländer und selbst jedem im Lande Wohnenden zusteht. Es würde auch gegen die ausdrückliche Bestimmung des §. 175, resp. 173 sein, wenn man Militärpersonen wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen ohne sehr wichtige Gründe durch Militärgerichte aburtheilen lassen wollte. Wenn solche Vergehen oder Verbrechen zuerst zur Kenntniß der Militärbehörden gebracht würden, so würden diese — wie dies auch schon im Großherzogthum Hessen Praxis ist — die Sache an das zuständige Civilgericht und ebenso umgekehrt die Civilbehörden die Sache an das Militärgericht zu bringen haben. Nur im Kriege, in welchem das gemeine gewissermaßen zum Militärverbrechen wird und in welchem die Requisition der Civilgerichte oft sehr erschwert und ganz unmöglich ist, würde eine Ausnahme

stattfinden müssen, wie dies Alles in der R.=V. bestimmt, beziehungsweise vorhergesehen ist. Wenn der R.=V.=E. dennoch die gemeinen Verbrechen an die Militärgerichte verweist, so möchte dies hiernach nicht gerechtfertigt erscheinen.

59) Zu §. 179 d. R.=V. und §. 177 d. R.=V.=E. Anklageprozeß; Schwurgerichte.

Da Geschworne über schwerere Strafsachen urtheilen sollen, so erscheint es an und für sich consequent, dieselben auch über schwerere politische Vergehen urtheilen zu lassen. Der Begriff von politischen Vergehen und der von schwereren ist aber nicht überall und nirgends fest bestimmt und aufgefaßt worden; deßhalb müßte jedenfalls eine genaue, jeden Zweifel ausschließende Bestimmung getroffen werden.

60) Zu §. 184 d. R.=V. u. §. 182 d. R.=V.=E. Gemeindegesetz; Ortspolizei.

Den zunächst und unmittelbar für die öffentliche Ordnung und Sicherheit interessirten Gemeinden steht fast überall die Ortspolizei zu und es liegt hierin der Beweis, daß dies an sich das Natürlichste und Richtigste ist. Hiervon kann es allerdings, wie dies namentlich bei großen Städten der Fall ist, Ausnahmen geben. Diese Ausnahmen dürften jedoch nicht auf willkührlichen Bestimmungen, sondern entweder auf einem Gesetze oder auf einer Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Stadtverordneten beruhen. In dieser Beziehung möchte also die betreffende Stelle der obigen §§. anders zu formuliren sein

61) Zu §. 187 d. R.=V. u. §. 185 d. R.=V.=E. Rechte der Volksvertretung.

Es läßt sich kein Grund erkennen, warum nicht da, wo zwei Kammern bestehen, einer jeden Kammer das unschuldige Recht des Gesetzesvorschlags zustehen sollte. Die Ausübung dieses Rechts kann niemals schädlich, oft recht nützlich sein. Deßhalb und da man nicht annehmen darf, daß die Verfasser des R.=V.=E. das Recht der Gesetzesinitiative eines der beiden Häuser ohne Grund schmälern wollten, wird auch die Beibehaltung dieser Bestimmung ferner nicht mehr beanstandet werden. Die Denkschrift erklärt zwar, daß in der That die Bedeutung eines einseitigen Gesetzesvorschlags ziemlich dunkel, eine einseitige Beschwerde, sowie einseitige Anklage aber mit den Verhältnissen einzelner Landesverfassungen durchaus nicht in Einklang zu bringen sei. Das Recht der Gesetzesinitiative einer Kammer ist aber etwas ganz Einfaches und Klares und auch in der — als einer der besten anerkannten — belgischen Verfassung ausgesprochen, welche auch der Kammer der Volksvertreter, und zwar dieser allein, das Beschwerde= und Anklagerecht zugesteht. Was in Belgien für gut erkannt wurde und sich bewährt hat, wird sich auch in den einzelnen deutschen Ländern bewähren, deren Verfassungen, soweit sie nicht schon jeder Kammer jene Rechte zugestehen, ohne Anstand dahin abgeändert werden könnten und müßten. Auch liegt eine Inconsequenz darin, daß §. 185 des R.=V.=E. die fraglichen Rechte den einzelnen Kammern der deutschen Länder entzieht, während er in §. 97 solche jedem Hause des Reichstags zugesteht.

62) Zu §. 190 d. R.=V. u. §. 188 d. R.=V.=E. Regierungswechsel; Eid des Reichsoberhaupts; Wirkungen dieses Eides.

Der wesentliche Unterschied dieser §§. besteht darin, daß nach der R.=V. bei einem Regierungswechsel der Reichstag unberufen zusammentritt und den Eid des Kaisers empfängt, der vorher keine Regierungshandlungen vornehmen darf, während der §. des R.=V.=E. stillschweigend hierüber hinweggeht und künftig das eidliche Gelöbniß des Reichsvorstandes — jedoch ohne Zeitangabe, wann dies zu geschehen hat — vor dem Fürstencollegium abgelegt und nur eine Urkunde darüber dem Reichstage übergeben werden soll. Sollte wirklich das Fürstencollegium verfassungsmäßig zu Stande kommen, so würde es, allen Analogieen entsprechend, vertrauenerweckend und beruhigend sein, wenn in dem §. des R.=V.=E. noch bestimmt würde, daß der Reichsvorstand, oder welchen Namen das Reichsoberhaupt sonst erhalten mag, innerhalb einer angemessenen Zeit nach dem Anfalle der Regentschaft das eidliche Gelöbniß ablege und daß derselbe bis dahin keine Regierungshandlungen vornehmen dürfe.

63) Zu §. 196 d. R.=V. u. §. 194 d. R.=V.=E. Abänderung der Verfassung; Veto.

Wegen des Veto, welches der R.=V.=E. sowohl dem Reichsvorstande, als dem Fürstencollegium zugesteht, beziehe ich mich auf das zu §. 101 resp. 99 Gesagte.

64) Zu §. 197 d. R.=V. u. §. 195 d. R.=V.=E. Suspendirung von Grundrechten im Falle des Kriegs oder Aufruhrs.

Dieser §. 197 berechtiget die Executivgewalt des Reichs oder der Einzelstaaten „im Kriege und bei Aufruhr" die wichtigsten in der Verfassung gewährten Grundrechte zu suspendiren, einen Ausnahmezustand zu legalisiren und gleichzeitig zu vollziehen. Würde nun noch, nach dem Vorschlage des R.=V.=E., dies auch hinsichtlich der Presse und des Gerichtsstandes geschehen, so würden mit Ausnahme des Reichstages und der betreffenden Landtage sämmtliche verfassungsmäßige Organe des Volkes, sowie die ordentlichen Gerichtsstände, wenn auch nur zeitweise und für größere oder kleinere Theile des Reichs, vernichtet, dadurch aber in der Executivgewalt in soweit die gesetzgebende, richterliche und vollziehende vereinigt. Eine solche Vereinigung führt leicht zum ärgsten Mißbrauche der Gewalt, welche darum den Rechten und Freiheiten eines Volkes gefährlich ist. Um diesen Mißbrauch möglichst zu verhindern, müßte in dem obigen §. noch näher bestimmt werden, daß nur, wenn Krieg oder Aufruhr das verfassungsmäßige Dasein des Reichs oder eines deutschen Landes zu vernichten droht und die obrigkeitlichen Gewalten und Gerichte also außer Stand sind, durch Anwendung der gesetzlichen Mittel solche bedrohliche Zustände zu bewältigen, dieselben von der Reichsregierung oder von der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden könnten. Hiernach würde dieser §. rechtssichernder zu formuliren sein, was auch im wohlverstandnen Interesse der Regierungen selbst liegt. — Die Presse betreffend, so werden die Zeitungen und andere öffentliche Blätter allerdings von Vielen gelesen und sie üben einen großen Einfluß auf die öffentliche Meinung aus.

Allein es liest sie Jeder nur für sich und können dieselben daher nicht so unmittelbar gefährlich und verderblich werden, als unter Umständen die Volksversammlungen und Vereine. Deßhalb und in Consequenz des in der R.-V. ausgesprochenen Verbots vorbeugender Maßregeln gegen die Presse, sollte diese um so weniger, wie der R.-V.-E. vorschlägt, bei Krieg und Aufruhr suspendirt werden können, als durch ein gutes Preßgesetz eine solche exorbitante Maßregel unnöthig gemacht werden könnte. Wenn die R.-V. eine Zusammenberufung des Reichstags oder der betreffenden Stände innerhalb 14 Tagen verfügt, der R.-V.-E. die Vorlage an dieselben aber bis zu ihrem Zusammentritt verschiebt, so möchte jener Termin — abgesehen von dem durch öftere Berufung entstehenden Zeit- und Kostenaufwand — zu kurz, dagegen dieser zu unbestimmt sein. Es könnte dies etwa in der Art beseitigt werden, daß man dem „Zusammentreten" noch „nächsten" voranschickte und außerdem beifügte, daß, wenn dieser Zusammentritt nicht binnen 3 Monaten erfolgte, derselbe von der Regierung innerhalb dieses Zeitraums zu veranlassen wäre. — Es erscheint allerdings möglich, daß ein Belagerungszustand auch anderwärts als in Festungen nothwendig wird. Die in dem R.-V.-E. ausgelassenen „in Festungen" könnten daher und um so mehr wegfallen, als dieser Gegenstand durch ein Gesetz normirt werden soll.

Möchten niemals, weder von der executiven Gewalt des Reichs und der Einzelstaaten, noch von dem Volke Veranlassungen zu so exorbitanten und gefährlichen Maßregeln gegeben werden, wie sie die obigen §§., wenn auch nur bedingt, gestatten.

B. Die Reichswahlgesetze.

a) Einleitende Betrachtungen.

Damit die großen und erhabenen, S. 1 ausgesprochenen Zwecke der Staaten und Reiche so vollständig, als es Menschen möglich ist, erreicht werden können, ist es durchaus nothwendig, daß nicht blos die Bestimmungen ihrer Verfassungen und Gesetze, die Organisation der Gerichte und der Behörden, überhaupt alle staatlichen Anstalten und Einrichtungen in harmonischer Verbindung und Gliederung jenen Zwecken entsprechen, sondern daß auch alle diejenigen, welche berufen sind, die Verfassungen und die Gesetze zu berathen, zu beschließen und zu vollziehen, alle Bedingungen in sich vereinigen, welche eine Bürgschaft für die möglichst vollkommene Erfüllung ihres Berufes gewähren. Männer, welchen die Berathung von Verfassungen oder Gesetzen obläge, würden aber nur alsdann jene Bedingungen in sich vereinigen, wenn sie geistig-sittlich und politisch durchgebildet wären, und wenn diese Bildung durch die Erfahrungen des Lebens bereichert und fester begründet sein würde, wenn jene Männer begeistert für Wahrheit, Gerechtigkeit und das Vaterland ohne alle Nebenabsichten nur redlichen Willen hätten, lediglich für das Wohl dieses zu wirken, und wenn sie endlich eine Kraft und eine Ausdauer besäßen, die sie in ihren guten und edlen Bestrebungen für des Vaterlandes Wohl nicht

ermatten ließe. Nur der gebildete Geist wird die mannigfaltigen und gewichtigen Fragen, welche in verfassungs= und gesetzgebenden Versammlungen zur Berathung und Entscheidung kommen, in allen ihren Beziehungen, nach allen Seiten hin und in gerechter Würdigung bestehender Verhältnisse und des erreichbar Besten prüfen und sich eine feste Ueberzeugung begründen können. Soll aber jene Prüfung eine unpartheiische sein, die nur auf die Sache Rücksicht nimmt und nicht aus selbstsüchtigen und eigennützigen Absichten und Bestrebungen sich zu ungegründetem Lobe der Regierung erniedrigt, oder durch ungerechte Schmähungen sie in der öffentlichen Meinung herabzusetzen und somit in ihrer Wirksamkeit zu hemmen oder gar unmöglich zu machen sucht, so muß die Prüfung auch von einem sittlichen Gefühl geleitet und durchdrungen werden. Schon Aristoteles hat Aehnliches ausgesprochen und seine Politik auf die Ethik gegründet. Wenn der geistig Gebildete etwas für gut erkannt und sittliches Gefühl hat, so wird er das Gute auch wollen. Ebensodann wird er seinen schönen und großen Beruf begreifen und mit sittlichem Ernste erfüllen. Er wird nicht übermüthig werden, wenn ihn das Glück begünstigt und er wird die rechte Bahn nicht zaghaft verlassen, wenn er das Ziel ferner gesteckt sieht. „Wer in schwankender Zeit auch schwankend gesinnt ist, der vermehret das Uebel und breitet es weiter und weiter; aber wer fest auf dem Sinne beharrt, der bildet die Welt sich.“ Die Aufgabe eines Wahlgesetzes ist nach dem Vorgetragenen eben so wichtig als schwierig; jenes, weil mehr oder weniger das dauernde Glück des Vaterlandes davon abhängt, wer gewählt wird; dieses, weil keine menschliche Weisheit, bei den Gebrechen der menschlichen Natur, denen auch die Besten nicht entgehen, Bestimmungen erfinden kann, welche die Wahl auf Männer leitet, welche alle die berührten Tugenden und Vorzüge in sich vereinigen. Die Schwierigkeiten werden aber noch durch die — an sich natürlichen und gerechten — verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Gleichberechtigung aller Staatsbürger erschwert. Ganze Klassen derselben von dem Wahlrechte auszuschließen, widerspräche nicht blos den ewigen Grundsätzen der Gerechtigkeit, sondern auch einer weisen Politik, indem jene Klassen keine Liebe und Anhänglichkeit zu der Verfassung gewinnen, sich vielmehr als Geächtete betrachten und die Verfassung, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Güte bei erster Gelegenheit umzustürzen versuchen würden. Es können daher nur Einzelne und nur aus Gründen von der Wahl gesetzlich ausgeschlossen werden, aus denen man, allem menschlichen Vermuthen nach schließen kann, daß die Wählenden oder zu Wählenden voraussichtlich unfähig sein würden, ihren Beruf als Wähler oder Abgeordnete zu erfüllen. Welche Gründe das R.=W.=G. und welche der R.=W.=G.=E. als solche betrachtet, dies wird sich aus dem Folgenden ergeben.

b) Besondere Erörterungen.

65) Zu §. 1. d. R.=W.=G. und §§. 1 u. 2 d. R.=W.=G.=E. Bedingungen zur Ausübung des activen Wahlrechts.

Außer den, in §. 1 des R.=W.=G. enthaltenen Bedingungen für das active Wahlrecht, nämlich die Unbescholtenheit und das

Alter von 25 Jahren, verlangt der §. 1 des R.=W.=G.=E. noch die weitere der Selbstständigkeit, welche nach §. 2 desselben an der Berechtigung zur Theilnahme an Gemeindewahlen und an der Zahlung irgend einer direkten Staatssteuer erkannt werden soll. Diese Kennzeichen der Selbstständigkeit wären einfach und fast untrüglich, wenn in allen deutschen Staaten ein und dasselbe Gemeindewahlgesetz und das gleiche System einer direkten Besteuerung bestünde. Beides ist aber nicht der Fall und es werden deshalb ganze Klassen von Staatsbürgern, z. B. im Großherzogthum Hessen fast alle geistlichen und weltlichen öffentlichen Diener, Anwälte und Aerzte, sowie Gelehrte und Künstler, weil sie nicht Gemeindebürger sind und deshalb auch nicht an der Theilnahme bei den Gemeindewahlen berechtigt, von einer activen Wahlberechtigung, als nach dem R.=W.=G.=E. unselbstständig, ausgeschlossen, während in einzelnen Städten, z. B. Detmold, gar keine und in einzelnen deutschen Staaten, z. B. Mecklenburg, Holstein und Hannover, nur eine Grundsteuer besteht, so daß in jenem Falle alle Stadtbürger, und in diesem viele Staatsbürger von jener Wahlberechtigung ausgeschlossen sind. Ein solcher Ausschluß trifft sogar alle Staatsbürger da, wo gar keine Gemeindewahlen stattfinden, z. B. in den östlichen Provinzen Preußens, in dessen übrigen Theilen drei verschiedene Gemeindeordnungen gelten. Das Recht der Betheiligung an Gemeindewahlen kann daher nicht als ein ächtes, allgemein geltendes Kennzeichen der Selbstständigkeit und folglich jenes Recht nicht als Bedingung des in Rede stehenden activen Wahlrechts betrachtet werden. Aehnlich verhält es sich mit der direkten Steuerzahlung als Merkmal der Selbstständigkeit, wenn gleich der §. 15 die Regierungen ermächtigt, nöthigenfalls eine andere Steuer zu substituiren, indem dies nur durch Substitution entweder von Gemeindesteuern geschehen könnte, welche an vielen Orten gar nicht vorkommen, oder von indirekten Steuern, was, der Natur dieser Steuern nach, ganz unausführbar wäre. So wenig ich hiernach und nach dem zu §. 14 des R.=W.=G.=E. Gesagten das Recht der Theilnahme an Gemeindewahlen und Zahlung direkter Staatssteuern, wie dies der R.=W.=G.=E. vorschlägt, als Merkmal der Selbstständigkeit für richtig und ausreichend betrachten kann, so bin ich doch darin mit dem R.=W.=G.=E. vollkommen einverstanden, daß wegen der hohen Wichtigkeit des activen Wahlrechts die Selbstständigkeit als ein nothwendiges Erforderniß legalisirt werden müßte. Die Unbestimmtheit des Begriffs nach dem Sprachgebrauche kann daran Nichts ändern. Der Gesetzgeber ist berufen, den Rechtsbegriff, wenngleich möglichst übereinstimmend mit dem Wortbegriff, festzustellen. Als selbstständig betrachte ich aber Jeden, welcher, als Rentier oder durch landwirthschaftliche Beschäftigungen, durch den Betrieb irgend eines Gewerbes oder Handels, durch Wissenschaft oder Kunst, im Dienste des Staates, der kirchlichen oder politischen Gemeinde oder selbst in dem von Privaten sich ein solches Einkommen erworben hat, beziehungsweise erwirbt, daß er im Stande ist, seine, und wenn er eine Familie hat, auch die Bedürfnisse dieser zu befriedigen und seine staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen, also auch, wenn selbst nur die geringste, direkte Staats= oder Gemeindesteuer zu entrichten. Außer den Genannten

betrachte ich auch noch diejenigen als selbstständig, welche ihre wissenschaftliche Bildung durch Prüfung nachgewiesen haben, im öffentlichen Dienste, wenn auch ohne Gehalt, verwendet werden und jene Pflichten erfüllen. Meines Erachtens müßte im Wesentlichen hiernach die Begriffsbestimmung der Selbstständigkeit in dem R.-W.-G.-E. formulirt werden, was zugleich die Folge haben würde, daß dadurch viele Aermere, um nicht von dem ehrenden Wahlrechte ausgeschlossen zu sein, einen Ansporn erhielten, ihre staatsbürgerlichen Pflichten getreu zu erfüllen. — Wenn das R.-W.-G. nicht die Selbstständigkeit, sondern nur Unbescholtenheit und ein Lebensalter von 25 Jahren zur Ausübung des activen Wahlrechts verlangt, sohin ein allgemeines Wahlrecht legalisirt, so ist dies theils aus den angegebenen Gründen, theils darum nicht zu billigen, weil es dadurch eine der wenigen Bürgschaften für gute Wahlen ganz unberücksichtigt läßt. Die neuesten Erfahrungen in Frankreich und Baden bezeichnen thatsächlich die großen Nachtheile schrankenloser Wahlen. Von der nun aufgelösten constituirenden Versammlung in Karlsruhe äußert selbst Brentano in seiner veröffentlichten Erklärung, daß jene Versammlung, deren Mehrheit, aus den freiesten Wahlen hervorgegangen, aus ganz unfähigen, gewöhnlichen Schreiern bestand, das kläglichste Bild einer Volksvertretung, welche je getagt und welche ihren gänzlichen Mangel an Einsicht und Kenntnissen hinter sogenannten revolutionären Anträgen verbergen wollte, geboten habe. In Frankreich wurden in den letzten allgemeinen Wahlen ausgezeichnete Männer, welche früher mehr- und zum Theile selbst fünfmal gewählt wurden, theils gar nicht, theils nur in Nachwahlen erwählt; dagegen Andere schon in den ersten Wahlen, die nicht einmal lesen und schreiben konnten. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß das Unterhaus des praktischen England in seiner letzten Sitzung einen Antrag auf allgemeines Wahlrecht mit 284 Stimmen gegen 68 verworfen hat.

66) Zu §. 2 d. R.-W.-G. und §. 3 d. R.-W.-G.-E. Ausschließungsgründe von der Berechtigung zum Wählen.

Es ist eine bestimmtere Fassung und darum nur zu billigen, daß die Bestimmung des R.-W.-G.: „und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens" durch den R.-W.-G.-E. in: „bis dahin, daß sie ihre Creditoren befriedigt haben" umgeändert wurde.

67) Zu §. 4 d. R.-W.-G. und §. 5 d. R.-W.-G.-E. Zeitweiser Verlust des Wahlrechts durch gesetzwidrige Wahlumtriebe.

Es kann keinem Rechtlichdenkenden zweifelhaft sein, daß ein, die Moralität des Volks untergrabendes Verkaufen der Stimme ebenso verabscheuenswerth und strafbar ist, als ein Erkaufen derselben. Der R.-W.-G.-E. hat die Bestimmung des R.-W.-G. wegen des Verkaufens weggelassen, und die Denkschrift erläutert dies nicht. Der Grund jener Weglassung liegt möglicherweise darin, daß man in dem Strafverbote des Erkaufens sowohl die Strafbarkeit des Käufers, als die des Verkäufers enthalten betrachtete; allein eine solche Interpretation ist von einem unpartheiischen Richter nicht zu erwarten; da man nun auch die schlechte Absicht nicht unterstellen darf, daß man sich dadurch nur der Stimmenankäufer entledigen, die gleich schnöde

und widerrechtlich eines ihrer ersten Staatsbürgerrechte Verkaufenden vielleicht aus Furcht vor der Masse ungestraft lassen wolle, so müßte die Bestimmung des R.=W.=G.: „seine Stimme verkauft" beibehalten werden.

68) Zu §. 5 d. R.-W.-G. und §. 6 d. R.-W.-G.-E. Bedingungen der Wählbarkeit.

Wenn der R.=W.=G.=E. die Selbstständigkeit der Wählbaren nicht verlangt, so erkennt er damit offenbar an, daß tüchtige Wahlmänner auch tüchtige Abgeordnete wählen würden. Es ist deshalb inconsequent, wenn er von diesen ein höheres Alter — 30 Jahre — als von jenen — 25 Jahre — erfordert. Es liegt — und ich behalte mir vor, dies später näher zu entwickeln — im wohlverstandenen Interesse der Einzelnen, der Familie, der Gemeinde und des Staates, die Volljährigkeit für alle privatrechtlichen Verhältnisse mit Einer Ausnahme, mit dem zurückgelegten 21., diejenigen dagegen zur Ausübung aller Staatsbürgerrechte und der Verehlichung erst nach zurückgelegtem 25jährigen Lebensjahre beginnen zu lassen. Deshalb halte ich auch die Beibehaltung dieses Zeitpunktes für die Erwerbung des passiven Wahlrechts für angemessen. — Die politischen Verbrecher sind entweder Anstifter oder — was diesen gleich zu achten ist — Führer oder Theilnehmer an dem Verbrechen. Diese Letzteren sind stets die bei weitem größte Mehrzahl, und selten sind sie sich des Grundes und Zweckes ihres verbrecherischen Unternehmens so klar bewußt, wie die Ersteren. Die Strafe soll das Verbrechen sühnen und den Verbrecher zugleich bessern. Ist also die Strafe erstanden oder die Begnadigung — welche man theils als ein Zeichen der Erreichung des Zweckes der Strafe, theils als eine Aufforderung betrachten kann, ein solches Verbrechen nicht wieder zu begehen — erfolgt, so müßte in beiden Fällen, da jener Zweck der Strafe erreicht wäre, für den Bestraften auch eines der ersten staatsbürgerlichen Rechte, das passive Wahlrecht, wieder aufleben. Es müßte dies um so mehr der Fall sein, weil sonst vielleicht die größte Anzahl jener Theilnehmer, die sich einer unsittlichen und unrechtlichen Handlung nicht klar bewußt waren, sich als unrechtlich verstoßen und geächtet betrachten, ihre verletzten Gefühle sich auch vielen Andern mittheilen würden, wodurch eine stete Unzufriedenheit und Erbitterung hervorgerufen werden müßte, welche früher oder später bei dem ersten Anstoße zu einem, dem Vaterlande verderblichen Ausbruche führen könnte. Die Gerechtigkeit, die Moral und die Politik erfordern daher gleichmäßig für die mehrerwähnten Theilnehmer eine Bestimmung, wie sie der Schlußsatz des §. 5 des R.=W.=G. enthält. Wohl mögen alsdann Schuldigere und Nichtgebesserte das Recht der Wählbarkeit wieder erlangen; allein das Erste hat der Richter bei seiner Straferkennung schon berücksichtigt und ein Gradmesser der Besserung ist noch nicht erfunden und wäre nirgends weniger angemessen, als hier. Wenn die Anstifter politischer Verbrechen auch mit viel klarerem Bewußtsein als die Theilnehmer das Verbrechen begangen haben, so ist doch unter ihnen in Bezug auf die Motive und Zwecke ihrer That, wie die Geschichte bezeugt, ein sehr großer Unterschied. Die Einen verfolgen mit Vorbedacht die abscheulichsten, jedes sittliche Gefühl empörenden

Zwecke und scheuen darum auch zur Befriedigung ihrer ehrsüchtigen und eigennützigen Absichten kein Mittel, beide zu erreichen. Andere sind dagegen, frei von aller Selbstsucht, wenn auch in noch so großer Verblendung, von der reinsten Ueberzeugung durchdrungen, daß sie gute und edle Zwecke zum Heile ihres Vaterlandes verfolgten, und bei Diesen wird niemals die Ansicht, wie bei Jenen, vorherrschen: „der Zweck heilige jedes Mittel.“ Niemand wird besser zu beurtheilen vermögen, wer zu dieser oder jener Klasse der Anstifter gehört, als der Richter. Mann nehme daher und wenn man die öffentliche Moral nicht verhöhnen, das Volksbewußtsein nicht verletzen und sich keine Märtyrer schaffen will — vorausgesetzt, daß der oben ausgesprochene Zweck der Strafe hinsichtlich der Anstifter, sohin auch der obige durch die angeführten besonderen Umstände motivirte einfachere Antrag für letztere nicht gebilligt würde — noch in die Verfassung die Bestimmung auf: daß hinsichtlich solcher Anstifter der Richter in seinem Urtheile darüber aussprechen müsse, daß nach bestandener Strafe alle staatsbürgerlichen Rechte, sohin auch das active und passive Wahlrecht, wieder aufleben sollten. Eine vorherige Begnadigung müßte dieselbe Folge haben und im Wesentlichen nach den hier oben niedergelegten Ansichten noch ein Zusatz des §. 5 des R.=W.=G. formulirt werden.

69) Zu §. 6 d. R.=W.=G. und §. 7 d. R.=W.=G.=E. Urlaub und Stellvertretung der Beamten.

Wenn der R.=W.=G.=E. ergänzend verfügt, daß die zu Abgeordneten erwählten Beamten die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung tragen müßten, so sind die Verfasser dabei wohl von der Ansicht ausgegangen, daß die Beamten sonst gegen andere Abgeordnete bevorzugt wären. Diese Abgeordneten sind gewöhnlich entweder Rentier's, Gutsbesitzer, Fabrikanten oder Kaufleute. Die Ersteren bedürfen selbstredend eines Stellvertreters gar nicht, und die Uebrigen, welche ohnedies häufig größere Geschäftsreisen machen müssen und nicht selten durch ihre Wahl sehr günstige Geschäftsverbindungen anzuknüpfen Gelegenheit erhalten, haben gewöhnlich Verwandte oder sonstige zuverlässige Leute im Dienste, welche zeitweise ihre Stelle versehen können. Auch hängt es von dem Geschäftsmanne ab, sich seinen Stellvertreter selbst zu wählen und dessen Honorar zu bestimmen. Der Staatsdiener dagegen kann und darf sich einen solchen Stellvertreter nicht stellen; er wird vielmehr von der vorgesetzten Behörde eingesetzt und sein Gehalt von dieser bestimmt. Es besteht also hier in der Regel eine dreifache Ungleichheit zwischen erwählten Staatsdienern und andern Erwählten, welche hierdurch hinsichtlich der Annahme der Wahl thatsächlich bevorrechtet sind. Allgemeine Bestimmungen müssen aber nach der Regel und nicht nach den Ausnahmen erlassen werden. Jene, den öffentlichen Dienern ungünstigen Verhältnisse würden sich für diejenigen, welche nicht bemittelt sind, noch dadurch steigern, daß jene Diener einen großen Theil ihrer, mit wenigen Ausnahmen mäßigen und für ihre und ihrer Familie Bedürfnisse gewöhnlich gerade nur zureichenden Besoldungen zur Bezahlung des Stellvertreters verwenden müßten, sohin dem Vertrauen ihrer Wähler nicht entsprechen könnten, wodurch thatsächlich das

passive Wahlrecht und somit das Recht der Wähler beschränkt ist. Es wäre eine solche Beschränkung ganz gegen das öffentliche Interesse, umsomehr, weil die zu Abgeordneten erwählten öffentlichen Diener — eine freie Wahl vorausgesetzt — nicht blos wissenschaftlich, sondern auch praktisch durchgebildete Männer und darum besonders befähigt sind, in gesetzgebenden Versammlungen mitzuberathen. Ich will damit inzwischen keineswegs aussprechen, daß es wünschenswerth wäre, wenn auch nur ein großer Theil der Abgeordneten beider Häuser aus öffentlichen Dienern bestände, bin vielmehr der Ansicht, daß jene Häuser nur dann ihre hohe Bestimmung zum Frommen des Vaterlandes vollenden können, wenn sie aus den Kenntnißreichsten und Erfahrensten, den Edelsten und Besten aller Schichten des Volkes hervorgehen. Wenn es nach dem Vorgetragenen schon gegen eine gesunde Politik ist, die Wahl der Staatsdiener zu erschweren, so ist dies noch in höherem Grade der Fall, weil man dadurch den Ministerien die Möglichkeit gegeben hätte, die Staatsdiener, welche die aus dem Vertrauen des Volkes hervorgegangene Wahl annehmen wollten, durch wenig befähigte oder theuer zu honorirende Stellvertreter zur Ablehnung der Wahl zu nöthigen. In jenem Falle würde noch zum Nachtheile des öffentlichen Dienstes der vom Reichstage zurückkehrende Staatsdiener viele unbrauchbare und unerledigte Arbeiten vorfinden, und in diesem müßte er Kapitalvermögen zusetzen, wozu der Staat, seinen Angehörigen gegenüber, niemals die Gelegenheit bieten sollte. Die Resultate solcher erschwerender und beschränkender Bestimmungen wären aber auch einer Urlaubsverweigerung ziemlich gleich und man hätte den Ministerien wieder eine Berechtigung gegeben, die man ihnen in demselben §. entzogen hat. Wenn nach allem Diesem das öffentliche Interesse und die Gerechtigkeit verlangen, daß Staatsdiener weder gesetzlich, noch thatsächlich von dem Eintritt in die Kammern ausgeschlossen werden, so dürfen auch die Kosten keinen Grund abgeben, jenen Eintritt zu verhindern. Der Zusatz des R.=W.=G.=E. sollte daher wegbleiben

70) Zu §. 9 d. R.=W.=G. und §. 10 d. R.=W.=G.=E. Reichsmatrikel.

Während in dem ersteren dieser §§.: „Anlage A." eingeschaltet ist, wodurch auf die am Ende des R.=W.=G. abgedruckte Reichswahlmatrikel hingewiesen wird, fehlt sowohl diese Matrikel, als jene Hinweisung in jenem zweiten §., beziehungsweise am Ende des R.=W.=G.=E., in welchem nicht einmal angegeben ist, wann und auf welche Weise jene Matrikel festgestellt werden soll. Da es wichtig ist, wie dies geschieht und dies nicht einem künftigen Ermessen überlassen werden kann, so müßte jene Hinweisung und die Matrikel im Wesentlichen beibehalten werden.

71) Zu §. 11 d. R.=W.=G.=E. Direkte und indirekte Wahlen.

Während das R.=W.=G. direkte Wahlen verfügt, ordnet der R.=W.=G.=E. indirecte an. Die erstere Wahlart ist an sich die natürlichere, weil ihre Resultate der unmittelbare Ausdruck des Volkswillens sind, der sich aber begreiflich immer mehr verändert und selbst verfälscht werden kann, je mehr Zwischenwahlen legalisirt sind. Das Natürliche ist aber in der Regel das Beste, und die direkten Wahlen

haben daher schon aus diesen Gründen den Vorzug vor den indirekten. Außerdem wird aber auch die Theilnahme des Volkes an direkten Wahlen sein Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten erhöhen, seinen politischen Gesichtskreis erweitern und ihm das erhebende Bewußtsein gewähren, einem großen und mächtigen Reiche anzugehören und durch die unmittelbare Wahl des Abgeordneten für dasselbe wirken zu können. Alles dies wird bei indirekten Wahlen mehr oder weniger anders, und es wird bei diesen viel eher möglich sein, daß wegen der geringen Anzahl der Wahlmänner eine reactionäre, aber einflußreiche Partei, eine Regierung oder Beamte, die ihr damit zu dienen meinen, einen ungebührlichen, moralisch verderblichen und politisch nachtheiligen Einfluß ausüben könnten. Man könnte dies nichts Anderes, als Wahlumtriebe nennen, welche gerade wegen der Stellung ihrer Urheber für die öffentliche Moral verderblich und das öffentliche Vertrauen störend und unter Umständen selbst vernichtend sein können. Die Gründe, welche man dagegen für indirekte Wahlen anführt, daß nämlich die Wahlumtriebe verfassungsfeindlicher Parteien mehr verhindert und eine Verständigung bei verhältnißmäßig wenigen Wahlmännern mehr erleichtert sei, als bei direkten Wahlen, sind nicht entscheidend. Der letzte Grund schon darum nicht, weil, sobald einmal die direkten Wahlen gesetzlich eingeführt sind, die Presse, die Vereine und Volksversammlungen und das Verhalten der Abgeordneten auf den Landtagen bald die Männer bezeichnen werden, welche des öffentlichen Vertrauens würdig oder noch würdig sind. Würden sich dennoch in einem oder dem andern Wahlbezirke die Stimmen zersplittern, so würde eine Zusammenstellung und Veröffentlichung der Höchstbestimmten den Wählern Veranlassung geben, sich nach dem Würdigsten derselben zu erkundigen und es würde dann eine zweite Wahl sicher einen andern und bessern Erfolg haben. Was die Wahlumtriebe betrifft, so werden darunter gewöhnlich von der entgegengesetzten Partei die Verständigungen bezeichnet, welche noch bei den §§. 14, 15, 16 besprochen werden. Wahlumtriebe anderer und schlimmerer Art sind auch bei den indirekten Wahlen nicht ganz zu vermeiden und unterliegen dem Strafgesetze, was bei den oben gerügten Wahlumtrieben nicht oder weniger der Fall ist. Aus den vorgetragenen Gründen bin ich der Ansicht, daß man die direkten Wahlen den indirekten vorziehen solle. Würde diese Ansicht adoptirt und blieben dabei die bei §. 14 besprochenen drei Klassen bestehen, so würde sich die Ungleichheit und damit die Ungerechtigkeit des R.=W.=G.=E. noch klarer herausstellen, weil man alsdann in den bei §. 14 angeführten Fällen z. B. sowohl dem Einen Urwähler der ersten Klasse, als den fünf der zweiten eben so viel Stimmen geben müßte, als den 170 Urwählern dritter Klasse. Das Beste wäre deßhalb, der Berliner Wahlgesetzentwurf würde gänzlich beseitigt.

72) Zu §. 10 d. R.=W.=G. und §. 12 d. R.=W.=G.=E. Wahlkreise, Wahlbezirke.

Die Substituirung dieses §. an die Stelle des §. des R.=W.=G. ist eine nothwendige Folge der Bestimmung des §. 11 des R.=W.=G.=E. und sie würde daher auch mit diesem fallen.

73) Zu §. 11 d. R.-W.-G. und §. 13 d. R.-W.-G.-E. Ort und weitere Bedingungen der Ausübung des Wahlrechts.

Die Zusätze des R.-W.-G.-E. enthalten drei weitere Erschwerungen der Ausübung des aktiven Wahlrechts, und es ist nicht zu berechnen, wie viele Staatsbürger dadurch wieder von dem Wahlrechte ausgeschlossen werden. Die Bedingung eines dreijährigen festen Wohnsitzes ist ganz unmotivirt, und die Particulargesetzgebung über diesen und das Heimathsrecht sind sehr und so verschieden, daß jedenfalls in den einzelnen deutschen Staaten sehr ungleiche Wahlberechtigungen die Folge sein werden. Deßhalb und da auch der kleinste, vielleicht unverschuldete Steuerrückstand das Wahlrecht suspendiren würde, verdient die Bestimmung des R.-W.-G. entschieden den Vorzug vor der des R.-W.-G.-E. — Wenn der R.-W.-G.-E. die Bestimmung des R.-W.-G.: „wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist" wegläßt, dagegen zusetzt: „ohne Rücksicht auf Heimathberechtigung und Dauer des Wohnsitzes", so ist dies zwar eine Begünstigung der Militärpersonen vor den übrigen Staatsbürgern, die aber in der Natur der Verhältnisse liegt und die, für sich betrachtet, nur dann Nachtheile zur Folge haben könnte, wenn Militärpersonen, welche die in §. 1 der Wahlgesetze erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen — wie dies so leicht geschehen kann — zur Wahl zugelassen werden. Hierüber müßte deßhalb, wenn auch nur durch Hinweisung auf jenen §., noch eine nähere Bestimmung beigefügt werden. — In Zeiten, in welchen die Soldaten häufig ihren Standort wechseln, könnte es unschwer geschehen, daß dieselben mißbräuchlich an zwei und mehr Orten wählten. Um dies zu verhindern, ist mindestens eine Bestimmung nöthig, wie sie nach Obigem das R.-W.-G. enthält und der R.-W.-G.-E. weggelassen hat und welche deshalb um so mehr beibehalten werden sollte, als der Zeitraum von drei Monaten, in welchem die Soldaten ihren Standort nicht gewechselt haben dürfen, wenn er vor Mißbräuchen schützen soll, eher zu kurz, als zu lang ist.

74) Zu §§. 14, 15, 16 d. R.-W.-G.-E. Eintheilung der Urwähler in Klassen.

Der ausgesprochene Zweck der Vorschriften dieser §§. ist die Abschneidung der Wahlumtriebe und der wirklichen Sinnesart der Wähler einen freien Ausdruck zu verleihen. Unter jenen Wahlumtrieben sind in der Denkschrift nur solche verstanden, welche von Einzelnen aus dem Volke ausgehen. Wenn in einem Reiche eine gute Verfassung besteht, wenn diese in allen ihren Theilen und Beziehungen von der Regierung aufrichtig und redlich vollzogen wird und wenn sie sich damit — wie dies in den nordamerikanischen Freistaaten der Fall ist — die Sympathieen des Volkes zu erwerben wußte, so werden alle Umtriebe, woher sie auch kommen mögen, an der unerschütterlichen Macht dieser Sympathie ab- und auf ihre Urheber vernichtend zurückprallen. Man erfülle also nur die Bedingungen, wie in Nordamerika, und man wird sich derselben Wirkungen, wie dort, erfreuen. Man versteht freilich unter Wahlumtrieben zuweilen auch die Besprechungen in größeren oder kleineren Versammlungen zum Zwecke der Verständigung darüber, wer gewählt werden soll. Insofern in solchen Versammlungen die Wortführer sich nicht unrechtlicher Mittel

zur Erreichung ihrer Zwecke bedienen, sind solche Versammlungen natürlich und zweckmäßig und müssen im vorstehend bemerkten Falle den Regierungen sogar willkommen sein. Die Verfasser der Denkschrift haben daher schwerlich unter Wahlumtrieben jene Besprechungen und diese Versammlungen gemeint. — Hiernach, und da Wahlumtriebe anderer Art dem Strafgesetz unterliegen, ist durch den ersten der obigen Gründe die Klasseneintheilung nicht motivirt. — Außer der früheren großh. hess. Wahlordnung, welche unter anderen drei Wahlen und einen hohen Census feststellte, werden wohl wenige Wahlgesetze dem weiter ausgesprochenen Zweck, der wirklichen Sinnesart der Wähler einen freien Ausdruck zu verleihen, minder entsprechen, als der R.=W.=G.=E. Fast jeder §. desselben enthält ausweislich dieser Erörterungen eine Beschränkung oder Erschwerung des Wahlrechts, so daß, obgleich — nach der Denkschrift — die Wahlberechtigung eine allgemeine sein soll, doch sehr viele Staatsbürger — und häufig gerade die Tüchtigeren — ausgeschlossen sind, während die Bestimmung der Zahl der Wahlmänner ganz von dem Willen der Regierungen abhängt. Dazu kommt noch, daß besonders wegen der, von den Regierungen beliebig zu bildenden kleineren Wahlbezirke, ferner wegen der indirekten Wahlen (s. 70) und der Wahlart bei Militärpersonen den Regierungen Gelegenheit gegeben ist, einen so großen Einfluß auf das Resultat der Wahlen auszuüben, daß man an und für sich und wegen früherer Erfahrungen annehmen darf, es werden von den 37 deutschen Regierungen eher viele, als wenige jene Gelegenheit benutzen. Der zweite der für die Klasseneintheilung angegebenen Gründe ist nach dem Allem gar nicht vorhanden und kann sonach auch nicht dieselbe motiviren. Auch eine große Ungleichheit legalisirend und darum ungerecht ist die Eintheilung der wählenden Steuerpflichtigen in drei Abtheilungen, indem wenige Reiche eben so viel Wahlmänner zu wählen haben, als viele Wohlstehende und mehr als sehr viele Wenigerbemittelte. So würden — zum praktischen Beweis jener Ungleichheiten — z. B. in Neuvorpommern da, wo in erster Klasse nur ein Urwähler vorhanden ist, in zweiter zwei bis fünf und in dritter ungefähr 170 Urwähler vorhanden sein; in Berlin zählt man in erster Klasse 2500, in zweiter 7250 und in dritter an 70,000 Urwähler, wobei nur deren Steuersatz, nicht die anderen Bedingungen ihrer aktiven Wahlfähigkeit berücksichtigt sind. Ein solches Mißverhältniß und der Umstand, daß bei Bestimmung jener Abtheilungen nur das Geld und nicht die Menschen in Anschlag gebracht werden, wird weder Vertrauen, noch das Gefühl der Achtung erwecken, sondern Unwillen und Erbitterung hervorrufen und menschlichem Vermuthen nach alles Dies in einem, dem Reichswahlgesetzentwurf gerade entgegengesetzten Sinne wirken. Die Gerechtigkeit, Billigkeit und Klugheit erheischen gleich sehr, daß diese §§., wie der R.=W.=G.=E. überhaupt, nicht beibehalten werden. Meines Erachtens sollte man mehr auf die Wähler, als auf deren Steuerlast Rücksicht nehmen, so daß jeder 25jährige, unbescholtene und — in dem zu §. 1 angegebenen Sinne — selbstständige Deutsche wählen könnte. Dies und die Erklärung Preußens mit seinen Verbündeten, nach dem unter I. 1 gemachten Vorschlage würde zuver=

lässig versöhnend und vertrauenerweckend wirken und bessere Wahlen zur Folge haben, als man sie nach dem R.=W.=G.=E. erwarten kann. Sollte aber diese Ansicht, wie ich freilich nicht hoffen darf, keine Billigung finden, so sollte wenigstens den einzelnen deutschen Staaten überlassen werden, mit Berücksichtigung der in ihnen geltenden Steuersysteme und bestehender Verhältnisse die Abtheilungen angemessener zu bestimmen.

75) Zu §. 12 d. R.=W.=G. und §§. 17 und 18 d. R.=W.=G.=E. Wählerlisten und Abtheilungslisten.

Der Unterschied zwischen beiden §§. besteht darin, daß nach dem des R.=W.=G. in den Listen außer den Namen noch der Wohnort, das Alter und Gewerbe des Wählenden, dagegen nach dem §. des R.=W.=G.=E. nur die Namen und die Steuerbeträge eingetragen werden sollen. Dies ist eine Folge der vorhergehenden §§. und der Wohnort rc. wurde wohl nur darum anzuführen unterlassen, weil es sich von selbst verstände oder durch reglementäre Verfügungen bestimmt werden sollte. — Was hier oben von den §§. 14, 15, 16 gesagt worden ist, gilt auch von §. 18 des R.=W.=G.=E.

76) Zu §. 13 d. R.=W.=G. und §§. 19, 20, 21, 22 und 1. Satz von §. 23 d. R.=W.=G.=E. Wahlhandlung.

Das R.=W.=G. bestimmt die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung, der R.=W.=G.=E. nicht. Dieser verlangt dagegen eine offene Stimmgebung zu Protokoll, jenes die Abstimmung in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift. Solchen Wahlen sind, als von Vielen zu allgemeinen Zwecken vorgenommen, ihrer Natur nach öffentlich und sollten darum und weil die Oeffentlichkeit eine der besten Controlen für die richtige Vollziehung solcher folgenreichen Handlungen ist, öffentlich vorgenommen werden. Das Wahre, Gute und Rechte hat das Licht nicht zu scheuen und sollte es am wenigsten da, wo es sich von der Vornahme einer für jeden Staatsbürger gleich hochwichtigen Sache handelt. Darum erkläre ich mich entschieden für die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung. Dagegen bedürfen die Abstimmungen nicht der Oeffentlichkeit als Controle, theils weil der Abstimmende selbst seinen Stimmzettel in die Urne legt, theils weil die anwesenden Gemeindemitglieder, welche von den Gemeindebürgern oder deren Vorstand — nicht aber von den Regierungsbehörden — als Urkundspersonen bei der Wahlhandlung zu bezeichnen wären, darüber zu wachen berufen sind, daß nur berechtigte Wähler und jeder nur einmal abstimme. Aus der mangelnden Oeffentlichkeit kann daher gegen die geheime Abstimmung kein Grund abgeleitet werden; wohl aber sprechen entschiedene Gründe für dieselbe. Wie die Oeffentlichkeit eine Controle für die Richtigkeit der Wahlhandlung, so ist nämlich die geheime Abstimmung die größtmöglichste Bürgschaft für die von jedem Einflusse frei gebliebene Abstimmung, also für die Wahrheit derselben. Je geheimer die Abstimmung ist, um so weniger hat der Abstimmende Etwas von irgend einer Seite zu befürchten und um so mehr wird er deßhalb nur seiner Ueberzeugung folgen. Der Gesetzgeber darf aber vernünftigerweise nur dies wollen und nichts Anderes, denn alles Weitere ist vom Uebel. Mann könnte vielleicht einwenden, daß

bei geheimer Abstimmung Viele von Wühlern durch Ueberredung und Bestechung verleitet werden können, Männer von revolutionärer Gesinnung zu wählen. Allein so weit sind wir noch nicht und werden wir niemals kommen; wenn wir eine bestimmte, jede verschiedenartige Interpretation ausschließende Verfassung erhalten, welche den Zeitbedürfnissen vollständig Rechnung trägt und wenn die Regierungen nicht blos in Worten, sondern auch durch die That ihr aufrichtiges Bestreben kund thun, die Verfassung unverkümmert zu erhalten und in allen ihren Beziehungen zu vollziehen, so würden sie in der Liebe, der Achtung, dem Vertrauen und der Anhänglichkeit der Staatsangehörigen eine sichere Bürgschaft finden, daß keine Revolutionärgesinnte gewählt würden. Handeln die Regierungen aber gerade im entgegengesetzten Sinne, so erweckt und steigert man das Mißtrauen des Volkes, man vergiftet ihm die Milch seiner frommen Denkart, man reizt es, und mag man dann Wahlgesetze geben, wie man will, so werden die Wahlen immer gegen die Regierung ausfallen. Ueberredungen oder Bestechungen sind alsdann gar nicht nöthig. Ueberhaupt unterliegen die Letzteren dem Strafgesetze und werden am wenigsten bei der geheimen Abstimmung schädlich sein, weil der Bestechende eine solche Abstimmung nicht kontroliren kann. Ueberredungen endlich können durch kein Wahlgesetz verhindert werden, sie sind so wenig, wie die Dummheit oder Gesinnungslosigkeit strafbar; sollen darunter die schon zu §. 14 des R.=W.=G.=E. besprochenen Verständigungen verstanden sein, so sind sie nur zu billigen. Ich erkläre mich hiernach für die Beibehaltung des §. des R.=W.=G. und die Verwerfung der §§. des R.-W.=G.=E.

77) Zu §§. 14 u. 16 d. R.=W.=G. und §. 23 d. R.=W.=G.=E. Engere Wahl, Zeit der Wahl.

Der zweite Satz des §. 23 des R.=W.=G.=E. verfügt im Falle mangelnder absoluter Stimmenmehrheit nach der ersten Wahl sogleich die Vornahme der engeren, ohne diese näher zu bezeichnen, wie dies im §. 14 des R.=W.=G. geschieht, welcher vor dieser engeren Wahl noch eine Wiederholung der ersten verlangt. Wenn sich bei einer ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, so ist dies ein Beweis, daß die Wähler noch nicht hinlänglich mit den ihres Vertrauens würdigen Männern bekannt waren. In jenem Falle erhalten sie aber gerade durch das Resultat der ersten Wahl eine besondere Aufforderung, wegen der Männer, welche ihr Vertrauen verdienen und welches gewöhnlich die bei der ersten Wahl Höchstbestimmten sein werden, nähere und möglichst verläßige Erkundigungen einzuziehen. Diese können am einfachsten und leichtesten dadurch vermittelt werden, daß die Wahlcommission sogleich die Resultate der Wahl zusammenstellen und veröffentlichen läßt. Es wird sich alsdann bei einer Wiederholung der Wahl und nur dadurch der wahre Ausdruck des Volkswillens offenbaren. In den seltenen Fällen, in welchen dies nicht der Fall wäre, würde allerdings die in dem Reichswahlgesetz enthaltene Bestimmung einer engeren Wahl unter den zwei Höchstbestimmten das einfachste und beste Auskunftsmittel sein. Sollte dessenungeachtet der §. 14 des R.=W.=G. nicht beibehalten werden, so müßte

wenigstens die ungenügende Vorschrift des R.=W.=G.=E. wegen der engeren Wahl näher bestimmt und namentlich die Zahl der Höchstbestimmten, unter welchen gewählt werden soll, nicht auf zwei beschränkt werden, weil dies eine wahre Verkümmerung des Wahlrechts wäre und wegen der Uebergehung der nächst Höchstbestimmten häufig ein, den Ansichten der Mehrheit der Abstimmenden widerstrebendes Resultat lieferte. — Wie schon viele der bisherigen Erörterungen die Bestrebungen der Verfasser der Entwürfe, Vieles unbestimmt zu lassen, bewiesen haben, so gibt auch der dritte Satz des §. 23 des Reichswahlgesetzentwurfs Zeugniß hiervon. Er redigirt denselben einigermaßen anders, als dies der §. 16 des R.=W.=G. gethan hat, läßt aber die Vorschrift desselben weg: „den die Reichsregierung bestimmt.“ Da diese Bestimmung sich auf die für das ganze Reich hochwichtige Wahlhandlung bezieht und sich nicht annehmen läßt, daß die Reichsregierung einen unpassenden Zeitpunkt für die Vornahme der Wahl bestimmen wird, so erscheint jene Vorschrift des R.=W.=G. durchaus angemessen.

78) Zu §. 15 d. R.=W.=G. Stellvertreter der Abgeordneten.

Dieser §., wonach solche Stellvertreter nicht zu wählen sind, ist in den R.=W.=G.=E. nicht aufgenommen worden. Da hiernach die Stellvertretung nicht verboten ist, so bliebe es den einzelnen Staaten anheimgegeben, Stellvertreter wählen zu lassen. Die wichtigeren Gründe für und gegen eine Stellvertretung will ich im Folgenden zusammenstellen. Soll der Zweck eines Volkshauses vollständig erreicht werden, so ist es nöthig, daß alle Theile des Vaterlandes stets durch erwählte Abgeordnete vertreten sind. Es wird nun öfter vorkommen, daß der Erwählte ablehnt, daß er nach der Annahme wieder austritt, stirbt oder längere Zeit verhindert ist, seinen Sitz im Hause zu nehmen. Für solche Fälle erscheint es daher zweckmäßig und angemessen, daß, sobald wie möglich, ein Anderer an seine Stelle trete. Es könnte dies am Besten dadurch bewirkt werden, daß gleichzeitig mit dem Abgeordneten auch dessen Stellvertreter gewählt würde, wodurch zugleich eine doppelte Wahl, Zeit und Kosten erspart würden. Es läßt sich gegen diese Ansicht einwenden, daß die Wahl eines Stellvertreters, in der Erwartung, daß sie doch erfolglos bliebe, nur eine geringe Theilnahme finden würde, daß ferner der erwählte Stellvertreter bis zu seinem Eintritte in das Haus seine politischen Ansichten geändert, oder ihm doch aus anderen Ursachen das öffentliche Vertrauen entzogen worden sein könne, daß sodann die Anticipation der Wahl wenigstens eine Verkümmerung des Wahlrechts derjenigen sei, welche dasselbe erst zu der Zeit, zu welcher die Wahl nöthig geworden wäre, erlangt hätten, daß auch bei der gleichzeitigen Wahl des Abgeordneten und des Stellvertreters sich die Stimmen mehr zersplitterten und daß endlich durch das zeitweise Eintreten der Stellvertreter eine parlamentarische Versammlung einen schwankenden Charakter erhalte. Der erste Grund würde dadurch beseitigt, daß die Wahl des Abgeordneten und Stellvertreters — wie vorgeschlagen — gleichzeitig geschähe, und eine solche Wandelbarkeit, wie sie in dem zweiten Grunde enthalten ist, darf wohl der Gesetz=

geber nicht annehmen. Wichtiger ist der dritte Grund. Er kann nur durch die Lösung der Frage in seiner Bedeutung ermessen werden: ob es nachtheiliger sei, daß denjenigen, welche ein Recht als Wähler zur Zeit, in der eine Ersatzwahl nothwendig geworden ist, erlangt hatten, dieses Wahlrecht durch die frühere Wahl entzogen werde, oder daß ein Wahlbezirk längere Zeit in dem Volkshause ganz unvertreten sei? das Letzte wird häufig ganz ohne alle Nachtheile sein. Es können aber auch Fälle vorkommen, in welchen durch eine einzige Stimme mehr oder weniger die wichtigste Sache entschieden wird. Noch wichtiger ist der vierte und der fünfte Grund. Jener, weil das Resultat der Wahl ein anderes sein würde, als bei einer einfachen Wahl; und dieser, weil bloßer Verhinderungen des Abgeordneten wegen, bald dieser, bald der Stellvertreter Antheil an den Verhandlungen nähme; beide Gründe aber durch keine Gegengründe, wie mehr oder weniger die vorhergehenden, aufgehoben werden. Bei diesen Gründen für und gegen sollte man die Weglassung des obigen §. nicht beanstanden.

79) Zu §. 17 d. R.-W.-G. und §. 24 d. R.-W.-G.-E. Weitere Bestimmungen wegen der Wahlkreise und Bezirke; Wahldirektoren; Wahlverfahren.

Der einzige Unterschied dieser §§. besteht darin, daß in dem R.-W.-G.-E. die Bestimmung des R.-W.-G.: „oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird" weggelassen ist. Wenn die Reichsgewalt späterhin noch Beschlüsse über das Wahlverfahren fassen und verkünden sollte, so werden diese ohne allen Zweifel nur Bestimmungen enthalten, welche von gleich großem und wichtigem Interesse für alle einzelnen deutschen Staaten sind. Es könnte und würde sich darum auch keiner derselben der Berücksichtigung jener Beschlüsse entziehen, weshalb jene Weglassung, ohne Nachtheile befürchten zu lassen, zugegeben werden kann, obgleich auch sie wieder den Beweis der Hinneigung der Redaktoren der Entwürfe zu Unbestimmtheiten liefert.

III.

Ueber Interpretation verschiedner aus der R.-V. in den R.-V.-E. unverändert übergegangener Bestimmungen.

So klar und bestimmt die R.-V. abgefaßt ist, so hat doch die preußische Denkschrift, welche als authentische Interpretation — und als solche von dem R.-V.-E. untrennbar — betrachtet werden soll, mehreren Bestimmungen derselben eine Auslegung gegeben, welche sich weder mit ihrem Wortlaute, noch mit ihrem Geiste vereinigen läßt, wie dies schon in einem Falle unter II. 45 nachgewiesen ist. Auch hat man dem, durch den R.-V.-E. nicht geänderten und in der

Denkschrift nicht besprochenen, aber bedeutungsvollen §. 4 eine doppelte Auslegung gegeben. Deßhalb noch das Folgende.

80) Zu §. 4 d. R.-V. u. d. R.-V.-E. Gleichzeitige Erbfolge in der Regierung eines deutschen und eines außerdeutschen Staates.

Unter den in diesem §. erwähnten „bereits bestehenden Verbindungen" kann man sowohl diejenigen verstehen, nach welchen die Regierungen deutscher und außerdeutscher Länder bereits in Einem Fürsten als Staatsoberhaupt vereinigt sind, wie in Oesterreich, Preußen, Dänemark und Holland, als diejenigen, nach welchen noch solche Vereinigungen in Gemäßheit bestehender Erbfolgeordnungen, in Folge des Aussterbens einer dermalen regierenden Dynastie späterhin stattfinden würden. In dem Verfassungsentwurfe der siebenzehn Vertrauensmänner war diese wichtige Frage unberücksichtigt geblieben. In einem Artikel: „Bemerkungen zu dem Entwurfe des deutschen Reichsgrundgesetzes", welchen ich schon am 3. Mai v. J. an die Redaction der deutschen Zeitung sandte und der in der Beilage zu Nr. 156 derselben vom 4. Juni 1848 eingerückt wurde, habe ich dieselbe zur Sprache gebracht, und es hat der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung die Bestimmung im §. 4 im Sinne der ersten jener Auslegungen vorgeschlagen und in seinem Berichte vom 19. October 1848 motivirt. Die Collectivnote Preußens und andrer deutscher Staaten vom 23. Februar 1849 hat dagegen erklärt, daß angenommen werde, durch das Wort „Abgesehen" habe ausgedrückt werden sollen, daß es nicht die Meinung sei, durch einseitige Willenserklärung Deutschlands bereits bestehende Verträge oder Rechte aufzuheben, die nur durch Verhandlungen aufgehoben werden könnten." Der Verfassungsausschuß verwies darauf in seinem, unter dem 17. März 1849 erstatteten Berichte, weil keine Abänderung vorgeschlagen worden wäre, lediglich auf den erwähnten früheren Bericht, und die Nationalversammlung nahm hierauf den obigen §. mit „großer Mehrheit" an. — Extreme sind die Prüfsteine der Wahrheit. Man verarge mir daher nicht, wenn ich darauf aufmerksam mache, daß es nach den bestehenden mittelalterlichen Erbfolgeordnungen und der Verwandtschaft der europäischen Dynastieen möglich wäre, daß diese, mit Ausnahme des türkischen Sultans, namentlich England, Rußland und wenn — wie zu vermuthen — Frankreich wieder zur Monarchie zurückkehrt, auch dieses, gleichzeitig deutsche Staaten regieren würden, wenn die Bestimmungen des §. 4 im Sinne der zweiten der obigen Auslegungen verstanden und zur Ausführung gebracht werden sollte. Es wäre dies, wenn es auch nur theilweise zur Wahrheit würde, wie die Geschichte Deutschlands bezeugt, ein Unglück für dieses, und es hätte dasselbe dann aufgehört, ein selbstständiges Reich zu sein. Statt daß es mit starker Hand die sich widerstreitenden politischen Elemente auseinander hielte und seine große Bestimmung, den Frieden Europa's zu erhalten, erfüllte, würde es kraft- und machtlos der Spielball fremder Herrscher und früher oder später seine Integrität, seine Selbstständigkeit, sein Ansehen und seine Macht mit seiner Freiheit ganz vernichtet. Das wichtigste und unveräußerliche Recht jedes Menschen und jedes Staates, das Recht der Selbster-

haltung, erheischt daher gebieterisch, daß die fragliche Bestimmung in dem zuerst angegebenen Sinne aufgefaßt und bestimmter formulirt werde. Es läge darin keineswegs eine „Aufhebung" bestehender Verträge und Rechte, sondern nur eine durch die Nothwendigkeit gebotene und selbst im wohlverstandenen Interesse außerdeutscher Staaten liegende Abänderung bestehender Erbfolgeordnungen in Einem Punkte, weil dem hiernach zur Regierung eines deutschen und derjenigen eines außerdeutschen Staates Berufenen, die Wahl zwischen Beiden anheimgestellt bliebe und der nächst ihm nach der Erbfolgeordnung Berechtigte, die von dem Ersteren nicht angetretene Regierung übernehmen würde. Einer Nation kann es unmöglich verwehrt sein, im Vereine mit ihren Regierungen solche, ihre ganze Zukunft bedingende Abänderungen fest zu stellen. Sind doch selbst schon einseitige Aufhebungen solcher Erbfolgeordnungen häufig vorgekommen und von allen Regierungen, namentlich den Großmächten direkt und indirekt anerkannt worden. Das neueste Beispiel hierzu gibt Frankreich. Eine nachtheilige Folge für das Vaterland wegen verletzter Ansprüche auswärtiger Dynastieen würde auch die vorgeschlagene Abänderung nicht haben, indem es wegen der zu befürchtenden Conflikte ganz gegen das Interesse eines Staates selbst sein würde, wenn der regierende Fürst zugleich Regent eines deutschen Landes wäre. Man würde höchstens dagegen protestiren, wie dies unlängst im Unterhause des englischen Parlaments vorgeschlagen, aber von Palmerston bestritten worden ist, weil er durch den §. 4 die Erbfolgeordnung nicht als abgeändert, sondern als bestätigt betrachtete. Es liegt hierin eine Aufforderung mehr, die Abänderung nicht zu unterlassen. Voraussichtlich wird sie früher oder später auch von den auswärtigen Regierungen ausdrücklich, oder durch concludente Handlungen, nämlich dadurch anerkannt, daß man es eher vorziehen würde, den nächstberechtigten Agnaten oder Cognaten die Regierung antreten zu lassen, als sich der Gefahr auszusetzen, daß dieselben für ein erbfolgeberechtigtes Geschlecht ganz verloren geht. Erfolgte aber auch selbst, gegen alle bisherigen Erfahrungen, eine solche Anerkennung nicht, so würde das in einer Verfassung vereinigte Deutschland stark genug sein, alle ihm verderblichen Ansprüche zurückzuweisen, wie selbst die Bundesversammlung in ihrem Beschlusse vom 18. Sept. 1834 die Einmischungen Englands und Frankreichs in deutsche Verhältnisse einstimmig und energisch ein= für allemal zurückgewiesen hat. Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 werden übrigens niemals einen Ersatz für die Nachtheile gewähren, welche dem Vaterlande durch Vollziehung des §. 4 im Sinne der zweiten der obigen Auslegungen gebracht werden; denn abgesehen davon, daß man auch wohl Deutsche fände, auf welche fremde List und fremdes Gold Einfluß üben könnten, ist es, wenn das Vaterland nach allen Richtungen hin gedeihen soll, durchaus nothwendig, daß Fürsten und Volk nur von deutsch-vaterländischen Gesinnungen durchdrungen sind, und daß sich Beide in dem einen großen Bestreben vereinigen, das möglich höchste Glück des gemeinsamen Vaterlandes zu erringen.

81) Zu §§. 135, 165, 168, 171, 172, 174 d. R.-V.-E. Rechte der vormals reichsunmittelbaren Fürsten. Lehensverhältnisse.

Nur der erste dieser §§. enthält eine Aenderung des entsprechenden §. 137 der R.-V. und mußte deßhalb hinsichtlich dieser Aenderung schon unter II. 45 besprochen werden. Abgesehen hiervon enthält die Denkschrift noch folgende Erklärung, beziehungsweise Vorbehalt, zu obigen §§. Es dürften die in jenen §§. enthaltenen Bestimmungen niemals den Kreis der Berechtigung des Staates überschreiten, also denselben nicht die Deutung gegeben werden, als ob durch sie Rechtsverhältnisse, die auf völkerrechtlichen Verträgen beruhen, aufgehoben werden könnten. Es beziehe sich dies zunächst auf manche Rechte der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Herren, welche durch die obigen §§. gefährdet erscheinen. Es wäre nothwendig gewesen, den §. 135 (s. II. 45.) zu ändern. Im Uebrigen würde es genügen, überhaupt die völkerrechtlich begründeten Rechte, wie hier ausdrücklich geschähe, vorzubehalten. Zur Beseitigung mancher, allerdings nachtheiliger Rechtsverhältnisse werde ein anderer Weg eingeschlagen werden müssen, als der der Gesetzgebung, der hier nicht zum Ziele führen könne. Ebensowenig könne aber jenen Bestimmungen irgend eine Bedeutung gegeben werden, welche in die Verhältnisse der Erbmonarchie eingriffe, die Würde und die Stellung der regierenden Häuser herabsetzte. Sowie §. 168 bei den Familienfideicommissen hier einen ausdrücklichen Vorbehalt mache, so müsse solcher bei §. 135 und §. 174 als sich von selbst verstehend gedacht werden, wie denn auch der §. 169 die hausgesetzlichen Ordnungen und Verhältnisse da, wo solche auf den Formen des Lehens beruhen — wie dies bei den Thronlehen der preußischen Monarchie der Fall ist — nicht alteriren dürfe. — Durch diese unbestimmten Erklärungen und Vorbehalte, deren Grenzen um so weniger zu ermessen sind, als sie sich auf Verhältnisse beziehen, von denen manche nachtheilig und deren Beseitigung selbst nach Obigem als nothwendig erkannt wird, ist Alles wieder in Frage gestellt und es wird weit mehr dadurch geschadet, als wenn man gerade zu den obigen §§. andre und bestimmter gefaßte substituirt hätte. Abgesehen von der Unbestimmtheit sollen aber auch jene Verhältnisse nicht einmal — wie dies schon in vielen Ländern Deutschlands geschehen ist — durch Gesetze geregelt werden; es würde dies also nur durch Verhandlungen geschehen können. Dazu werden sich aber diejenigen, welche unnatürlicher Weise und im Widerspruche mit der verfassungsmäßigen Bestimmung: „Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich" größere Rechte und geringere Pflichten als alle übrigen Staatsbürger haben, nicht oder nur unter sehr lästigen Bedingungen für Andre verstehen. Ich will mich nicht darauf berufen, wie es schon so oft geschehen ist, daß die meisten jener Vorrechte einer Zeit der Rechtlosigkeit und Barbarei angehören, durch Beraubung oder Unterdrückung freier Gutsbesitzer entstanden und später auf Kosten des Kaisers und Reichs zur Schwächung Beider durch Erschleichungen und Verleihungen vermehrt und erweitert worden sind. Darauf will ich mich aber noch berufen, daß jene Vorrechte an sich ein großes Unrecht sind und daß sie hauptsächlich es waren, welche die früheren unglücklichen Zustände Deutschlands begründeten und daß ihr Fort-

bestehen, bei dem allgemeineren und gesteigerten Bewußtsein ihrer Unrechtlichkeit, früher oder später noch unglücklichere Zustände veranlassen werde. Was seit den letzten Jahren in Galizien und anderen Ländern geschehen ist, wäre nur ein Vorspiel davon. Die Nationalversammlung hatte dies Alles richtig erkannt, und keine ihrer Beschlüsse sind wohl überall mit mehr Freude begrüßt worden, als diejenigen, welche sich auf jene Vorrechte beziehen. Von der Weisheit der Regierungen sollte man erwarten, daß auch sie dies erkennen und daß sie alsdann den wahren Sinn der Bestimmungen der Nationalversammlung nicht weginterpretiren, sondern es dabei belassen. Es wäre dies nicht nur eines der leichtesten und sichersten Mittel, um überall Zufriedenheit zu begründen, damit aber auch zugleich überall die öffentliche Ordnung herzustellen, beziehungsweise zu erhalten und zu befestigen, sondern auch allen revolutionären Bestrebungen Grund und Vorwand zu entziehen; andernfalls würde gerade das Gegentheil und um so mehr eintreten, als sich die auf dem erweckten Mißtrauen beruhende Idee, daß man nach dem: „Zeit gewonnen, Alles gewonnen" jene Vorrechte zum Nachtheile der Einzelnen und des Ganzen verewigen wolle. Sind letztere Hoheitsrechte — wie die Gerichtsbarkeit — so müssen sie als unveräußerliche Rechte dem Staate vindicirt werden, was in der Regel den bisher Berechtigten keinen wahren Verlust veranlassen wird, vielmehr häufig noch Vortheil gewährt. Dasselbe gilt von dem privilegirten Gerichtsstand, der nun auch in den älteren Provinzen des Großherzogthums Hessen ohne irgend einen Anstand aufgehoben ist. — Die Steuerfreiheit, an und für sich und nach dem erwähnten Verfassungsgrundsatz ungerecht, reizt zum Hasse und zur Auflehnung, weil alsdann in der Regel die Aermeren für die auch sonst bevorrechteten Reicheren die Steuern bezahlen müßten; sie ist also auch sittlich und politisch verwerflich. Für die Verwerflichkeit der Familienfideicommisse sprechen noch die unter II. 55. gegen die Untheilbarkeit der Güter angeführten Gründe. Diese Gründe sind hinsichtlich der Stiftung neuer Familienfideicommisse noch entscheidender, weil durch Letztere für immer eine durch die Staatszwecke nicht gebotene, vielmehr denselben widersprechende Absonderung einer kleinen Anzahl von Staatsbürgern zum Vortheile Weniger, zum Nachtheile Vieler, nach dem Vernunft-, wie dem allgemeinen Gesetze Gleichberechtigten, und selbst der Gesammtheit begründen, sohin eine vornehme, schon durch ihren reichen und ausschließlichen Güterbesitz bevorzugte und darum gehässige Kaste geschaffen würde, welche sich — wenn auch manche vortheilhaft ausgezeichnete Männer aus ihnen hervorgegangen sind — nach dem Zeugniß der Geschichte fast immer zwischen Regierung und Volk gestellt und beide getrennt haben. Selbst Napoleon erklärte 1803 im Staatsrathe die Familienfideicommisse für schädlich, unsittlich und unvernünftig, und Niemand dächte daran, sie wiederherzustellen („Ces substitutions étaient contraires à l'interêt de l'agriculture, aux bonnes moeurs, à la raison; personne ne pense à les retablir." Conférence T. 4. p. 126.) Wenn dieselben dennoch 1806 wieder von ihm eingeführt wurden, so geschah dies nur, um den Glanz seines Thrones zu erhöhen und diesen zu befestigen. Diese Täuschung eines Gewaltigen sollte wohl ein warnendes Beispiel für Andre sein.

Wenn nach der Vorschrift des §. 167 der R.=V. und des §. 165 des R.=V.=E. die Aufhebung der Familienfideicommisse erfolgte, so müßte allerdings die Art und Bedingung derselben durch Landesgesetze bestimmt, nicht aber die Erlassung von Rechtsformen nöthig werden, „unter denen zweckmäßige Erbfolgeordnungen auch ferner geschaffen werden können, wo solches offenbar in den Bedürfnissen des Landes liegt“, zumal durch solche Erbfolgeordnungen ähnliche Ausnahmsinstitute geschaffen würden, deren Aufhebung man jetzt für recht und gut erkannt hat. — Außer den hier oben und schon unter II. 45. angeführten allgemeinen und besonderen, naturrechtlichen, sittlichen und politischen Gründen gibt es noch einen wichtigen, den der Gesetzgeber zu berücksichtigen nie unterlassen sollte. Es ist dies die öffentliche Meinung, es ist dies die weitverbreitete, in dem Innersten auch der Einsichtsvollsten und Besten des Volkes wurzelnde Ansicht von der Gehässigkeit und der Verderblichkeit der Standesvorrechte, wie sich dies in allen öffentlichen Organen und mit am lautesten in den vorjährigen, zum Theile wiederholten Beschlüssen der Nationalversammlung zu Frankfurt, sowie der Parlamente zu Wien und Berlin beurkundet hat. Durch die Aufhebung der fraglichen Vorrechte soll nicht eine abstrakte, sondern eine auf der Idee der Gerechtigkeit beruhende Gleichheit herbeigeführt werden. Ungleichheiten werden immer bestehen, allein es sollten dies nur solche sein, welche in der Natur des Menschen und des Rechtsstaates begründet sind. Sind es andre, so wird sich stets das sittliche und das Rechtsgefühl aller nicht bevorrechteten Staatsbürger und zwar um so mehr verletzt fühlen, je drückender und lästiger jene Vorrechte sind. Ungeachtet des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, der Rheinbundsakte von 1806, sowie der Schlußakte des Wiener Congresses und der deutschen Bundesakte, beide von 1815, bin ich nach dem Vorgetragenen der Ansicht, daß die fraglichen Vorrechte zugleich im eignen, wohlverstandenen Interesse der Bevorrechteten, wie in der R.=V. vom 28. März 1849 verordnet, abgeschafft sein und bleiben sollten und daß in diesem Sinne die betreffenden §§. von dem zusammentretenden Reichstage im Einvernehmen mit den Regierungen interpretirt werden müßten. — Wer eine Erbmonarchie aufrichtig will, der kann und wird auch nur wollen, daß den Bestimmungen in den obigen §§. nicht eine Bedeutung gegeben werde, „welche in die Verhältnisse der Erbmonarchie eingriffe und die Würde und politische Stellung der regierenden Häuser herabsetzte.“ Aber nicht blos darum, sondern auch wegen der eigenthümlichen Verhälnisse in manchen Ländern scheint es angemessen, daß auch die Gegenstände der §§. 135 und 174 in Bezug auf die regierenden Häuser durch Landesgesetze geregelt werden.

82) Zu §. 152 d. R.=V. und §. 150 d. R.=V.=E. Unterrichtsfreiheit.

Die Denkschrift erklärt zu dem in diesen §§. ausgesrochenen Grundsatze: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ das Folgende: „es muß dem Mißverständnisse entgegengetreten werden, als ob durch den aus der Frankfurter Aufstellung unverändert herübergenommenen Satz dem Staate auch das Mittel genommen sei, einer destruktiven

verbrecherischen Lehre, welche als Wissenschaft nie anerkannt werden kann, wirksam zu begegnen.“ Daß einer wahrhaft verbrecherischen Lehre nicht blos begegnet, sondern daß der Lehrende auch bestraft werden müsse, das kann für den, welcher das Recht als die Grundlage eines Staates anerkennt, ebensowenig zweifelhaft sein, als daß das Verbrechen aus dem Strafgesetzbuch erkennbar und mit Strafe bedroht sein müsse, sowie endlich, daß nur der ordentliche Richter die Strafe aussprechen könne. Jede andere Strafe oder Begegnung oder wie man es nennen möge, führt zur Willkühr und möglicherweise zur thatsächlichen Vernichtung des obigen Grundsatzes. Die Bestimmungen darüber, welche Lehre verbrecherisch und strafbar sei, gehören nicht in die Verfassung, sondern in das Strafgesetzbuch, weßhalb auch in diesem jene Bestimmung eine Stelle finden müßten.

83) Zu §. 177 d. R.-V. und §. 175 d. R.-V.-E. Unabhängigkeit der Richter.

„Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Gerichtspersonen dürfen niemals der Regierung die nothwendige Kraft nehmen, um die Gerichtsbehörden selbst auf derjenigen Höhe zu halten, welche das Wohl des Ganzen fördert. Die Ausgleichung beider Anforderungen, die individueller Ansicht und Willkühr allerdings nicht überlassen werden darf, wird die Landesgesetzgebung zu bewirken haben.“ Diese Erklärung der Denkschrift ist offenbar durch das Verhalten einiger wenigen Gerichtspersonen auf den letzten preußischen Landtagen veranlaßt worden. Dieselben haben inzwischen dort nicht als Richter, sondern als Abgeordnete gesprochen und gehandelt, und ich bin der Ansicht, daß man wohl dies unterscheiden muß, indem der Letztere nur nach seiner individuellen Ueberzeugung spricht und stimmt, der Richter aber, wenn auch gegen eine solche Ueberzeugung, streng nach dem Gesetze und nur nach diesem entscheidet. Beides läßt sich sehr wohl vereinigen und man muß von Männern, welchen ein Richteramt anvertraut ist, erwarten, daß sie ihre Rechte und Pflichten, je nachdem sie in der einen oder andern Eigenschaft handeln, erkennen und beobachtet werden. Wäre dies aber selbst bei einem oder dem andern nicht oder nicht ganz der Fall, so wäre dies eine Ausnahme, welche man nicht voraussehen und die nicht zur Grundlage eines allgemeinen Gesetzes dienen kann. Sollte dies aber nicht so sein, so ist doch nicht abzusehen, wie die Regierung die Gerichtsbehörden auf der, das Wohl des Ganzen erforderlichen Höhe halten will?! Könnte sie dies aber auch und fände sie gefügige Landstände, welche einem deßhalb vorgelegten Gesetzentwurf ihre Zustimmung gäben, so würde dies geradezu gegen die Bestimmungen der R.-V. sein, wenn man nicht — und es ist dies schwer — in der obigen Erklärung der Denkschrift die Absicht ihrer Verfasser finden wollte, daß die Regierungen unter dieser „Landesgesetzgebung“ nur eine Disciplinargesetzgebung verständen, bei welcher die obige Unterscheidung und Berücksichtigung der vorstehenden §§., sowie des §. 96 d. R.-V. beachtet werden müßte; alles darüber Hinausgehende wäre nicht zu rechtfertigen. Vergehen und Verbrechen der Richter müssen im allgemeinen Strafgesetzbuch bestimmt und können nur von ordentlichen Richtern bestraft werden.

Eine prüfende Vergleichung der Erörterungen unter den obigen 83 Nummern mit der Denkschrift bewahrheitet, daß diese den in ihrem Abschnitte von der Reichsgewalt ausgesprochenen Ansichten, was der Letzteren zukommt und folglich was durch Landesgesetze zu bestimmen wäre, nicht überall treu geblieben ist. Ebenso widerspricht sich dieselbe in dem Abschnitte von den Grundrechten, indem sie, z. B. zur Begründung ihrer Ansicht wegen Beibehaltung der Todesstrafe erklärt: die R.=V. habe sich zwar für die Unzulässigkeit der Todesstrafe im Principe entschieden, lasse aber dennoch Ausnahmen zu, welche jenes allgemeine Princip als ein müßiges und unausführbares darstellten, während sich die Denkschrift in ihren vorangehenden allgemeinen Bemerkungen über die Grundrechte dahin ausspricht: es wäre in der Natur einer jeden Regel, daß sie ihre Ausnahme in sich fasse; die Regel sei das Princip des Gesetzes, nicht aber das Gesetz selbst; vielmehr bestehe dies ganz vorzüglich in der Feststellung der Grenzen und Ausnahmen, welche ein solches Princip erleiden müsse, um praktisch zu werden. Je einfacher, klarer und bestimmter die Gesetze sind, je weniger der darin ausgesprochene Grundsatz durch Ausnahmen verkümmert und je weniger dadurch deren Verständniß für Viele erschwert wird, desto mehr werden dieselben zum Besten des Vaterlandes Gemeingut für Alle.

IV.

Schlußbetrachtung.

Der R.=V.=E. enthält eine Reihe von Abänderungen, welche zum Theile als gut, zum Theile selbst als Verbesserungen der R.=V. betrachtet werden können, wie dies die Erörterungen unter 2, 12, 13, 14, 17, 34, 38, 40, 42, 51, 56 beweisen. Auch der in dem R.=W.=G.=E. ausgesprochene Grundsatz der Selbstständigkeit ist als eine Verbesserung anzusehen, indem man von demjenigen, welcher eines der wichtigsten Staatsbürgerrechte ausübt, doch verlangen kann und muß, daß er, außer dem Lebensalter von 25 Jahren und der Unbescholtenheit, sich noch eine selbstständige Stellung im bürgerlichen und öffentlichen Leben erworben haben müsse. Die übrigen Abänderungen dagegen sind theils unbestimmt oder unausführbar, theils dem Zwecke eines Bundesstaats geradezu, wenn auch mehr oder weniger entgegen. Die beiden ersten Fehler treffen gleichmäßig den R.=V.=E., wie den R.=W.=G.=E., welch letzterer nach den Erörterungen unter 65 — 79 gerade als das Gegentheil von dem fast schrankenlosen R.=W.=G. betrachtet werden kann, indem er namentlich außer einem gereiften Lebensalter und der Unbescholtenheit der Wähler noch deren Berechtigung an Gemeindewahlen, die Zahlung von direkten Staatssteuern, den Nachweis der Bezahlung der letzten

Rate derselben, einen dreijährigen festen Wohnsitz und überdies das Heimathsrecht zur Ausübung des activen Wahlrechts verlangt, außerdem aber noch eine indirekte Wahl und nach der Besteuerung drei ganz ungleiche Klassen anordnet, so daß eine große Zahl der tüchtigsten Staatsbürger von dem Wahlrechte ausgeschlossen und verhältnißmäßig Wenigen ein Recht, wie vielen Hunderten oder Tausenden gegeben, aber durch die offene Stimmgebung zugleich verkümmert wird. Der dritte Fehler liegt nur in den Abänderungen des R.-V.-E., und die wichtigsten derselben betreffen das Gesandtschaftsrecht, das Militärwesen, das Finanzwesen, die Gesetzgebung zur Anordnung allgemeiner Maßregeln und Einrichtungen, das Veto, die Gewährleistung der Grundrechte, die Preßfreiheit und die Einsetzung eines Fürstencollegiums an die Stelle eines einheitlichen Reichsoberhaupts. Wenn der Reichstag in möglichst gesetzlicher Weise, also mit Zustimmung der Stände und nach Bestätigung der Landesfürsten, zu Stande kommt, so ist es eine ernste Pflicht desselben, mit seiner ganzen Einsicht die Ueberzeugung von den Fehlern des R.-V.-E. und von der Nothwendigkeit der Verbesserung desselben zum Heile des Vaterlandes zu erwecken. Mit der Erweckung dieser Ueberzeugung wird sich derselbe auch die öffentliche Achtung, namentlich auch diejenige der Regierungen gewinnen und damit zugleich den guten Erfolg seines Wirkens und Strebens, soviel möglich, sichern, und zwar um so mehr, wenn er ein starres Festhalten an Außerwesentlichem vermeidet, wenn er sich aller Anklagen und Vorwürfe, der verletzenden Satyre enthält, wenn überhaupt jener Ernst und jene Würde alle seine Verhandlungen durchdringt, welche seiner großen Aufgabe, welche dem erhabenen Gegenstande seiner Verhandlungen entsprechen. Er soll also an Dem unerschütterlich festhalten, was die Einheit und die Freiheit, die Ehre und die Macht des deutschen Reiches begründen und befestigen, und Alles entschieden zurückweisen, was dieselben erschüttern und vernichten könnte. Um diese Zwecke zu erreichen, bedürfen die unter II. und III. bezeichneten Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche sich auf die hier oben namhaft gemachten acht Gegenstände beziehen, einer Feststellung durch den Reichstag und die verbündeten Regierungen. Dies ist es, was dem Vaterlande noth thut. Es gehört dazu namentlich eine, innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Grenzen starke Centralgewalt. Ohne diese ist kein Heil und Segen für Deutschland. Man könnte vielleicht einwenden, und es ist dies zum Theile schon geschehen, daß die Grundverschiedenheit der Charaktere im Norden und Süden, im Osten und Westen von Deutschland so groß sei, daß eine Einheit und eine Einigung unter einer solchen Centralgewalt unmöglich wäre, und daß dies nur durch die Einsetzung einer Gewalt geschehen könne, welche, wie ein Directorium oder Fürstencollegium, jene Grundverschiedenheiten, sowie die Interessen der verschiedenen Theile Deutschlands auszugleichen vermöchte, wodurch zugleich die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten, Preußen gegenüber, gerettet würde. Es werden zur Begründung dieser Ansichten eine Reihe von Anklagen und Vorwürfe gegen die Regierung des Letzteren erhoben und ihm die Absicht unterlegt, daß es nach der Alleinherrschaft in Deutschland strebe. Wenn mir auch

— wie es nicht der Fall ist — alle Kenntnisse und Mittel zu Gebote stünden, welche zur richtigen Würdigung jener Anklagen, Vorwürfe und Bestrebungen erforderlich sind, so würde es doch dem Zwecke dieser Schrift widersprechen, es hier zu thun. Die Thatsache steht aber fest, daß es viele wesentliche, eine größere Einheit und Macht Deutschlands bezweckende Bestimmungen der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung, namentlich das Volkshaus will, während Oesterreich und Bayern kein solches Volkshaus, sondern nur ein aus den Vertretern der einzelnen deutschen Ständekammern zusammengesetztes sogenanntes Volkshaus mit einem Directorium wollen, außerdem aber noch eine Anzahl der wichtigsten Bestimmungen jener Verfassung verwerfen. Die Ausschließung Oesterreichs (S. 8 und 18) von einem deutschen Bundesstaate durch seine centralisirende Verfassung; dessen — dieser Ausschließung ungeachtet — fortdauerndes störendes Einmischen in die neuzubegründenden deutschen Verhältnisse, besonders die Schwierigkeiten, welche die Regierungen Oesterreichs und Bayerns (S. 22) den Bemühungen fast aller übrigen deutschen Regierungen und Länder in der Bildung eines deutschen Bundesstaats entgegenstellen, begründen weit allgemeinere und schwerere Anklagen und Vorwürfe gegen diese beiden Staaten, als gegen Preußen.[12]) Dieses ist der größte rein deutsche Staat; es hat das

---

12) Das Haus Oesterreich, dessen Länder im letzten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts 19½ Millionen Einwohner hatten, verdankt seine immer mehr gestiegene Größe und Macht ursprünglich und hauptsächlich der Wahl des Grafen von Habsburg und vieler seiner Nachkommen zum Kaiser durch die deutschen Stände, sodann dem Beistande und der Unterstützung dieser und des gesammten deutschen Reichs in vielen, zahllose Geld- und Menschenopfer kostenden Kriegen, in Folge deren hauptsächlich das Letztere durch die Verluste Burgunds, Hollands, der Schweiz, Lothringens und des Elsasses verkleinert und geschwächt wurde. Diese Thatsachen enthalten ebenso viel sittliche und politische Gründe für Oesterreich, seines ebenso bundeswidrigen als beklagenswerthen Ausscheidens und seiner Pflichtentziehung unerachtet, nicht außerdem noch Rechte und, wie in Italien, so in Deutschland einen Einfluß zu üben, welcher dessen einheitliche, feste und selbstständigere Gestaltung verhinderte, vielmehr mit allen Kräften hierzu beizutragen und sich dadurch die Achtung und Sympathie von ganz Deutschland zu erwerben. Dies gilt auch von Bayern, wenn es einen deutschen Bundesstaat nicht verhindert, sondern sich ihm fest und aufrichtig anschließt. Leider geben hierzu dessen bisherige und jetzige Zustände, z. B. die verderblichen Einwirkungen auf die Presse, die Nährung des Preußenhasses und die Verfolgung deutschgesinnter Abgeordneter für jetzt wenig Hoffnung. Die Gründe hiervon liegen in Verhältnissen und Bestrebungen, welche zum Theil in ähnlicher Weise schon früher, namentlich am Ende des vorigen Jahrhunderts, bestanden, und worüber sich Joh. v. Müller im 3. Band seiner 1810 in Tübingen erschienenen allgemeinen Geschichte S. 513 unter Andern dahin ausspricht: „Das Herzogthum Bayern wird auf 1,180,000 Unterthanen geschätzt; die rheinische Pfalz, deren fleißigste Unterthanen durch Religionsdruck und andere wesentliche Fehler der durch Nichts beschränkten Regierung bis nach Amerika verscheucht worden sind, hat nicht über 280,000; auf 260,000 schätzt man die Einwohner von Jülich und Berg. Das ganze Einkommen des Kurfürsten dürfte zwischen 9 und 10 Millionen Gulden sein: man schätzt Bayern zu 5 oder mit den Salzwerken zu 6; die Pfalz auf 1,700,000;

ausgedehnteste Küsten- und Binnenland; es erstreckt sich von dem äußersten Nordosten bis an die südwestliche Grenze Deutschlands; es umfaßt oder begrenzt die meisten mittleren und kleineren deutschen Staaten, sein Staatshaushalt ist geordnet, und es besitzt endlich ausgezeichnete Lehr- und volksthümliche Wehranstalten, was ihm Alles nach Innen und Außen eine Macht sichert, wie sie kein anderer deutscher Staat auch nur annähernd hat. Hätte Oesterreich noch einen Joseph II. und einen Kaunitz, so hätte es sich nicht aus-, sondern zuverlässig innig und aufrichtig an Deutschland angeschlossen, und dann wäre es anders. Wer sein politisches Auge nicht ganz verschlossen oder abgewendet hat, der muß deßhalb jene Thatsachen und mit ihnen anerkennen, daß Deutschlands Einheit, Freiheit und Macht nur im Bunde mit Preußen gewonnen, und daß dessen Ehre und Ruhm, wenn nicht allen, doch mit den meisten der übrigen deutschen Staaten erhöht werden kann. Das Fürstencollegium oder ein Directorium von Mehreren würde nur eine formelle, keine wahre und innige Einheit und Einigung oder doch höchstens nur zeitweise unter den regierenden Fürsten, nicht aber unter den deutschen Ländern herbeiführen. Die Repräsentation dieser durch jene in dem Fürstencollegium würde die legalisirte Absonderung immer mehr zum Bewußtsein bringen, während das Volk in einem einheitlichen Oberhaupte den mächtigen Repräsentanten seines ganzen großen Vaterlandes erkennen würde. Eine solche Idee wirkt so mächtig auf das Volksbewußtsein, daß darin eines der festesten Bindemittel für die einzelnen deutschen Länder erkannt werden muß. Bei einem einheitlichen Oberhaupte, wie dies die R.-V. vom 28. März verlangt, wird auch die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten mehr geschützt und gesichert sein, als bei einem Fürstencollegium, in welchem in der Regel dessen Mitglieder bei passenden Gelegenheiten die Interessen ihrer Dynastie und ihres Landes, sei es nun auf Kosten der andern deutschen Staaten oder des Reichs, vorzugsweise zu begünstigen suchen, die besten Vorschläge des Reichstags ablehnen, oder dessen Beschlüsse nicht genehmigen, dadurch aber allgemeine Unzufriedenheit und die

---

die westphälischen Lande auf 1½ Millionen. Der Flächenraum Bayerns und der obern Pfalz beträgt 729, der übrigen Lande 240 Quadratmeilen. Das Beispiel der benachbarten Holländer, der Einfluß politischer Rücksichten (welche nicht so vielen Druck in einem Lande erlaubt haben, auf welches Brandenburg Ansprüche hat) erregten und erlaubten in Jülich und Berg thätigsten Gewerbfleiß; die Pfälzer seufzten unter Landschreibern; Bayern blieb unter dem Joch aller Vorurtheile des Mittelalters. Die Kassen beider Länder wurden durch Verschwendungen und üble Verwaltung mit Schulden beladen. Reiche, Günstlinge, Weiber, Minister und Räthe wurden berühmt; aber Bayern hatte 25 Millionen zu verzinsen. Nicht eine Ueberspannung der Kräfte zur Darstellung eines furchtbaren Militärs hatten diesen außerordentlichen Aufwand verursacht: in der Pfalz waren mehr nicht als sechsthalbtausend Mann; freilich wurden 11 Generale besoldet; 18,000 Mann wurden für den Kriegsetat Bayerns gerechnet; sie waren in 30 Regimenter eingetheilt, es gab Generalfeldmarschalle, das Officiercorps machte fast einen Viertheil der Armee; für einige Schiffe auf dem Rhein gab es eine Admiralität. Das Einkommen der Klöster wird in Bayern auf zwei Millionen geschätzt."

Ueberzeugung hervorrufen würden, daß das Fürstencolleg, wie die Kleinstaaterei die Einheit und das Gedeihen des Vaterlandes unmöglich machte. Früher oder später würde sich dann der allgemeine Mißmuth eine Bahn brechen, und Niemand kann voraussagen, wohin dies führen würde. Es liegt hierin und in dem, was schon unter II. 28 und 32 von dem Fürstencollegium bemerkt wurde, Grund genug, die Idee der Einsetzung eines Fürstencollegiums oder einer ähnlichen obersten Behörde aufzugeben und an den Bestimmungen der R.-V. vom 28. März festzuhalten. Geschieht dies von der großen Mehrzahl der Abgeordneten zu dem zusammentretenden Reichstage, so darf man sich der Hoffnung hingeben, daß Preußen und die große Mehrheit der übrigen Staaten nicht widerstreiten werden. Es wird sich dann bald zeigen, daß auch ein etwas kleinerer Bund und zwar um so mehr glücklich, frei und mächtig sein kann, je enger und fester er geschlossen ist, und daß die angeblichen Grundverschiedenheiten der Charaktere nur ein nachgesprochenes, in rein particularistischem Interesse vielfach ausgebeutetes Ammenmährchen ist. Wer längere Zeit in verschiedenen Ländern deutscher Zunge gelebt oder die nähere Bekanntschaft Vieler aus jenen Ländern gemacht hat, der weiß auch, daß zwar die Menschen überall — zuweilen selbst in nahe bei einander liegenden Dörfern — eigenthümliche Sitten, Gewohnheiten und Charaktere haben, daß diese aber im großen Ganzen nicht so verschieden sind, daß sie auch nur entfernt einer politischen Einheit entgegentreten, daß es vielmehr überall Gemüthliche und Ungemüthliche, Verständige und Unverständige, Gebildete und Ungebildete gibt. In den meisten Theilen des westlichen und südlichen Frankreichs sind nicht blos die Charaktere, die geistige Regsamkeit und Bildung, sondern auch die politischen Ansichten bei den Meisten unendlich von denen im Osten und Norden Frankreichs verschieden, dessen nördliche Bestandtheile nicht einmal — wie dies in Deutschland während eines Jahrtausends der Fall war — mit demselben verbunden gewesen sind. Dennoch bekennen sich Alle als Franzosen und Bürger eines Reichs. Wäre überhaupt der berührte Einwand wahr, so müßte, unter andern deutschen Ländern, z. B. Bayern getheilt werden; denn, wenn irgend die Charaktere in deutschen Ländern verschieden sind, so sind es diejenigen der drei fränkischen Provinzen und mehr noch der Pfalz von denen Altbayerns und eines Theils der Provinz Schwaben. Wenn die obigen Einwendungen hiernach nicht als begründet angenommen werden können, so muß das direkte und indirekte Widerstreben Bayerns gegen eine bundesstaatliche Verfassung, wie diejenige vom 28. März, einen tieferen Grund haben. Dieser Grund liegt in den, bei Wenigen auf Ueberzeugung, bei den meisten auf schnödem eignem Interesse beruhenden Einwirkungen der Rathgeber und der geschlossenen Hofparthei auf die Fürsten, welchen sie — befangen in eignen, mit der Muttermilch eingesogenen Ansichten und Vorurtheilen — mit düsteren Farben die Gefahren schildern, welche mit dem Beitritt zum Bundesstaat für sie und ihre Dynastie verbunden wären, oder daß sie Hoffnungen nähren, welche nichts weniger in Aussicht stellen, als die Mitgliedschaft in einem Reichsdirectorium oder das Primat in einem neuen Rheinbunde. Aber jene Gefahren sind nicht

vorhanden und diesen Hoffnungen würde — aller menschlichen Voraussicht nach — eine bittere Enttäuschung und Reue folgen, die um so bitterer sein wird, je größer jene Hoffnungen waren. Dann aber ist es zu spät, zu dem zurückzukehren, was eine heilige Pflicht gegen das Vaterland und selbst gegen die eigne Familie geboten hatte. So natürlich und schön bei Jedem die Liebe und Sorge für diese, für den Ort, wo man geboren und erzogen und für das engere Vaterland ist, so müssen sie doch alle jener Pflicht, zunächst hervorgegangen aus der Liebe gegen das gemeinsame Vaterland, nachstehen. Nur dann, wenn diese Idee, dieses Gefühl bei Allen lebendig geworden ist; nur dann, wenn der Souveränetätsschwindel, wo er sich auch findet, gründlich geheilt sein wird; nur dann, wenn man seine Rechte nicht mehr nach dem Grade seiner Macht bemißt; nur dann endlich, wenn man die öffentlichen Zustände nach dem, was nothwendig und nützlich, was recht und gut und ehrenhaft ist, ordnen wird: nur dann kann unserm theuern Vaterlande ein wahres und dauerndes Glück erblühen und reifen. Den Fürsten und den Regierungen, dem Volks- und dem Staatenhause ist der erhabene Beruf, die heilige Pflicht geworden, jene Bedingungen zu erfüllen und dadurch dieses Glück des Vaterlandes für Jahrhunderte zu begründen. Wenn sie das große Werk würdig vollenden, so wird ihnen der Dank und der Segen, wenn sie es vereiteln, der Fluch der Mit- und Nachwelt werden!

Anhang.

Vorbemerkung.

Zur Erleichterung der Uebersicht und Vergleichung, sowie zur möglichsten Ersparung an Raum sind die Reichsverfassung und der Reichsverfassungsentwurf, sowie das Reichswahlgesetz und der Reichswahlgesetzesentwurf (s. II. Note 3 u. 4) in der Weise hierunter abgedruckt, daß das Uebereinstimmende in Garmondschrift, die Abweichungen der Entwürfe aber, wie die Zusätze derselben, diese mit vorgesetztem „Zus.", in Parenthese und mit Petitschrift gedruckt sind. Da, wo die Entwürfe Worte oder Sätze denjenigen der Reichsverfassung und des Reichswahlgesetzes substituirten, wurde vor letztere ein * gesetzt, und da, wo die Entwürfe Worte der Reichsverfassung und des Reichswahlgesetzes ganz wegließen, wurde dies in Noten angemerkt. — Der wesentliche Inhalt der Denkschrift wurde unter II. und III., oft sogar wörtlich berücksichtigt und dadurch deren Abdruck erspart, was um so mehr gerechtfertigt sein dürfte, als dieselbe in vielen Zeitungen veröffentlicht wurde, z. B. Augsburger Allg. Zeitung, Hauptblatt und außerord. Beil. v. Nr. 166 v. 15. Juni,

Beil. v. Nr. 167 v. 16. Juni 1849; Darmstädter Zeitung, Beil. Nr. 175 v. 26. Juni 1849; Deutsche Zeitung, zweite Beil. v. Nr. 163 v. 15. Juni 1849; Frankfurter Oberpostamtszeitung, Extra-Beil. v. Nr. 139 v. 13. Juni 1849; Kölnische Zeitung, erste Beil. v. Nr. 141 v. 14. Juni 1849; Deutsche Reform, Hauptblatt v. Nr. 333 v. 12. Juni 1849.

I. Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I. §. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete (Zusatz: derjenigen Staaten) des bisherigen deutschen Bundes (Zus.: welche die Reichsverfassung anerkennen). * Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten. (Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten). — §. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nicht deutschen Lande getrennte eigne Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden. Die Reichsverfassung und die Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern. — §. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen. — §. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein * in Deutschland (im Reiche) regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen. — §. 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I. §. 6. Die Reichsgewalt ausschließlich [1]) übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung * Deutschlands (des Reiches) und der einzelnen deutschen Staaten aus. Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen

---

1) „ausschließlich" fehlt im R.-V.-E.

Maßregeln an. — §. 7. * Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten. (Die einzelnen deutschen Regierungen haben ihr Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, auf die Reichsgewalt übertragen.) Auch * dürfen (werden) dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt. Die Absendung von Bevollmächtigten an * das Reichsoberhaupt (den Reichsvorstand oder andre deutsche Regierungen) ist den einzelnen Regierungen unbenommen. — §. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände * des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei (welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind.) — §. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen Regierung abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II. §. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und des Friedens zu.

Artikel III. §. 11. * Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung. (Im Kriege oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden steht der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht des Reiches zur Verfügung.) — §. 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt. [2]) Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, [3]) zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. * Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittlung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen. (Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt zu vereinbaren.) §. 13. Die Reichsgewalt ausschließlich [4]) hat in Betreff des Heerwesens, die (Zus.: allgemeine) Gesetzgebung und die Organisation; [5]) sie überwacht * deren (die) Durchführung (Zus.: derselben) in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze * und der Anordnungen der Reichsgewalt (der Wehrverfassung) und beziehungsweise [6]) in den Grenzen der nach §. 12 * getroffenen (abgeschlossenen) Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht

2) Dieser Satz fällt in dem R.-V.-E. weg. — 3) „welche dann unter . . . der Reichsgewalt stehen" fehlt im R.-V.-E. — 4) „ausschließlich" fehlt auch hier. — 5) „und die Organisation" fehlt im R.-V.-E. — 6) „beziehungsweise" fällt weg.

(Zus.: nach §. 11) für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird. — §. 14. * In dem Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen. (Der von der Reichsgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Commando einzelner Corps bestimmt werden, sowie die Gouverneure, Commandanten und höhere Festungsbeamten der Reichsfestungen leisten dem Reichsvorstande und der Reichsverfassung den Eid der Treue.) §. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last. §. 16. Ueber eine allgemeine, für * ganz Deutschland (das ganze Reich) gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz. §. 17. * Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen. Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber. (Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Contingenten bis zu den diesen Contingenten entsprechenden Graden ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Contingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen combinirt sind, ernennt die Reichsgewalt unmittelbar die Befehlhaber dieser Corps, insofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungsbefugniß einer der betheiligten Regierungen liegt.) Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der (Zus.: auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden) selbstständigen Corps, sowie das Personale der Hauptquartiere. 7) §. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären. Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten. §. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reichs. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten, oder Kaperbriefe auszugeben. Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht. Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten bestimmt ein Reichsgesetz. Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus. Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung von Kriegshäfen und Seearsenälen ob. Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV. §. 20. Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leucht-

---

7) „sowie das Personal der Hauptquartiere" fehlt im R.-V.-E.

schiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eignen Mitteln. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind. — §. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen. Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren oder zu erweitern. [8]) — §. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen [9]) für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt. [10]) — §. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen [9]) gleichzustellen. Eine höhere Belegung fremder Schiffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen. Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V. §. 24. * Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die, in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, sowie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben. Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz. Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nöthig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, sowie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen. Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten. (Die Reichsgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begrenzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. — Sie hat die Oberaufsicht über die eben bezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse. — Es steht ihr zu, im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungsmaßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmung zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen.) — §. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt (Zus.: gleich-

---

8) „auch dieselben . . . . . . und zu erweitern" fällt im R.-V.-E. weg. — 9) „und deren Ladungen" fehlt im R.-V.-E. — 10) „Sie unterliegen . . . . . Reichsgewalt" ist weggefallen.

zeitig) für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein. — §. 26. Die Hafen=, Krahn=, Wag=, Lager=, Schleusen= und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen oder Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt. [11]) Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden. — §. 27. Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI. §. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind. — §. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlagen von Eisenbahnen zu bewilligen, sowie selbst [12]) Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei. — §. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen. — §. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind. — §. 32. * Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde. (Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs zu verfügen, daß aus Reichsmitteln Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden.) Die Anordnung der dazu erforderlichen * baulichen (wasserbaulichen) Werke erfolgt nach * vorgängigem Benehmen (vorgängiger Verständigung) mit den betheiligten * Einzelstaaten (einzelnen Staaten; diesen bleibt die Ausführung und auf Reichskosten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen.) Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird. [13])

Artikel VII. §. 33. Das deutsche Reich soll ein Zoll= und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle. Die Aussonderung einzelner Orte

---

11) „Sie unterliegen . . . . der Reichsgewalt" fällt in dem R.=V.=E. weg. — 12) „die Anlagen von Eisenbahnen zu bewilligen, sowie selbst" fällt in dem Entwurfe weg. — 13) Dieser ganze Satz ist in dem Entwurfe gestrichen.

und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besondrer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen. — §. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchssteuern. Welche Produktions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung. — §. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern geschieht nach Anordnung und [14]) unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt. [15]) Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen. [15]) — §. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt. — §. 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen. — §. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze. — §. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen. — §. 40. Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII. §. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle. [16]) Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Curse im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen. [16]) — §. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder [17]) mit * deren Genehmigung (Genehmigung der Reichsgewalt) geschlossen werden. — §. 43. [18]) Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger

---

14) „nach Anordnung und" fällt weg. — 15) Dieser Satz ist weggelassen. — 16) Dieser Satz fällt weg. — 17) „von der Reichsgewalt oder" ist ausgefallen. — 18) Der ganze §. 43 fehlt in dem R.-V.-E.

Entschädigung der Berechtigten. — §. 44. [43 d. R.=V.=E.] Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Weitere Bestimmungen hierüber, sowie über die Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr sind einem Reichsgesetze vorbehalten.

Artikel IX. §. 45. [44.] Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für * ganz Deutschland (das ganze Reich) dasselbe Münzsystem einzuführen. Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen. — §. 46. [45.] Der Reichsgewalt liegt es ob, * in ganz Deutschland (im ganzen Reiche) dasselbe System für Maß und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold= und Silberwaaren zu begründen. — §. 47. [46.] Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze. (Der Reichsgewalt steht über das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu.)

Artikel X. §. 48. [47.] Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten. — §. 49.[19]) Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions= und Verbrauchssteuern angewiesen. — §. 50. [48.] * Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matricularbeiträge aufzunehmen. — (Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Matricularbeiträge der einzelnen Staaten angewiesen.) §. 51. [49]. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie [20]) Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren. —

Artikel XI. §. 52. [50.] Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht. —

Artikel XII. §. 53. [51]. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren. — §. 54. [52]. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. — Sie hat die für die Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen: 1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird; 2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe ganz notorisch außer Stande ist oder der gemeinsame Reichsfrieden bedroht erscheint; 3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird und

---

19) Dieser §. fällt in dem R.=V.=E. weg. — 20) „Reichssteuern aufzulegen .... erheben zu lassen, sowie“ fällt weg.

durch das Anrufen des Reichsgerichts unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist. — §. 55. [53]. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse; 2) Absendung von Commissarien; 3) Anwendung von bewaffneter Macht. — Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind. — §. 56. [54]. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen. — §. 57. [55]. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen. — §. 58. [56]. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen. — §. 59. [57]. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen. — §. 60. [58]. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit * in ganz Deutschland (im ganzen Reiche) bedingen. — §. 61. [59]. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII. §. 62. [60]. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist. — §. 63. [21]) Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen. — §. 64 [61]. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen. — §. 65 [62]. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen. — §. 66 [63]. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV. §. 67 [64]. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus. Die Dienstpragmatik des Reichs wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I. §. 68 [65]. * Die Würde des Reichsoberhaupts wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen. (Die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürstencollegiums geführt.) — §. 69 [66]. * Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im

---

21) §. 63 fällt in dem R.-V.-E. weg.

Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt. (Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden. — §. 70. [22]) Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen. — (§. 67. Das Fürstencollegium besteht aus sechs Stimmen und zwar: 1) Preußen, 2) Bayern, 3) Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie. 4) Hannover, Braunschweig, Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg. 5) Würtemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein. 6) Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Luxemburg und Limburg, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hessen-Homburg und Frankfurt a. M. Die Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürstencollegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Betheiligten bestimmen.)

Artikel II. [23]) §. 71 [68]. Die Residenz des Kaisers ist am Sitz der Reichsregierung. [24]) * Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren. (Der Reichsvorstand wird während der Dauer des Reichstags am Sitze der Reichsregierung residiren.) So oft sich der * Kaiser (Reichsvorstand) nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein. Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten. [25]) — §. 72. [26]) Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II. [27]) §. 73 [69]. Die Person des Kaisers ist unverletzlich. [28]) Der * Kaiser (Reichsvorstand) übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus. — §. 74 [70]. Alle Regierungshandlungen des * Kaisers (Reichsvorstands) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III. §. 75. [71]. Der * Kaiser (Reichsvorstand) übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr. — §. 76 [72]. Der * Kaiser (Reichsvorstand) erklärt Krieg und schließt Frieden. — §. 77 [73]. Der * Kaiser (Reichsvorstand) schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist. — §. 78 [74]. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem * Kaiser (Reichsvorstande) zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen. — §. 79 [75]. Der * Kaiser (Reichsvorstand) beruft und schließt den Reichstag, er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen. — §. 80 [76]. * Der Kaiser (Das Fürstencollegium unter dem Vorsitze des Reichsvorstandes, oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze Bayerns)

---

22) §. 70 der R.-V. fällt weg und §. 67 des R.-V.-E. wird an dessen Stelle gesetzt. — 23) Der „Artikel II." beginnt in dem R.-V.-E. hier schon. — 24) Dieser Satz fällt weg. — 25) Ebenso der Schlußsatz hier. — 26) Dieser §. fällt im R.-V.-E. weg. — 27) Da Art. II. schon oben begonnen hat, so fehlt die Ueberschrift im R.-V.-E. hier. — 28) Dieser Satz fehlt.

hat das Recht des Gesetzesvorschlags. * Er (Es) übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündet die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.[29]) — (Zusatz: §. 77. Das Fürstencollegium faßt seine Beschlüsse durch absolute Majorität der anwesenden Bevollmächtigten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — §. 78. Der Reichsvorstand verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.) — §. 81 [79]. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der * Kaiser (Reichsvorstand) das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der * Kaiser (Reichsvorstand) nur mit Zustimmung des Reichstags erlassen. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der * Kaiser (Reichsvorstand) das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu. — §. 82 [80]. Dem * Kaiser (Reichsvorstand) liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. — §. 83 [81]. Der * Kaiser (Reichsvorstand) hat die Verfügung über die bewaffnete Macht. — §. 84 [82]. Ueberhaupt hat der * Kaiser (Reichsvorstand) die Regierungsgewalt[30]) in allen Angelegenheiten des Reichs nach Maßgabe der Reichsverfassung. (Zus.: die Regierungsgewalt, welche derselbe nach §. 76 als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt unter Zustimmung und in Verbindung mit dem Fürstencollegium ausübt.) Ihm, (dem Reichsvorstande) als Träger dieser Gewalt[31]) stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I. §. 85 [83]. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhause und dem Volkshause.

Artikel II. §. 86 [84]. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten. — §. 87 [85]. * Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß: Preußen 40 Mitglieder, Oesterreich 38, Bayern 18, Sachsen 10, Hannover 10, Württemberg 10, Baden 9, Kurhessen 6, Großherzogthum Hessen 6, Holstein (Schleswig) (s. Reich §. 1) 6, Mecklenburg-Schwerin 4, Luxemburg-Limburg 3, Nassau 3, Braunschweig 2, Oldenburg 2, Sachsen-Weimar 2, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1, Sachsen-Altenburg 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Anhalt-Dessau 1, Anhalt-Bernburg 1, Anhalt-Köthen 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Hohenzollern-Hechingen 1, Lichtenstein 1, Hochenzollern-Sigmaringen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe-Detmold 1, Hessen-Homburg 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Frankfurt 1, Bremen 1, Hamburg 1, zusammen

---

29) „Er verkündet .... nöthigen Verordnungen" fällt weg. — 30) „Die Regierungsgewalt" fällt weg. — 31) Dieser Satz fehlt im R.-V.-E.

192 Mitglieder. So lange die deutsch=österreichischen Lande an dem Bundesstaat nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause, nämlich: Baiern 20, Sachsen 12, Hannover 12, Württemberg 12, Baden 10, Großherzogthum Hessen 8, Kurhessen 7, Nassau 4, Hamburg 2. (So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses nach folgendem Verhältniß: Preußen 40 Mitglieder, Bayern 20, Sachsen 12, Hannover 12, Württemberg 12, Baden 10, Kurhessen 7, Großherzogthum Hessen 7, Holstein 6, Mecklenburg-Schwerin 4, Luxemburg-Limburg 3, Nassau 4, Braunschweig 2, Oldenburg 2, Sachsen-Weimar 2, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1, Sachsen-Altenburg 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Anhalt-Dessau 1, Anhalt-Bernburg 1, Anhalt-Cöthen 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Hohenzollern-Hechingen 1, Lichtenstein 1, Hohenzollern-Sigmaringen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe-Detmold 1, Hessen-Homburg 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Frankfurt 1, Bremen 1 u. Hamburg 2, zusammen 167 Mitglieder.) — §. 88 [86]. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt. In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen. [31]) Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. [31]) Wo zwei Kammern bestehen * und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit (wird die Hälfte von jeder Kammer gewählt; bei ungleichen Hälften fällt die größere auf das Volkshaus.) — §. 89 [87]. In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren. — §. 90 [88]. Wenn mehrere deutschen Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses. — §. 91 [89]. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer 1) Staatsbürger des Staats ist, welcher ihn sendet, 2) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, 3) sich im vollem Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet. — §. 92 [90]. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar. Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Voll=

31) Dieser Satz fehlt im R.-V.-E.

endung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III. §. 93 [91]. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes. — §. 94 [92]. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer [32]) auf * drei (vier) Jahre gewählt. Die Wahl geschieht nach den im Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV. §. 95 [93]. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. — §. 96 [94]. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden. — §. 97 [95]. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V. §. 98 [96]. Zu einem Beschlusse eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet. — §. 99 [97]. Das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu. — §. 100 [98]. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen. — §. 101 [99]. (Zus. Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, sowie des Reichsvorstandes und Fürstencollegiums andererseits, gültig zu Stande kommen.) Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstags zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt. [33]) — §. 102 [100]. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich: 1) wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt; 2) wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt oder Matricularbeiträge oder Steuern [34]) erhebt; 3) wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden sollen; 4) wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen; 5) wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten; 6) wenn nicht zum Reiche gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebiets-

---

32) „für das erste .... demnächst immer" bleibt weg im R.-V.-E. — 33) Diese beiden Sätze fehlen im R.-V.-E. — 34) „oder Steuern" ist ausgelassen.

theile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen; 7) wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen. — §. 103 [101]. Bei Feststellung des Reichshaushalts treten folgende Bestimmungen ein: 1) alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus (Zus.: und sodann an das Staatenhaus); 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belaufe dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen; 3) die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist * ein Jahr (drei Jahre); 4) das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefonds, sowie über die für Beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß; 5) dieses ordentliche Budget wird auf * jedem (dem) Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen; 6) nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus (Zus.: zur Berathung und Beschlußnahme) abgegeben. * Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt; (Wenn dieser Beschluß nicht mit dem des Volkshauses übereinstimmt, so geht das Budget zu fernerer Verhandlung an das Volkshaus zurück. Ein endgültiger Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen.) 7) alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses; 8) die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI. §. 104 [102]. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt. Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden. — §. 105 [103]. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten. — §. 106 [104]. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln. — §. 107 [105]. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge. Die Sitzungsperioden beider

Häuser sind dieselben. — §. 108 [106]. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupte bestimmt. — §. 109 [107]. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstags oder des betreffenden Hauses. Auch der Reichstag selbst, wie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII. §. 110 [108]. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer. — §. 111 [109]. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können. — §. 112 [110]. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben. — §. 113 [111]. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe." — §. 114 [112]. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause [35]) zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses. Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet. — §. 115 [113]. Weder Ueberbringer von Bittschriften, noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden. — §. 116 [114). * Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet. (Es soll eine allgemeine Geschäftsordnung unter Zustimmung beider Häuser erlassen werden. Die Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelnen bleibt den Beschlüssen jedes Hauses vorbehalten.)

Artikel VIII. §. 117 [115]. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigung weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. — §. 118 [116]. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen. [36]) — §. 119 [117]. * Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu (Jedes Haus ist befugt, für die Dauer seiner Sitzungsperiode die Aufhebung derjenigen Verhaftungen zu verfügen), welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist. — §. 120 [118]. Kein Mitglied des Reichstags darf (Zus.: von Staatswegen) zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt

---

35) „im Hause" läßt der R.-V.-E. weg. — 36) Dieser Satz fehlt im R.-V.-E.

oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX. §. 121 [119]. Die Reichsminister (Zus.: und die von ihnen bezeichneten Commissarien) haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstags beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden. — §. 122 [120]. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weßhalb dieselbe nicht ertheilt werden könne. — §. 123 [121]. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein. — §. 124 [122]. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I. §. 125 [123]. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt. — §. 126 [124]. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören: a) Klagen eines Einzelstaats gegen die Reichsgewalt, wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen gegen einen Einzelstaat, wegen Verletzung der Reichsverfassung; b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen; c) politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten; d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten; e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung; f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaats gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können; g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten; h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind; i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen; k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen (Zus.: und die Gerichte der Einzelstaaten dazu nicht competent sind); l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen

des Hoch= und Landesverraths gegen das Reich. Ob noch andre Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten; m) Klagen gegen den Reichsfiscus (Zus.: wo ein gemeinrechtlicher Gerichtsstand nicht begründet sein sollte); n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, sowie, wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird. — §. 127 [125]. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst. — §. 128 [126]. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen. Diesem Gesetz wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten. Ebenso bleibt vorbehalten: ob und in wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist. — §. 129 [127]. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts= und Seegerichte zu errichten, sowie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 130 [128]. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie * sollen (dienen) den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen [37]) und * keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können. (werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.)

Artikel I. §. 131 [129]. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden. — §. 132 [130]. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz. — §. 133 [131]. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und * Wohnsitz (die Wohnberechtigung in den Einzelstaaten) werden durch ein (Zus.: allgemeines) Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine (Zus.: allgemeine) Gewerbeordnung für ganz Deutschland [38]) von der Reichsgewalt festgesetzt. — §. 134 [132]. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß=Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt. — §. 135 [133]. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfin=

37) „dienen" fehlt im R.=V.=E. — 38) „für ganz Deutschland" fällt weg.

den, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden. — §. 136 [134]. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II. §. 137 [135]. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.[39]) Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.[39]) Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.[39]) Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III. §. 138 [136]. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der * richterlichen (zuständigen) Behörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten. — §. 139 [137]. Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie[40]) die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft. — §. 140 [138]. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zuläßig: 1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll; 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten; 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet. Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Haussuchungen erfolgen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten. — §. 141 [139]. Die Beschlagnahme von Briefen und

---

39) Dieser Satz ist im R.-V.-E. ausgelassen. — 40) „Die Todesstrafe... sie zuläßt, so wie" fehlt im R.-V.-E.

Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll. — §. 142 [140]. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV. §. 143 [141]. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. * Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. (Die Censur darf nicht eingeführt werden.) Zus.: Ein Preßgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden.) Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt. Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden. [41])

Artikel V. §. 144 [142]. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. [42]) — §. 145 [143]. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen. — §. 146 [144]. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun. — §. 147 [145]. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig *, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen (und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.) Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; [42]) es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. — §. 148. [146]. Niemand soll (Zus.: von Staatswegen) zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. — §. 149 [147]. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe." — §. 150 [148]. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. — §. 151 [149]. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI. §. 152 [150]. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. — §. 153 [151]. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht

---

41) Dieser Satz ist im R.-V.-E. weggelassen. — 42) „Keine Religionsgesellschaft .... durch den Staat" fehlt im R.-V.-E.

unter der Oberaufsicht des Staates * und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben. (er übt sie durch eigene von ihm ernannte Behörden aus.) — §. 154 [152]. Unterrichts= und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. — §. 155 [153]. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist. — §. 156 [154]. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an. — §. 157 [155]. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld gezahlt. [43]) Unbemittelten soll * auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten (in allen Volksschulen und niederen Gewerbeschulen) freier Unterricht ertheilt werden. §. 158 [156]. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII. §. 159 [157]. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Corporationen und von Mehreren im Vereine [44]) ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen. — §. 160 [158]. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII. §. 161 [159]. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden. — §. 162 [160]. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden. (Zus.: Die Ausübung der in diesem §. und im §. 159 festgestellten Rechte soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden.) — §. 163 [161]. Die in den Paragraphen * 161 und 162 (159 und 160) enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX. §. 164 [162]. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksicht des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden. — §. 165 [163]. * Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen

---

43) Dieser Satz fehlt im R.=V.=E. — 44) „und von Mehreren im Vereine" fehlt im R.=V.=E.

ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln. (Die Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums, sowohl unter Lebenden als von Todeswegen, bleiben der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen.) Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zuläßig. — §. 166 [164] Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf. — §. 167 [165]. Ohne Entschädigung sind aufgehoben: 1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben; 2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen. — 168 [166]. Alle auf Grund und Boden haftenden (Zus.: privatrechtlichen) Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden — §. 169 [167]. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung [45]) aufgehoben. (Zus.: Die Entschädigung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.) Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen. — Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden. — §. 170 [168]. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten. — §. 171 [169]. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen. — §. 172 [170]. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden. — §. 173 [171]. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X. §. 174 [172]. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen. — §. 175 [173]. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem

---

45) „ohne Entschädigung" fehlt im R.-V.-E.

gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden. — §. 176 [174]. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. * Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand. (Der Militärgerichtsbarkeit verbleibt jedoch die Aburtheilung der von Militärpersonen verübten Verbrechen und Vergehen, mit Einschluß der Disciplinarfälle.) — §. 177 [175]. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden. — §. 178 [176]. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz. — §. 179 [177]. In Strafsachen gilt der Anklageproceß. Schwurgerichte sollen jedenfalls * in (über) schwereren Strafsachen und * bei allen (schwerere) politischen Vergehen urtheilen. — §. 180 [178]. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden. — §. 181 [179]. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Ueber Competenzconflikte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof. — §. 182 [180]. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu. — §. 183 [181]. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar. — Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI. §. 184 [182]. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung: a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter; b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei [46]) unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates; c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushalts; d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel. — §. 185 [183]. Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverband angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII. §. 186 [184]. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich. — §. 187 [185]. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushalts; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — [47]) das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der

---

46) „mit Einschluß der Ortspolizei" fällt weg. — 47) „— wo zwei — … für sich —" fehlt im R.-V.-E.

Anklage der Minister. Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII. §. 188 [186]. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen * Deutschlands (des Reichs) ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterricht, in inneren Verwaltungen und der Rechtspflege.

Artikel XIV. §. 189 [187]. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze der Reichs.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I. §. 190 [188]. * Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letztemal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstags einen Eid auf die Reichsverfassung. Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe." Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen. (Der Reichsvorstand leistet auf die Reichsverfassung folgendes eidliches Gelöbniß: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe!" Der Eid der Bevollmächtigten zum Fürstencollegium lautet, wie folgt: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen und die Reichsverfassung aufrecht zu halten. So wahr mir Gott helfe!" Diese Eidesleistungen geschehen bei Einführung gegenwärtiger Verfassung vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstags. Bei späterem Wechsel wird der Eid im versammelten Fürstencollegium abgelegt und die darüber aufgenommene Urkunde dem nächsten Reichstage übergeben.) §. 191 [189]. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reichs. — §. 192 [190]. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden. — §. 193 [191]. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II. §. 194 [192]. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaats darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen. — §. 195 [193]. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III. § 196 [194]. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung * des Reichsoberhaupts erfolgen (sowohl des Reichsvorstands, als des Fürstencollegiums erfolgen.) Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser: 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder; 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen

ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß; 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen. Der Zustimmung des Reichsoberhaupts bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt. [48])

Artikel IV. §. 197 [195]. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über (Zus.: den Gerichtsstand, die Presse,) Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaats für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen; 2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so * darf die Verfügung nicht länger, als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und (müssen bei ihrem Zusammentreten) die getroffenen Maßregeln * zu ihrer (ihnen sofort zur) Genehmigung vorgelegt werden. Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten. Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen [49]) bleiben (Zus.: bis dahin) die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

II. Die Reichswahlgesetze.

Artikel I. §. 1. Wähler ist jeder (Zus.: selbstständige) unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat. — §. 2 d. R.-W.-G.-E. Als selbstständig ist derjenige anzusehen, welcher an den Gemeindewahlen seines Wohnorts Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine direkte Staatssteuer zahlt. — §. 2 [3]. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Concurs= oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, * und zwar während der Dauer dieses Concurs= oder Fallitverfahrens (bis dahin, daß sie ihre Creditoren befriedigt haben); 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben. — §. 3 [4]. Als bescholten *, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, (sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen,) denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß

---

48) „Der Zustimmung des Reichsoberhaupts .... nicht mitgezählt" ist im R.-V.-E. ausgelassen. — 49) „in Festungen" fehlt im R.-V.-E.

der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind. — §. 4 [5]. Des Rechts, zu wählen, soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß für verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, [50]) oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II. d. R.=W.=G. §. 5 [6]. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder * wahlberechtigte (unbescholtene) Deutsche, welcher das * 25. (30.) Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat. Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl in das Volkshaus nicht aus. [51]) — §. 6 [7]. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs. (Zus.: haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.)

Artikel III. d. R.=W.=G. §. 7 [8]. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden. — §. 8 [9]. Ergibt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden. Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die andern Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen. — §. 9 [10]. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis. Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden. Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A.) [52]) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt. — §. 11. d. R.=W.=G.=E. Die Wahl ist indirekt. Die Urwähler wählen Wahlmänner und diese wählen den Abgeordneten. — §. 12 d. R.=W.=G.=E. Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke behufs der Wahl der Wahlmänner: — §. 10 d. R.=W.=G. Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV. d. R.=W.=G. §. 11 [13]. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl (Zus.: und seit mindestens drei Jahren) seinen festen Wohnsitz haben (Zus.: und heimathsberechtigt sein.) Jeder darf nur an einem Orte wählen. [53]) (Zus.: Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuern nicht im Rückstand ist.) Der Standort der Soldaten und Militärpersonen (Zus.: des stehenden Heeres) gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, * wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. (ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes.) In den Staaten, wo Land=

---

50) „seine Stimme verkauft" fehlt im R.=W.=G.=E. — 51) Dieser Satz fällt weg. — 52) Es fehlt im R.=W.=G.=E. „(Anlage A.)" — 53) „Jeder darf nur an einem Orte wählen" hat der R.=W.=G.=E. ausgelassen.

wehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen. — §. 14. d. R.-W.-G.-E. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. — §. 15. d. R.-W.-G.-E. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staatssteuern und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Bezirk für sich bildet oder in mehrere Bezirke getheilt ist; b) bezirksweise, falls der Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. Den Regierungen der Einzelstaaten bleibt es überlassen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen direkten Steuern zur Hebung kommen, der ausfallenden Steuer behufs Feststellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung eine andere zu substituiren. — §. 16 d. R.-W.-G.-E. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Dritttheil fällt. — §. 12 [17] In jedem Bezirke * sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. (ist ein Verzeichniß der Stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrags bei den einzelnen Namen aufzustellen.) Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen [54]) Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind. §. 18 d. R.-W.-G.-E. Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde oder Bezirk (§. 15) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Berichtigung die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Platz greifen.

Artikel V. d. R.-W.-G. §. 13 [19]. Die Wahlhandlung ist öffentlich; [55]) bei * derselben (der Wahlhandlung) sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.[56]) — §. 14 d. R.-W.-G. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum drittenmale unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — §. 20. d. R.-W.-G.-E.

---

54) „ordentlichen" fehlt im R.-W.-G.-E. — 55) „die Wahlhandlung ist öffentlich" fällt weg. — 56) Dieser Satz fällt weg.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit. — §. 21 d. R.=W.=G.=E. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. — §. 22 d. R.=W.=G.=E. Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zusammen. — §. 15 d. R.=W.=G. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen. — §. 16 d. R.=W.=G. Die Wahlen sind im Umfange des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt. Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben. — §. 23. d. R.=W.=G.=E. Die Wahlmänner wählen durch offne Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit Ergibt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl statt. Der Tag der Wahlen wird für das gesammte Reich ein und derselbe sein. Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben. — §. 17 [24]. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird [57]), werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Anlage A. [58])

Reichswahlmatrikel.

Zum Zwecke der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause werden zusammengelegt: 1) Lichtenstein mit Oesterreich. 2) Hessen=Homburg v. d. H. mit dem Großherzogthum Hessen; das hessen=homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern. 3) Schaumburg=Lippe mit Hessen=Kassel. 4) Hohenzollern=Hechingen mit Hohenzollern=Sigmaringen. 5) Reuß ältere Linie mit Reuß jüngere Linie. 6) Anhalt=Köthen mit Anhalt=Bernburg. 7) Lauenburg mit Schleswig=Holstein. 8) Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen. 9) Pyrmont mit Preußen.

---

57) „oder durch Anordnung . . . werden wird" fällt weg. — 58) Die ganze Anlage A. fehlt im R.=W.=G.=E.

Druckfehler.

Seite 65 Zeile 20 v. o. lies 71 statt 70

Inhalt.

Anhang.

Kuechler, J. G. K. E.

Ueber die Reichsverfassungsfrage und das Reichswahlgesetz

Darmstadt 1850